



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 14. Juli 2006 (09.08)
(OR. en)**

**11660/06
ADD 2**

**GAF 4
FIN 343**

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	12. Juli 2006
Empfänger:	der Generalsekretär/Hohe Vertreter, Herr Javier SOLANA
Betr.:	Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen Anhang zu dem Bericht 2005 der Kommission über den Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaften und die Betrugsbekämpfung – Follow-up zum Aktionsplan 2004-2005 - Umsetzung von Artikel 280 EG-Vertrag durch die Mitgliedstaaten im Jahr 2005

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Kommissionsdokument - SEK(2006) 912.

Anl.: SEK(2006) 912



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 12.7.2006
SEK(2006) 912

ARBEITSUNTERLAGE DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN

Anhang zu dem

**Bericht 2005 der Kommission über den Schutz der finanziellen Interessen der
Gemeinschaften und die Betrugsbekämpfung**

**Follow-up zum Aktionsplan 2004-2005 - Umsetzung von Artikel 280 EG-Vertrag durch
die Mitgliedstaaten im Jahr 2005**

{COM(2006)378 final}

INHALTSVERZEICHNIS

Follow-up zum Aktionsplan 2004-2005 der Kommission.....	4
Umsetzung von Artikel 280 EG-Vertrag durch die Mitgliedstaaten im Jahr 2005	19
EINLEITUNG.....	19
1. RECHTSVORSCHRIFTEN ZUR DURCHFÜHRUNG VON ARTIKEL 280 EG- VERTRAG – DIE WICHTIGSTEN ENTWICKLUNGEN.....	20
1.1. Entwicklungen von horizontaler Bedeutung:	20
1.2. Eigenmittel (einschließlich MwSt.):.....	26
1.3. Agrarausgaben (aus dem EAGFL – Garantie finanzierte Ausgaben):	31
1.4. Strukturpolitische Maßnahmen:.....	37
1.5. Darstellung der wichtigsten Entwicklungen:.....	42
1.6. Ergänzende Maßnahmen zum Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft	54
2. EINZIEHUNG NICHT ERHOBENER ODER VON DEN GEMEINSCHAFTEN ZU UNRECHT GEZAHLTER BETRÄGE IM BEREICH DER INDIREKTEN AUSGABEN.....	57
2.1. Einleitende Fragen	57
2.2. Administratives Einziehungsverfahren (bzw. Verfahren zur Rückforderung nicht rechtmäßig gezahlter Beträge)	76
2.3. Zwangsvollstreckung	76
2.4. Verwaltungsstreitverfahren.....	96
2.5. Vorrechte öffentlicher Gläubiger.....	105
2.6. Aufrechnung	113
3. DIE VERFAHREN DER ZUVERLÄSSIGKEITSERKLÄRUNG (DAS) DURCH DIE MITGLIEDSTAATEN (BESTÄTIGUNG DES ORDNUNGSGEMÄSSEN HAUSHALTSVOLLZUGS IN DEN MITGLIEDSTAATEN)	122
3.1. Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit der öffentlichen Ausgaben	122
3.1.1. Durch eine interne Stelle.....	122
3.1.2. Durch eine externe Stelle.....	127
3.2. Kontrolle der Gemeinschaftsmittel (geteilte Mittelverwaltung).....	133
3.2.1. EAGFL-Garantie	133
3.2.2. Strukturfonds	134

ARBEITSUNTERLAGE DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN

Dieses Dokument ist als Begleitunterlage für den Jahresbericht 2005 der Kommission über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaft und die Betrugsbekämpfung¹ gemäß Artikel 280 EG-Vertrag gedacht.

Der erste Teil enthält eine ausführliche Zusammenfassung der Maßnahmen, die im Jahr 2005 zur Umsetzung des Aktionsplans zum Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft und zur Betrugsbekämpfung 2004-2005 ergriffen wurden. In dem Aktionsplan sind die vorrangigen Maßnahmen zum Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft festgelegt, mit denen die erste Phase der im Juni 2000 angenommenen Gesamtstrategie für den Zeitraum 2001-2005 umgesetzt werden soll. Der zweite Teil enthält die Antworten der Mitgliedstaaten zu dem Fragebogen, der ihnen in Vorbereitung des Jahresberichts 2005 über den Schutz der finanziellen Interessen der Mitgliedstaaten übersandt wurde.

¹ Bericht der Kommission (KOM/2006/378).

FOLLOW-UP ZUM AKTIONSPLAN 2004-2005 DER KOMMISSION

In ihrem am 28. Juni 2000 verabschiedeten Konzept für eine Gesamtstrategie² stellte die Kommission ihre politischen Ziele für den Zeitraum 2001-2005 dar und legte vier wichtige Aktionsbereiche für den Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft fest:

- eine umfassende Gesetzgebungspolitik im Bereich der Betrugsbekämpfung,
- eine neue Kultur der Zusammenarbeit,
- ein organübergreifendes Vorgehen zur Prävention und Bekämpfung von Korruption,
- die Stärkung der strafrechtlichen Dimension.

Die Umsetzung der Gesamtstrategie wurde mit den Aktionsplänen 2001-2003³ und 2004-2005⁴ erreicht.

In nachfolgender Tabelle sind die zur Umsetzung der im Aktionsplan 2004-2005 enthaltenen Ziele vorgesehenen Maßnahmen zusammengestellt..

ZIELE	Maßnahme	FEDERFÜHRUNG ⁵	UMSETZUNG UND FOLGEMAßNAHMEN
1. EINE UMFASSENDE GESETZGEBUNGSPOLITIK IM BEREICH DER BETRUGSBEKÄMPFUNG			
1.1. ENTWICKLUNG EINER PRÄVENTIONSKULTUR UND VERSCHÄRFUNG DER RECHTSVORSCHRIFTEN			
Konsolidierung der Struktur und der Aufgaben des OLAF durch Verstärkung des betreffenden	Vorschläge zur Änderung der Verordnungen Nr. 1073/1999 und Nr. 1074/1999	OLAF, SG	Maßnahme realisiert. Die Kommission hat die Vorschläge zur Änderung der

² Mitteilung der Kommission (KOM/2000/358 endg. vom 28.6.2000)

³ Mitteilung der Kommission (KOM/2001/254 endg. vom 15.5.2001)

⁴ Mitteilung der Kommission - Aktionsplan 2004-2005, KOM(2004) 544 endg.

⁵ Federführende Dienststelle, gefolgt von den beteiligten Dienststellen

Rechtsrahmens			Verordnungen Nr. 1073 und 1074/1999 angenommen ⁶ .
Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten beim Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften	Vorschlag für eine Verordnung auf der Grundlage von Artikel 280 EG-Vertrag betreffend die gegenseitige Amtshilfe, insbesondere bei der Bekämpfung von Geldwäsche und MwSt-Betrug	OLAF, TAXUD, MARKT, JAI	Maßnahme realisiert. Annahme des Vorschlags durch die Kommission ⁷ .
Ausdehnung der Rechtsvorschriften für die Zusammenarbeit, Informationsaustausch und die Amtshilfe auf neue Bereiche, insbesondere die Bekämpfung von Geldwäsche und Mehrwertsteuer-Betrug			
Bewertung der Verordnungen Nr. 1469/1995 und Nr. 745/1996 ⁸ (schwarze Liste im Bereich des EAGFL/Garantie)	Zweiter Bericht über das „Blacklisting-System“ im Bereich EAGFL/Garantie Vorschlag zur Änderung der betreffenden Verordnungen. Überprüfung des Anwendungsbereichs	OLAF, AGRI, SJ	Maßnahme verschoben in das Jahr 2006. Annahme des zweiten Berichts der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1469/95 (Schwarze Liste) ⁹
Festlegung der Zielsetzungen des OLAF unter Berücksichtigung der strategischen Leitlinien und der Beiträge der Organe im Bereich Betrugsbekämpfung	Ausarbeitung einer Mitteilung der Kommission mit den Grundzügen der Betrugsbekämpfungsstrategie	OLAF	Maßnahme zurückgestellt soweit sie die Mitteilung der Kommission betrifft. OLAF legt alljährlich seine Ziele in Einklang mit dem

- 6 KOM (2004) 103 und 104 endg. vom 10.2.2004.
7 KOM (2004) 509 endg. vom 20.7.2004.
8 Verordnung (EG) Nr. 1469/95 des Rates vom 22.6.1995 (*ABl. L 145 vom 29.6.1995*) und Verordnung (EG) Nr. 745/96 der Kommission vom 24.4.1996 (*ABl. L 102 vom 25.4.1996*).
9 KOM(2005)520; SEK(2005)1333 vom 20.10.2005.

Endgültige Errichtung eines Europäischen technischen und wissenschaftlichen Zentrums (ETSC) in Ergänzung der Entscheidungen 2003/861/EG und 2003/862/EG des Rates¹⁰	Beschluss der Kommission	OLAF, ECFIN	Maßnahme realisiert. Das Europäische technische und wissenschaftliche Zentrum (ETSC) wurde innerhalb der Kommission eingerichtet und ist dem Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) angeschlossen¹¹. Das ETSC analysiert und klassifiziert gemäß den Vorschriften des Artikels 5 der Verordnung (EG) Nr. 1338/2001 jede neue Art von falschen Euro-Münzen. Es trägt gemäß Artikel 4 des Kommissionsbeschlusses 2001/923/EG vom 17. Dezember 2001 zur Verwirklichung der Ziele des Programms PERICLES bei. Es unterstützt die nationalen Münzanalysezentren (NCAC) und die Strafverfolgungsbehörden und arbeitet mit den zuständigen Behörden bei der Analyse falscher Euro-Münzen und der Verbesserung des Schutzes der Euro-Münzen vor Betrug zusammen.
Fortführung und Anpassung des Aktionsprogramms in den Bereichen Austausch, Unterstützung und Ausbildung zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung (Programms PERICLES¹²)	Bewertung des Programms PERICLES im Hinblick auf einen neuen Legislativvorschlag Mitteilung über die Anpassung des Programms PERICLES Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Änderung und Verlängerung des Ratsbeschlusses vom 17. Dezember 2001 (Pericles-Programm)	OLAF	Maßnahme realisiert. Mitteilung betreffend die Durch- und Fortführung des Programms PERICLES¹³. Annahme eines Vorschlags für einen Beschluss des Rates zur Änderung und Verlängerung des Beschlusses des Rates vom 17. Dezember 2001 über ein Aktionsprogramm in den Bereichen Austausch, Unterstützung und Ausbildung zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung (Pericles-Programm)¹⁴ und eines entsprechenden Vorschlags zur Ausdehnung seiner Anwendbarkeit auf die nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten¹⁵. Annahme durch den Rat am 30.1.2006¹⁶.

10

Beschlüsse 2003/861/EG und 2003/862/EG des Rates vom 8.12.2003 (*ABl. L 325 vom 12.12.2003*).

11

Beschluss der Kommission vom 29.10.2004 (2005/37/EG).

12

Beschlüsse 2001/923/EG und 2001/924/EG des Rates vom 17.12.2001 (*ABl. L 339 vom 21.12.2001*).

13

KOM (2005) 127/F3-1.

1.2. VERSTÄRKUNG DER INSTRUMENTE FÜR AUFDECKUNG, KONTROLLE UND ABHENDUNG

Klärung der Befugnisse der Gemeinschaft zur Durchführung von Betrugsbekämpfungsuntersuchungen, vor allem bei den direkten Ausgaben	Vorschläge zur Änderung von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnungen Nr. 1073/1999 und Nr. 1074/	OLAF, SG	Maßnahme realisiert. Die Kommission hat die Vorschläge zur Änderung der Verordnungen Nr. 1073 und 1074/1999 angenommen ¹⁷ . Die Kommission arbeitet derzeit an einem konsolidierten Vorschlag.
Ausweitung der verwaltungsrechtlichen Sanktionen, vor allem auf folgende Bereiche: - Zölle - direkte Ausgaben - Strukturfonds	Vorherige Prüfung im Hinblick auf die Aufnahme der Sanktionen in die betreffenden Vorschriften Prüfung der Zweckmäßigkeit einer speziellen Verordnung betreffend Betrug und Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit Verträgen über Gemeinschaftsfinanzierungen	TAXUD, SI, REGIO, EMPL, AGRI, FISH, OLAF	Maßnahme teilweise realisiert. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaft ¹⁸ . Die neue Haushaltsordnung (Verordnung Nr. 1605/2002 des Rates) sieht die Möglichkeit vor, verwaltungsrechtliche oder finanzielle Sanktionen gegen Bewerber, Bieter oder Auftragnehmer zu verhängen.
-OLAF-Untersuchungen (Behinderung der Bediensteten bei der Ausübung ihrer Tätigkeit)	Vorschläge zur Änderung von Artikel 6 Absatz 6 der Verordnungen Nr. 1073/1999 und Nr. 1074/1999	OLAF, SG	Maßnahme realisiert. Die Kommission hat die Vorschläge zur Änderung der Verordnungen Nr. 1073 und 1074/1999 angenommen ¹⁹ . Die Kommission arbeitet derzeit an einem konsolidierten Vorschlag.

- 14 KOM (2005) 127/F3-2.
15 KOM (2005) 127/F3-3.
16 Beschlüsse 2006/75/EG und 2006/76/EG des Rates – ABl. L 36 vom 8.2.2006.
17 KOM (2004) 103 und 104 endg. vom 10.02.2004.
18 KOM (2005) 608 endg. vom 30.11.2005.
19 KOM (2004) 103 und 104 endg. vom 10.02.2004.

Technische Leitlinien für die Behörden der Mitgliedstaaten, die in ihrem Hoheitsgebiet Euro-Münzen auf ihre Echtheit prüfen oder solche Prüfungen überwachen wollen	Empfehlung der Kommission hinsichtlich der bei der Echtheitsprüfung von Euro-Münzen anzuwendenden Methoden	OLAF	Maßnahme realisiert. Empfehlung der Kommission vom 27. Mai 2005 zur Echtheitsprüfung von Euro-Münzen und zur Behandlung von nicht für den Umlauf geeigneten Euro-Münzen ²⁰ .
---	--	------	--

1.3. SICHERSTELLUNG EINER EFFIZIENTEREN ABWICKLUNG DER VERWALTUNGSRECHTLICHEN UND FINANZIELLEN FOLGEMASSNAHMEN			
Verbesserung der Wiedereinzahlung zu Unrecht gezahlter Beträge (EAGFL/Garantie, Nr. 1258/1999 ²¹)	Vorschlag zur Änderung der Verordnung Nr. 1258/1999 über die Finanzierung der GAP	AGRI, OLAF	Maßnahme realisiert. Der Vorschlag dient der Schaffung eines gemeinsamen Rechtsrahmens für die Finanzierung der beiden Komponenten der Gemeinsamen Agrarpolitik. Dazu werden mit der vorgeschlagenen Verordnung zwei Fonds eingerichtet: - Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) - Europäischer Fonds für Landwirtschaft und Landentwicklung (EFLL). Diese Verordnung bildet die Rechtsgrundlage für die Finanzierung der verschiedenen Maßnahmen durch die beiden Fonds, einschließlich der erforderlichen technischen Hilfe für die Durchführung und Begleitung der GAP ²² .
Aufarbeitung der Rückstände bei den vor dem 1.1.1999 in Anwendung der Verordnung Nr. 595/1991 ²³	Abschluss der Arbeiten	OLAF, AGRI	Laufende Maßnahme. Die Taskforce „Einzahlung“ (TFR) setzt 2005 ihre Tätigkeit fort, um den Rückstand bei der Wiedereinzahlung aller Beträge im Zusammenhang mit aus der

²⁰ C(2005) 1540 endg. (2005/504/EG).
²¹ Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 des Rates vom 17.5.1999 (ABl. L 160 vom 26.6.1999).
²² KOM (2004) 489 endg.
²³ Verordnung (EWG) Nr. 595/91 des Rates vom 4.3.1991 (ABl. L 67 vom 14.3.1991).

(EAGFL/Garantie) mitgeteilten Unregelmäßigkeiten. Task Force „Einziehung“ ²⁴		Zeit vor 1999 gemeldeten Unregelmäßigkeiten abzuschließen. Mit Unterstützung der TFR wurden 2005 die offiziellen bilateralen Gespräche im Rahmen der Rechnungsabschlussverfahren mit allen neun betroffenen Mitgliedstaaten abgeschlossen und die finanzielle Verantwortung für die Nichtwiedereinziehung auf ein Gesamtvolumen von rund 765 Mio. EUR festgesetzt. Die TFR bearbeitete auch die Informationen zu 32 „ausstehenden“ Fällen über einem Schadensvolumen von jeweils 500000 EUR, die zuvor noch nicht geprüft worden waren. Die GD AGRI verschickte förmliche „Schreiben nach Artikel 8“ mit dem Vorschlag über die finanzielle Verantwortung in Höhe von 92 Mio. EUR an alle betroffenen Mitgliedstaaten. Der SAGE-Antrag (Systeme Automatisé de Gestion et Evaluation) für insgesamt rund 3250 verbleibende „geringfügigere“ Fälle (jeweils unter 500000 EUR) aus der Zeit vor 1999 und über einen nicht wiederingezogenen Betrag in Höhe von insgesamt rund 200 Mio. EUR wurde von allen Mitgliedstaaten ausgefüllt und an die TFR zurückübermittelt (elektronische Datensätze und Fragenkataloge auf Papier). Da sie neue Haushaltsordnung (Verordnung (EG) Nr. 1290/2005) jedoch bereits am 16. Oktober 2006 in Kraft tritt, ist es nicht mehr möglich, das förmliche Rechnungsabschlussverfahren für diese 3.250 Fälle bis dahin abzuschließen. Ab 2006 beschließen die GD AGRI und die TFR über den bei der Behandlung der eingegangenen Daten zu verfolgenden Ansatz und legen die mit den nicht eingezogenen Beträgen verbundenen finanziellen Konsequenzen fest.
---	--	--

ZIELE	Maßnahmen	FEDERFÜH -RUNG	UMSETZUNG UND FOLGEMASSNAHMEN
2. EINE NEUE KULTUR DER ZUSAMMENARBEIT			
2.1. AUSBAU DER INFORMATIONSAUSWERTUNG UND -ANALYSE („INTELLIGENCE“)			
Ausbau der operativen Zusammenarbeit Zollverwaltungen. Einrichtung einer Datei für Zollermittlungen (FIDE)	Vorschlag zur Änderung der Verordnung Nr. 515/97 ²⁶ Verstärkte Koordinierung zur Unterstützung und Abwicklung gemeinsamer Maßnahmen	OLAF, TAXUD, JAI	Verschohen in das Jahr 2006.
Vereinfachung des Verfahrens für die Mitteilung von Unregelmäßigkeiten im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1681/94 ²⁷ betreffend die Strukturfonds	Vorschlag zur Änderung der Verordnung Nr. 1681/1994	OLAF, anweisungsbefugte GDs Strukturfonds	Maßnahme realisiert. Annahme der Verordnung (EG) Nr. 2035/2005 der Kommission ²⁸
Vereinfachung des Verfahrens für die Mitteilung von Unregelmäßigkeiten im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1831/94 ²⁹ betreffend den Kohäsionsfonds	Vorschlag zur Änderung der Verordnung Nr. 1831/1994	OLAF, REGIO	Maßnahme realisiert. Annahme der Verordnung (EG) Nr. 168/2005 der Kommission ³⁰

25

Verordnung (EG) Nr. 2035/2005 der Kommission vom 12. Dezember 2005 « zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1681/94 betreffend Unregelmäßigkeiten und die Wiedereinzahlung zu Unrecht gezahlter Beträge im Rahmen der Finanzierung der Strukturpolitiken sowie die Einrichtung eines einschlägigen Informationssystems », ABl. L 328 vom 15.12.2005.

26

Verordnung (EG) Nr. 515/97 des Rates vom 13.3.1997 – ABl. L 82 vom 22.3.1997.

27

Verordnung (EG) Nr. 1681/94 der Kommission vom 11.7.1994 – ABl. L 178 vom 12.7.1994.

28

Verordnung (EG) Nr. 2035/2005 der Kommission vom 12. Dezember 2005 « zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1681/94 betreffend Unregelmäßigkeiten und die Wiedereinzahlung zu Unrecht gezahlter Beträge im Rahmen der Finanzierung der Strukturpolitiken sowie die Einrichtung eines einschlägigen Informationssystems », ABl. L 328 vom 15.12.2005.

29

Verordnung (EG) Nr. 1831/94 der Kommission vom 26.7.1994 – ABl. L 191 vom 27.7.1994.

30

Verordnung (EG) Nr. 2168/2005 « zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1831/94 betreffend Unregelmäßigkeiten und die Wiedereinzahlung zu Unrecht gezahlter Beträge im Rahmen der Finanzierung des Kohäsionsfonds sowie die Einrichtung eines einschlägigen Informationssystems », ABl. L 345 vom 28.12.2005.

Vereinfachung des Verfahrens für die Mitteilung von Unregelmäßigkeiten im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 595/91 betreffend Ausgaben zulasten des EAGFL/Garantie	Vorschlag zur Änderung der Verordnung Nr. 595/1991	OLAF, AGRI	Verschieben in das Jahr 2006.
---	--	------------	-------------------------------

2.2. VERTIEFERUNG DER PARTNERSCHAFTLICHEN ZUSAMMENARBEIT MIT DEN MITGLIEDSTAATEN UND MIT DRITTLÄNDERN

Intensivierung der Beziehungen zu den Mitgliedstaaten	Aktualisierung des Beschlusses 94/140/EG ³¹ der Kommission zur Einsetzung des COCOLAF	OLAF, SG, SJ	Maßnahme realisiert ³² .
Bessere Information der Gemeinschaft seitens der Mitgliedstaaten über die im Anschluss an OLAF-Untersuchungen getroffenen Folgemaßnahmen	Vorschläge zur Änderung von Artikel 9 Absatz 3 der Verordnungen Nr. 1073/1999 und Nr. 1074/1999	SG, OLAF	Maßnahme realisiert . Die Kommission hat die Vorschläge zur Änderung der Verordnungen Nr. 1073 und 1074/1999 angenommen ³³ . Die Kommission bereitet derzeit einen konsolidierten Vorschlag vor.
Bessere Nutzung von Synergieeffekten und Förderung der Kooperationsstrukturen	Bestandsaufnahme der Dienstleistungen, die die Kommission bzw. das OLAF den Institutionen und den Mitgliedstaaten anbieten kann Einrichtung der interdisziplinären Service-Plattform	OLAF	Maßnahmen zurückgestellt.
Unterstützung der neuen Mitgliedstaaten bei der Verstärkung ihrer	Ausführung von Mitteln der Übergangsfazilität (2004-2006) für den Schutz der finanziellen Interessen der	OLAF, ELARG	Maßnahme realisiert. 2004: Übergangsfazilität. Polen: 2004-016-829.01.09 CRRS, Schutz der finanziellen Interessen der EU; Slowenien: 2004-016-710.02.02 Interne Kontrolle der

³¹ Beschluss 94/140/EG der Kommission vom 23.2.1994 – *ABl. L 61 vom 4.3.1994*.
³² Beschluss 2005/223/EG der Kommission, *ABl. L 71 vom 17.3.2005*, S. 67.
³³ KOM (2004) 103 und 104 endg. vom 10.2.2004.

Betrugsbekämpfungskapazitäten	Gemeinschaften und die Betrugsbekämpfung	öffentliches Finanzieren und Koordinierung der Betrugsbekämpfung.
Verstärkung der Stellen zur Koordinierung der Betrugsbekämpfung in den Bewerberländern	Entsendung regionaler OLAF-Berater in die neuen Mitgliedstaaten	
	Kontinuierliche Unterstützung von Bulgarien und Rumänien im Rahmen des PHARE-Mehrländer-Betrugsbekämpfungsprogramms zum Schutz der finanziellen Interessen Unterstützung der neuen Bewerberländer bei der Koordinierung der Betrugsbekämpfung Entsendung regionaler OLAF-Berater in einige Bewerberländer	Maßnahme realisiert. Das im Rahmen von PHARE aufgelegte Mehrländerprogramm zur Betrugsbekämpfung, das darauf abzielt, die finanziellen Interessen der Gemeinschaft bei nahezu allen Maßnahmen zu schützen, kam wie geplant voran, so dass seine Umsetzung im Jahr 2005 abgeschlossen wurde. Für Bulgarien und Rumänien wurde ein Netzwerkprogramm eingerichtet. OLAF beteiligte sich an den dienststellenübergreifenden Konsultationen zur Festlegung des Verhandlungsrahmens für Kroatien und die Türkei. Entsendung von zwei OLAF-Verbindungsbeamten in die Delegationen Rumäniens und Bulgariens, um diese Länder in die Lage zu versetzen, ihre Maßnahmen zum Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaften zu verstärken.
Vereinbarungen mit Bewerberländern und Drittländern	Abschluss von den Bewerberländern mit den Stellen zur Koordinierung der Betrugsbekämpfung (AFCOS) in den Bewerberländern und gegebenenfalls mit den zuständigen Dienststellen von Drittländern	Laufende Maßnahme. Abschluss von Verwaltungsvereinbarungen mit den Stellen für die Koordinierung der Betrugsbekämpfung (AFCOS): 2004-2005: Rumänien, Polen, Litauen, Malta. Before 2004 : Estonia, Slovakia, Czech Republic

Verhandlungen mit der Schweiz über die Betrugsbekämpfung	Abschluss der Verhandlungen	OLAF, RELEX	Maßnahme realisiert³⁴. Die Vereinbarung verpflichtet die Parteien (EU und Schweizerische Eidgenossenschaft), einander in allen Fällen von mit dem Waren- und Dienstleistungshandel in Zusammenhang stehendem Betrug und sonstigen rechtswidrigen Handlungen, einschließlich im Bereich der indirekten Steuern und des Zolls, Rechthilfe zu gewähren.
Administrative Zusammenarbeit mit Drittländern und gegenseitige Amtshilfe in Zollangelegenheiten	Verhandlungen zum Abschluss internationaler Abkommen betreffend die gegenseitige Amtshilfe im Zollwesen	OLAF, TAXUD, RELEX	Maßnahme realisiert. 2004 und 2005 sind zwei Abkommen in Kraft getreten, eines mit Indien über Zusammenarbeit und gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich ³⁵ . Der Rat nahm am 17.12.2001 ein Protokoll über die gegenseitige Unterstützung in Zollangelegenheiten zwischen den Verwaltungsbehörden der EU und Mexikos an, das am 1.1.2005 in Kraft trat.
Analysen sowie Zusammenarbeit und Informationsaustausch mit Drittländern betreffend den Euro	Aufnahme von Bestimmungen über die Bekämpfung der Geldfälschung in Kooperations- und Assoziationsabkommen gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung Nr. 1338/2001 ³⁶	OLAF, ECFTN	Laufende Maßnahme.
2.3. EINE LAUFENDE BEWERTUNG DER BETRUGSBEKÄMPFUNGSMASSNAHMEN			
Bestandsaufnahme neuer Maßnahmen der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten in den	Jährlicher Bericht 2003 und 2004 gemäß Artikel 280 Absatz 5 EG-Vertrag	OLAF	Maßnahme realisiert³⁷.

³⁴ KOM (2004) 559 endg.
³⁵ ABl. L 304 vom 30.9.2004.
³⁶ Verordnung (EG) Nr. 1338/2001 des Rates vom 28.6.2001 – *ABl. L 181 vom 4.7.2001*.
³⁷ KOM (2004) 573 endg., SEK (2004) 1058, SEK (2004) 1059; KOM(2005)323 endg., SEK(2005)973, SEK(2005)974.

Jahren 2003 und 2004			Die Kommission verabschiedet alljährlich gemäß Artikel 280 EG-Vertrag einen Bericht über den „Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften – Betrugsbekämpfung“ und berichtet über die von den Mitgliedstaaten zum Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaften getroffenen Maßnahmen.
----------------------	--	--	---

ZIELE	Maßnahmen	FEDERFÜHRUNG	UMSETZUNG UND FOLGEMASSNAHMEN
3.1. FÖRDERUNG EINER KOOPERATIONSKULTUR AUF ALLEN EBENEN			
Etwaige Festlegung der praktischen Modalitäten für die Zusammenarbeit zwischen dem OLAF und den anderen Dienststellen der Kommission	Prüfung der Zweckmäßigkeit der Annahme einer Vereinbarung (oder einer anderen Art von Text)	OLAF, SG, andere Dienststellen	Die Maßnahme ist angelaufen und wird voraussichtlich 2006 realisiert. Der Entwurf einer Vereinbarung liegt vor. Die Verhandlungen zwischen OLAF und dem Generalsekretariat wurden im Oktober 2005 abgeschlossen, doch kann die Unterzeichnung des überarbeiteten Dokuments erst nach der Bestellung des Generaldirektors von OLAF erfolgen. Die Maßnahme wird voraussichtlich 2006 realisiert.
Erleichterung der Durchführung interner Untersuchungen in den anderen Organen, Einrichtungen, Ämtern oder Agenturen	Prüfung der Zweckmäßigkeit des Vorschlags von Protokollen bzw. Vereinbarungen mit den anderen Institutionen	OLAF, SG, SI	Laufende Maßnahme.
Etwaige Festlegung der praktischen Modalitäten für die Zusammenarbeit zwischen dem OLAF und dem IDOC	Zweckmäßigkeit der Überprüfung der Vereinbarung aus dem Jahr 2003 angesichts der jüngsten Entwicklungen	OLAF, IDOC, ADMIN	Maßnahme realisiert³⁸.
Verbesserung der Transparenz des Informationsflusses zwischen dem OLAF und den anderen Generaldirektionen im Hinblick	Einsetzung einer hochrangigen dienststellenübergreifenden Gruppe	SG, IDOC, ADMIN, IAS, (OLAF)	Maßnahme realisiert. Einsetzung einer hochrangigen dienststellenübergreifenden Gruppe, um zu gewährleisten, dass die erforderlichen

³⁸ Kommissionsbeschluss C(2004) 1588endg./4 vom 28.4.2004.
³⁹ KOM(2004) 93, Abschnitt 4.2.

auf geeignete Folgemaßnahmen				Informationen von allen Quellen eingeholt, rasch ausgewertet und dem Kollegium übermittelt werden ³⁹ . Diese Gruppe tritt regelmäßig zusammen; die erste Sitzung fand am 17.2.2004 statt.
3.2. VERBESSERUNG DES RECHTLICHEN RAHMENS FÜR VERWALTUNGSUNTERSUCHUNGEN				
Festlegung der Durchführungsmodalitäten für Handlungen und Maßnahmen im Zusammenhang mit internen/externen Untersuchungen durch präzise Vorschriften	Vorschläge zur Änderung von Artikel 6 Absätze 7, 7a und 7b der Verordnungen Nr. 1073/1999 und Nr. 1074/1999	SG, OLAF	Maßnahme realisiert. Die Kommission hat die Vorschläge zur Änderung der Verordnungen Nr. 1073 und 1074/1999 angenommen ⁴⁰ . Die Kommission bereitet derzeit einen konsolidierten Vorschlag vor.	
Einhaltung und standardmäßige Anwendung der Verfahren zur Unterrichtung der betroffenen Organe, Einrichtungen, Ämter oder Agenturen und der beteiligten Personen	Vorschläge zur Änderung von Artikel 6 Absätze 5a, 7a und 7b der Verordnungen Nr. 1073/1999 und Nr. 1074/1999	SG, OLAF	Maßnahme realisiert. Die Kommission hat die Vorschläge zur Änderung der Verordnungen Nr. 1073 und 1074/1999 angenommen ⁴¹ . Die Kommission bereitet derzeit einen konsolidierten Vorschlag vor.	

⁴⁰ KOM (2004) 103 und 104 endg. vom 10.02.2004.
⁴¹ KOM (2004) 103 und 104 endg. vom 10.02.2004.

ZIELE	Maßnahmen	FEDERFÜHRUNG	UMSETZUNG UND FOLGEMASSNAHMEN
4. STÄRKUNG DER STRATEGISCHEN DIMENSION			
Effizientere Strafverfolgung durch Schaffung einer Europäischen Staatsanwaltschaft	Vorbereitung eines Weissbuches	OLAF, JAI	Da der Prozeß der Ratifizierung des Verfassungsvertrags noch nicht abgeschlossen ist, wurde diese Maßnahme zurückgestellt.
Follow-up der Anwendung des Übereinkommens über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften und seiner Zusatzprotokolle	Bericht über die Durchführung des Übereinkommens in den Mitgliedstaaten	OLAF, JAI, SJ	Maßnahme realisiert ⁴² .
Engere strukturierte Beziehungen zu Europol	Abschluss eines Protokolls	OLAF, Europol	Maßnahme realisiert . Am 8. April 2004 unterzeichneten das OLAF und Europol eine Verwaltungsvereinbarung im Hinblick auf die Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität im Zusammenhang mit Betrug, Korruption und sonstigen gegen die finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaft gerichteten Straftaten. Insbesondere sollten das OLAF und Europol gemäß der Vereinbarung in Bereichen von gemeinsamem Interesse zusammenarbeiten, strategische und technische Informationen austauschen, bei der Sammlung und Auswertung von Informationen zusammenarbeiten und einander technische Unterstützung gewähren, nach gegenseitiger Konsultierung gemeinsame Berichte erstellen, in gemeinsamen Untersuchungsteams mitwirken und auf dem Gebiet der Arbeitsgruppen und Schulungen zusammenarbeiten.
Stärkung der justiziellen Dimension und der Funktion	Gemeinsam mit den Mitgliedstaaten Erstellung eines Leitfadens für die	OLAF	Verschoben in das Jahr 2006.

eines Forums für die Polizei- und die Justizbehörden	Zusammenarbeit mit Strafverfolgungsbehörden	den		
--	---	-----	--	--

UMSETZUNG VON ARTIKEL 280 EG-VERTRAG DURCH DIE MITGLIEDSTAATEN IM JAHR 2005

EINLEITUNG

Der Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaft und die Betrugsbekämpfung sind gemeinsame Aufgaben der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten. Die Kommission erstellt alljährlich in Absprache mit den Mitgliedstaaten einen Bericht über die Maßnahmen, die ergriffen wurden, um dieser in Artikel 280 EG-Vertrag festgelegten Pflicht nachzukommen. Dieser Bericht wird dem Europäischen Parlament und dem Rat vorgelegt und veröffentlicht.

Die Kommission stützt ihren Bericht über die Maßnahmen, die von den Mitgliedstaaten ergriffen wurden, auf deren Antworten auf den Fragebogen „Artikel 280“. Dieser Fragebogen umfasst den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2005.

In der vorliegenden Unterlage sind alle Antworten der Mitgliedstaaten auf den Fragebogen 2005 aufgeführt.

Im Laufe der Jahre wurde der Bericht allerdings immer umfangreicher. Sowohl der Rat als auch das Europäische Parlament fanden diesen zunehmenden Umfang bedenklich, auch weil die Jährlichkeit sowie der horizontale und multisektorielle Ansatz des Berichts eine gründliche Analyse aller Aspekte des Schutzes der finanziellen Interessen der Gemeinschaft durch die Mitgliedstaaten erschwerte. Seit 2003 wendet die Kommission daher eine neue Methode an. Nach der traditionellen Frage an die Mitgliedstaaten nach den im Jahr 2005 ergriffenen neuen Maßnahmen behandelt der Fragebogen gezielt einige größere Themenbereiche. Dabei geht es darum, Informationen zu Themen einzuholen, die über die im Laufe eines Kalenderjahres ergriffenen Maßnahmen hinausgehen, um so eine tiefer gehende Analyse dieser Bereiche zu ermöglichen. Diese Themen wechseln von Jahr zu Jahr.

Wie in jedem Jahr werden die Mitgliedstaaten im **ersten Teil des Fragebogens** aufgefordert, die **Rechtsvorschriften zur Durchführung von Artikel 280** aufzuführen, also die Maßnahmen zur Bekämpfung von Betrug und sonstigen rechtswidrigen Handlungen, die den finanziellen Interessen der Gemeinschaft in den Bereichen Eigenmittel, Agrarausgaben und strukturpolitische Maßnahmen schaden. Die Mitgliedstaaten werden gebeten, nur auf ihre eigene Initiative zurückgehende Maßnahmen mitzuteilen, nicht jedoch Maßnahmen, die lediglich der Umsetzung gemeinschaftlicher Vorschriften dienen; ferner werden sie gebeten, sich in ihren Ausführungen kurz zu halten, damit der Umfang der Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen, in die alle Antworten der 25 Mitgliedstaaten einfließen, begrenzt werden kann. Am Ende der ersten Frage wird den Mitgliedstaaten die Möglichkeit zu einer etwas detaillierteren Darstellung einiger Maßnahmen gegeben, die ihrer Auffassung nach die wichtigsten des Jahres 2005 gewesen sind. Im Gegensatz zu den Vorjahren bezieht sich die Frage zu den Eigenmitteln in diesem Jahr nicht nur auf die traditionellen Eigenmittel, sondern auch auf die MwSt. Da einige Mitgliedstaaten einen Vorbehalt bezüglich der Einbeziehung der MwSt in den Fragebogen geltend machten, wurde vereinbart, den Mitgliedstaaten die Beantwortung dieser Frage freizustellen. Irland erklärte in seiner Antwort, dass Irland die Frage zur Mehrwertsteuer aus Prinzip nicht beantworten werde.

In der **zweiten Frage** geht es um die Einziehung von Beträgen, die nicht erhoben oder von den Gemeinschaften ohne Rechtsgrundlage gezahlt wurden. In den Jahren 2003 und 2004 befasste sich der Fragebogen vor allem mit der Verknüpfung von zivilrechtlichen Maßnahmen und Strafverfahren auf diesem Gebiet. Der Fragebogen 2005 befasst sich mit bestimmten Aspekten **administrativer und gerichtlicher Einziehungsverfahren**, nicht aber mit Zivilklagen in Verbindung mit Strafverfahren.

Der **dritte Teil** des Fragebogens behandelt die **Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Bestätigung des ordnungsgemäßen Haushaltsvollzugs**. Diese Frage ist vor dem Hintergrund der Bemühungen der Kommission zu sehen, eine positive Zuverlässigkeitserklärung für die Gemeinschaftsausgaben zu erzielen. In diesem Zusammenhang möchte die Kommission wissen, welches in den Mitgliedstaaten die Verfahren zur Bestätigung des ordnungsgemäßen Haushaltsvollzugs sind.

1. RECHTSVORSCHRIFTEN ZUR DURCHFÜHRUNG VON ARTIKEL 280 EG-VERTRAG – DIE WICHTIGSTEN ENTWICKLUNGEN

1.1. Entwicklungen von horizontaler Bedeutung:

Hat es 2005 bei den Rechtsvorschriften neue horizontale Entwicklungen (und nicht nur einfache Durchführungsmaßnahmen) gegeben, die für die Umsetzung von Artikel 280 EG-Vertrag maßgeblich sind? Hier sollten nur Rechtsvorschriften angegeben werden, die die Mitgliedstaaten aus eigener Initiative erlassen haben, und nicht solche, mit denen lediglich Gemeinschaftsrecht umgesetzt wird.

Falls ja, machen Sie bitte folgende Angaben:

- Art des Rechtsakts (z.B. Gesetz, Verordnung, Gesetzesdekret usw.),
- Identifizierung des Rechtsakts (Nummer des Rechtsakts / Datum der Veröffentlichung / Nummer des Gesetzblatts usw.),
- (gegebenenfalls) Rechtsakt, der geändert wurde,
- Bezeichnung oder kurze Beschreibung des Rechtsakts (höchstens ein bis zwei Sätze).

BE

In Bezug auf die Zusammenarbeit im Zollwesen wurden mit Gesetz vom 7. Juli 2005 (Moniteur Belge vom 14. Oktober 2005) folgende internationale Rechtsakte angenommen:

1. Das am 26. Juli 1995 in Brüssel geschlossene Übereinkommen aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich.
2. Die am 26. Juli 1995 in Brüssel geschlossene Übereinkunft über die vorläufige Anwendung des Übereinkommens zwischen einigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich.
3. Das am 29. November 1996 in Brüssel geschlossene Protokoll aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union betreffend die Auslegung des Übereinkommens über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften im Wege der Vorabentscheidung.
4. Das am 12. März 1999 in Brüssel geschlossene Protokoll aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union betreffend den Anwendungsbereich des Waschens von Erträgen in dem Übereinkommen über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich sowie die Aufnahme des amtlichen Kennzeichens des Transportmittels in das Übereinkommen - Erklärungen.

1.1. Entwicklungen von horizontaler Bedeutung:

Hat es 2005 bei den Rechtsvorschriften neue horizontale Entwicklungen (und nicht nur einfache Durchführungsmaßnahmen) gegeben, die für die Umsetzung von Artikel 280 EG-Vertrag maßgeblich sind? Hier sollten nur Rechtsvorschriften angegeben werden, die die Mitgliedstaaten aus eigener Initiative erlassen haben, und nicht solche, mit denen lediglich Gemeinschaftsrecht umgesetzt wird.

DK	Erlass eines neuen, vom Justizministerium eingebrachten Gesetzes: Gesetz Nr. 11 vom 19. Mai 2005 zur Änderung u.a. von Paragraph 289a des Strafgesetzbuches über den Betrug im Bereich öffentlicher Mittel, einschließlich EU-Mittel. In der geänderten Rechtsvorschrift wurden die Straftatbestände des früheren Paragraphen 289a über den Betrug im Bereich der EU-Mittel durch den Betrug in den Bereichen nationale Beihilfen und Zuschüsse ergänzt. Mit der Bestimmung soll ein einheitlicher Schutz gegen Betrug im Bereich öffentlicher Mittel erreicht werden, unabhängig davon, ob es sich um EU-Mittel, nationale Mittel oder eine Kombination aus beiden handelt. Ferner wird die Höchststrafe bei besonders schwerwiegenden Zuwiderhandlungen mit der Gesetzesänderung von vier Jahren auf acht Jahre erhöht.
EL	Gesetz 3316/2005 (Staatsanzeiger Nr. 42/A/22.2.2005) über die Vergabe- und Erfüllungskriterien bei öffentlichen Aufträgen zur Durchführung von Studien und relevanten Dienstleistungen und weiteren Rechtsvorschriften. Gesetz 3310/2005 (Staatsanzeiger Nr. 30/A/14.2.2005) über Maßnahmen zur Gewährleistung von Transparenz und zur Verhinderung von Verfahrensverstößen bei der öffentlichen Auftragsvergabe in der durch Artikel 12 des Gesetzes 3414/2005 geänderten Fassung. Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten für das Vergabeverfahren und die Erfüllung von öffentlichen Aufträgen und dienen der Sicherstellung von Transparenz und gesundem Wettbewerb wie auch der Stärkung des Pluralismus und der Bereitstellung von objektiven Informationen auf der Grundlage gleicher Bedingungen. Mit ihm wird das Gesetz 2328/2005 (Staatsanzeiger Nr. 159/A) geändert. Gesetz 3296/2004 über die Einkommenssteuerpflicht von natürlichen und juristischen Personen, die Steuerprüfung und weiteren Rechtsvorschriften, mit dem der Sonderdienst Rechnungsprüfung (YPPEE) geschaffen und die durch das Gesetz 2343/95 (Staatsanzeiger Nr. 211/A/11.10.1995) eingerichtete Agentur zur Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität (SDOE) abgeschafft wurde. Präsidialerlass 85 (Staatsanzeiger Nr. 122/A/25.05.2005) über die Organisationsstruktur des YPEE, kraft dessen i) zwei neue Direktionen für die regionale Wirtschaft (die Direktionen Sonderaufgaben in Athen und Thessaloniki) geschaffen wurden, die von der Direktion Personal für Sonderaufgaben koordiniert werden. In diesen Direktionen gibt es Referate, deren Hauptzuständigkeit in der Untersuchung und Bekämpfung aller Formen von Betrug im Zusammenhang mit dem Haushalt der EU besteht; ii) zusätzlich wurden der Direktion administrative Unterstützung zwei neue Referate angegliedert: a) das Referat internationale Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung, das zuständig ist für die Koordinierung des Informationsaustauschs und die Untersuchungen im Rahmen der Durchführung der Verordnung Nr. 515/97 und der bilateralen und multilateralen Ab-/Übereinkommen über die Zusammenarbeit im Zollwesen; b) das Referat Rechnungsprüfung und interne Rechnungsprüfung, das zuständig ist für die Aufdeckung von Unterlassungen und Fehlern bei der Durchführung des nationalen und des Gemeinschaftsrechts.

1.1. Entwicklungen von horizontaler Bedeutung:

Hat es 2005 bei den Rechtsvorschriften neue horizontale Entwicklungen (und nicht nur einfache Durchführungsmaßnahmen) gegeben, die für die Umsetzung von Artikel 280 EG-Vertrag maßgeblich sind? Hier sollten nur Rechtsvorschriften angegeben werden, die die Mitgliedstaaten aus eigener Initiative erlassen haben, und nicht solche, mit denen lediglich Gemeinschaftsrecht umgesetzt wird.

Gesetz 3424/3.12.2005 (Staatsanzeiger Nr. 305/A/13.12.2005) mit Änderungen zu den Rechtsvorschriften in Bezug auf die Geldwäsche (Änderung des Gesetzes 2331/1995, Staatsanzeiger Nr. 173/A/24.08.1995). Neben dem allgemeinen Schwerpunkt auf kriminellen Handlungen im Zusammenhang mit der Geldwäsche liegt die besondere Aufmerksamkeit unter anderem auch auf dem Schutz der wirtschaftlichen Interessen der EU.

Gesetz 3399/2005 (Staatsanzeiger Nr. 255/A/17.10.2005) über die Angelegenheiten im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für landwirtschaftliche Entwicklung und Nahrungsmittel – Konformität mit der neuen GAP, und weitere Rechtsvorschriften, mit denen der gemeinsame Beschluss Nr. 324032/24.12.2004 der Minister für Finanzen und Wirtschaft, Umwelt, Landesplanung, öffentliche Arbeiten und landwirtschaftliche Entwicklung und Nahrungsmittel über die Umsetzung des Systems der Auflagenbindung an Umweltschutzkriterien (cross-compliance) und andere zusätzliche Maßnahmen zur Durchführung der Verordnung Nr. 1782/2003 des Rates ratifiziert und am 1.1.2005 in Kraft gesetzt wurde.

ES **Königlicher Erlass 939/2005 vom 29 Juli** zur Annahme der Allgemeinen Erhebungsverordnung (B.O.E. vom 2. September, die am 1. Januar 2006 in Kraft trat). Siehe Ziffer 1.5.

Königlicher Erlass 520/2005 vom 13 Mai zur Annahme der Allgemeinen Durchführungsverordnung zum Allgemeinen Steuergesetz 58/2003 vom 17. Dezember betreffend die verwaltungsinterne Überprüfung (B.O.E vom 27.5.2005).

In ihr sind die wichtigsten Verfahrensaspekte für die Einziehung von zu Unrecht gezahlten Beträgen festgelegt.

Ferner enthält sie Regelungen zu den wirtschaftlich und administrativ begründeten Forderungen, dem allgemeinen wirtschaftlich und administrativ begründeten Verfahren, der Durchsetzung (allgemeine Regeln bezüglich der Verwaltungsentscheidungen und spezielle Regeln bezüglich der Durchführung von wirtschaftlich-administrativ begründeten Entscheidungen und Gerichtsentscheidungen) und der Rückerstattung der Kosten für Sicherheitsleistungen.

Die zweite Zusatzbestimmung legt fest, dass sie flankierend auf die Rückerstattung von zu Unrecht erhobenen Einnahmen aus Zollschulden anzuwenden ist, die sich in erster Linie nach EU-Recht richtet, und auf die Rückerstattung von anderen zu Unrecht erhobenen öffentlichen Einnahmen.

Beschluss 3987/2005 vom 15. Dezember zur teilweisen Durchführung der Allgemeinen Durchführungsverordnung zum Allgemeinen Steuergesetz 58/2003 vom 17. Dezember betreffend die verwaltungsinterne Überprüfung.

Darin sind die Angemessenheitsanforderungen geregelt, die von Bürgschafts- und

1.1. Entwicklungen von horizontaler Bedeutung: Hat es 2005 bei den Rechtsvorschriften <u>neue horizontale Entwicklungen</u> (und nicht nur einfache Durchführungsmaßnahmen) gegeben, die für die Umsetzung von Artikel 280 EG-Vertrag <u>maßgeblich</u> sind? Hier sollten nur Rechtsvorschriften angegeben werden, die die Mitgliedstaaten <u>aus eigener Initiative erlassen</u> haben, und nicht solche, mit denen lediglich Gemeinschaftsrecht umgesetzt wird.	
	Kautionsversicherungsgarantien und von sonstigen persönlichen Bürgschaften der Steuerzahler oder gesamtschuldnerischen Bürgschaften für sie erfüllt werden müssen, die als Sicherheitsleistung im Hinblick auf die Aussetzung der angefochtenen Verwaltungsakte abzugeben sind. EntschlieÙung vom 14. November 2005 über die MwSt. zur Regelung des Vorsteuerabzugsrechts der Empfänger von Zuschüssen infolge des Urteils des Europäischen Gerichtshofs.
FR	Gesetz Nr. 2005-1549 vom 12. Dezember 2005 über die strafrechtliche Behandlung bei krimineller Rückfälligkeit (Artikel 2): Verurteilungen, die von Strafgerichten in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union verkündet wurden, sind im Falle der Rückfälligkeit jetzt gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes (Amtsblatt Nr. 289 vom 13. Dezember 2005) auch nach der französischen Strafprozessordnung zu berücksichtigen.
IE	Die gesetzlichen Bestimmungen über die Beschlagnahme von Bargeld wurden im (Ergänzungs-) Gesetz über die Erlöse aus strafbaren Handlungen von 2005, das am 12. Februar 2005 in Kraft trat, erheblich ausgeweitet. Kraft dieser Vorschriften können die Zoll- und Finanzbeamten im gesamten Staatsgebiet Bargeld beschlagnahmen, das als Erlös aus einer strafbaren Handlung oder als Mittel zur Durchführung einer Straftat angesehen wird. Der Begriff strafbare Handlung/Durchführung einer Straftat umfasst alle Formen kriminellen Verhaltens einschließlich des Betrugs in Bezug auf Eigenmittel. Im Rahmen dieses Gesetzes ist auch eine ausdrückliche Befugnis vorgesehen, an den Einreise- und Ausreisegrenzstellen Durchsuchungen und Nachforschungen nach Bargeld durchzuführen.
IT	Gesetz Nr. 11 vom 4. Februar 2005 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Teilnahme Italiens am Gesetzgebungsverfahren der Europäischen Union und an den Verfahren zur Einhaltung der Gemeinschaftsverpflichtungen (Amtsblatt Nr. 37 vom 15. Februar 2005) mit Modifizierung des Verfahrens für die Umsetzung der von den Institutionen der Europäischen Gemeinschaften und der Europäischen Union verabschiedeten und vom Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften ausgelegten Rechtsvorschriften. Artikel 280 EG-Vertrag wird jetzt mittels dieser neuen Bestimmungen durchgeführt. Paragraf 3 des Gesetzes Nr. 62 vom 18. April 2005 über Bestimmungen zur Erfüllung der Verpflichtungen Italiens aus seiner Mitgliedschaft in der Europäischen Gemeinschaft (Gesetz über das Gemeinschaftsrecht von 2004, Amtsblatt Nr. 96 vom 27. April 2005) gibt der Regierung die Befugnis, Verletzungen des Gemeinschaftsrechts zu bestrafen, während Paragraf 5 der Regierung die Befugnis einräumt, die Gesetze über Angelegenheiten, die unter das Gemeinschaftsrecht fallen, zum Zwecke der Vereinfachung der Rechtsvorschriften zu ändern. Im Rahmen von Paragraf 1(533) des Gesetzes Nr. 266 vom 23. Dezember 2005 über die Regeln für die Aufstellung des nationalen Jahreshaushaltsplans und der Mehrjahreshaushaltspläne (Haushaltsgesetz von 2006, Amtsblatt Nr. 302 vom 29. Dezember 2005) wird von den Unternehmen aller Sektoren, „die Zuschüsse und Investitionshilfen der Gemeinschaft erhalten wollen, verlangt, eine Bescheinigung darüber vorzulegen, dass die

1.1. Entwicklungen von horizontaler Bedeutung:

Hat es 2005 bei den Rechtsvorschriften neue horizontale Entwicklungen (und nicht nur einfache Durchführungsmaßnahmen) gegeben, die für die Umsetzung von Artikel 280 EG-Vertrag maßgeblich sind? Hier sollten nur Rechtsvorschriften angegeben werden, die die Mitgliedstaaten aus eigener Initiative erlassen haben, und nicht solche, mit denen lediglich Gemeinschaftsrecht umgesetzt wird.

	Beiträge bezahlt wurden, die nach Paragraf 2 Absatz 2 des Gesetzeserlasses Nr. 210 vom 25. September 2002 in der in Gesetz umgewandelten und durch Gesetz Nr. 266 vom 22. November 2002 geänderten Fassung vorgeschrieben sind.”
LV	Durch das „Strafrechtsänderungsgesetz“ wird Artikel 177¹ „Betrug in einem elektronischen Datenverarbeitungssystem“ in das Strafgesetzbuch eingefügt, der die Haftung einer Person bestimmt, die zum Erwerb von Eigentum einer anderen Person oder von Rechten an solchem Eigentum oder zum Erwerb von anderen materiellen Vorteilen wissentlich falsche Daten in ein elektronisches Datenverarbeitungssystem einspeist, um damit die Nutzung der Mittel zu beeinflussen. Der den „Betrug“ betreffende Artikel 177 des Strafgesetzbuchs bestimmt die Haftung einer Person, die durch bösgläubige Ausnutzung des Vertrauens oder durch Täuschung (Betrug) einer anderen Person Eigentum dieser Person oder Rechte an solchem Eigentum erwirbt. Der den „Versicherungsbetrug“ betreffende Artikel 178 des Strafgesetzbuchs bestimmt die Haftung einer Person, die vorsätzlich ihren Besitz oder ihr Eigentum zerstört, beschädigt oder verbirgt, um die Versicherungssumme zu erhalten.
LT	Modifizierung des Strafgesetzbuchs der Republik Litauen durch das Gesetz Nr. X-272 . Siehe Ziffer 1.5.
HU	Bei dem Regierungserlass Nr. 55/2005 (III.26.) über das Wiedereinziehungsverfahren bei staatlichen Hilfen aus Mitteln oder im Zusammenhang mit Mitteln der Europäischen Union, die rechtswidrig, nicht ordnungsgemäß oder entgegen einer Vereinbarung verwendet werden, handelt es sich um neue Rechtsvorschriften. Siehe Ziffer 1.5.
AT	Verbandsverantwortlichkeitsgesetz (VbVG) , BGBl I Nr. 151/2005. Siehe Ziffer 1.5.
PT	Mit Gesetz Nr. 55-B/2004 vom 30. Dezember 2004 (Staatlicher Haushaltsplan für 2005) wird der mit Gesetzeserlass Nr. 398/98 vom 17. Dezember 1998 genehmigte Artikel 63.B des Allgemeinen Steuergesetzes über den Zugang zu Bankdaten und Bankbelegen und speziell die Regeln für die Befreiung der Banken vom Bankgeheimnis gegenüber der Verwaltung geändert. Nach dem geänderten Artikel haben die Steuerbehörden ohne die Zustimmung desjenigen, den die Daten betreffen (Datensubjekt) das Recht auf Zugang zu allen Bankdaten oder Bankbelegen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine Steuerstraftat begangen wurde, und wenn spezifische Anhaltspunkte gegeben sind, dass falsche Erklärungen abgegeben wurden.
SI	Mit dem Finanzverwaltungsgesetz (Amtsblatt der Republik Slowenien Nr. 57/2004, 139/2004, 59/2005), Nr. 516/24.2.2005/17 wurde die Finanzverwaltung für eine neue Aufgabe zuständig, nämlich die Durchführung von „Steuerfahndungen“, wobei der Begriff der Steuerfahndung definiert wurde als Durchführung von Rechtsakten und Maßnahmen, wenn ein begründeter Verdacht besteht, dass eine Verletzung der Steuervorschriften vorliegt.

1.1. Entwicklungen von horizontaler Bedeutung:

Hat es 2005 bei den Rechtsvorschriften neue horizontale Entwicklungen (und nicht nur einfache Durchführungsmaßnahmen) gegeben, die für die Umsetzung von Artikel 280 EG-Vertrag maßgeblich sind? Hier sollten nur Rechtsvorschriften angegeben werden, die die Mitgliedstaaten aus eigener Initiative erlassen haben, und nicht solche, mit denen lediglich Gemeinschaftsrecht umgesetzt wird.

SK	Gesetz Nr. 300/2005 Slg., das Strafrechtsgesetz, in der durch Gesetz Nr. 650/2005 Slg. vom 2. Juli 2005 geänderten Fassung, veröffentlicht in Abschnitt 129/2005 der Gesetzessammlung der Slowakischen Republik. Gesetz Nr. 301/2005 Slg., das Strafgesetzbuch, in der durch Gesetz Nr. 650/2005 Slg. vom 2. Juli 2005 geänderten Fassung, veröffentlicht in Abschnitt 130/2005 der Gesetzessammlung der Slowakischen Republik. Beim Strafrechtsgesetz und Strafgesetzbuch handelt es sich um grundlegende Rechtsvorschriften des materiellen und prozessualen Strafrechts der Slowakischen Republik, wohingegen die Schädigung der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften als eigenständiger Straftatbestand ausgestaltet ist (Paragraf 261 des Gesetzes Nr. 300/2005, des Strafrechtsgesetzes, in der durch Gesetz Nr. 650/2005 Slg. geänderten Fassung), bei dessen Verwirklichung eine Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 12 Jahren verhängt werden kann. Für die Gerichtsverhandlungen und Urteile ist ein Sondergericht zuständig (Paragraf 14 Strafgesetzbuch). Gesetz Nr. 372/1990 Slg. über strafbare Handlungen in der durch Gesetz Nr. 650/2005 Slg. geänderten Fassung. Gesetz Nr. 652/2004 Slg. über die nationalen Zollbehörden mit Änderungen zu einigen Gesetzen in der durch Gesetz Nr. 331/2005 Slg. vom 10. Dezember 2004 geänderten Fassung, veröffentlicht in Abschnitt 276/2004 der Gesetzessammlung der Slowakischen Republik; Geändert wurde das Gesetz Nr. 199/2004 Slg. über den Zoll mit Änderungen zu einigen Gesetzen (das Zollgesetz); kraft dieses Gesetzes wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2005 die Behörde für Zollstraftaten errichtet (Paragraf 11 des Gesetzes Nr. 652/04 Slg.), die Aufgaben im Bereich der Bekämpfung der Verletzung der Zoll- oder Steuervorschriften sowie weitere Aufgaben in Bezug auf die Verhütung von rechtswidrigen und die Interessen der Europäischen Gemeinschaften gefährdenden Handlungen wahrnimmt. Gesetz Nr. 626/2005 Slg. zur Änderung des Gesetzes Nr. 473/2003 Slg. über die landwirtschaftliche Zahlungsstelle zur Unterstützung des Handels mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen, veröffentlicht in Abschnitt 245/2005 der Gesetzessammlung der Slowakischen Republik am 29. Dezember 2005 (die Änderung bezieht sich nur auf die Anwendung von Strafvorschriften bei einer Zuwiderhandlung gegen das Verbot der illegalen Beschäftigung).
----	---

1.2. Eigenmittel (einschließlich MwSt.):

Hat es 2005 bei den Rechtsvorschriften neue Entwicklungen (und nicht nur einfache Durchführungsmaßnahmen) gegeben, die für die Umsetzung von Artikel 280 EG-Vertrag maßgeblich sind? Hier sollten nur die Rechtsvorschriften genannt werden, die die Mitgliedstaaten aus eigener Initiative erlassen haben, und nicht solche, mit denen lediglich Gemeinschaftsrecht umgesetzt wird.

Falls ja, machen Sie bitte folgende Angaben:

- Art des Rechtsakts (z.B. Gesetz, Verordnung, Gesetzesdekret),
- Identifizierung des Rechtsakts (Nummer des Rechtsakts / Datum der Veröffentlichung / Nummer des Gesetzblatts usw.),
- (gegebenenfalls) Rechtsakt, der geändert wurde,
- Bezeichnung oder kurze Beschreibung des Rechtsakts (höchstens ein bis zwei Sätze).
-

BE

1) Bei den Rechtsvorschriften betreffend die Eigenmittel gab es 2005 folgende erhebliche Neuentwicklungen:

- Mit Artikel 128 des Programmgesetzes vom 27. Dezember 2005 (Moniteur Belge vom 30. Dezember 2005 – 2. Ausgabe) wurde eine Maßnahme zur Bekämpfung des Rechtsmissbrauchs auf dem Gebiet der MwSt. eingeführt.

Nach allgemeiner Auffassung gab es gute Gründe dafür, eine spezifische MwSt.-Bestimmung ähnlich der in Artikel 344 des Einkommenssteuergesetzes 92 einzuführen, mit der der Tatbestand des Rechtsmissbrauchs für die Fälle im nationalen Recht verankert wird, in denen der einzige Zweck der rechtlichen Einordnung, die die Parteien für ein Rechtsgeschäft oder mehrere verschiedene Rechtsgeschäfte zur Durchführung desselben Geschäftsvorgangs vornehmen, darin besteht, die MwSt. zu umgehen, auch wenn dieses Geschäft wirklich gewollt ist und durchgeführt wird.

Mit Artikel 128 des vorgenannten Gesetzes wird in Artikel 59 des MwSt.-Gesetzes ein Absatz 3 eingefügt, der folgenden Wortlaut hat:

„Die Behörden erkennen eine rechtliche Einordnung, die die Parteien für ein Rechtsgeschäft oder mehrere verschiedene Rechtsgeschäfte zur Durchführung eines einzigen Geschäftsvorgangs vornehmen, nicht an, wenn sie durch Vermutung oder andere Beweismittel nach Absatz 1 Anhaltspunkte dafür haben, dass der einzige Zweck dieser rechtlichen Einordnung darin besteht, die MwSt. zu umgehen, sofern der Steuerpflichtige nicht nachweist, dass diese rechtliche Einordnung aufgrund von rechtmäßigen finanziellen oder wirtschaftlichen Erfordernissen gerechtfertigt ist“.

Ziel dieser neuen Rechtsbestimmung ist es, gegen Kunstgriffe vorzugehen, deren einziger Zweck darin besteht, die MwSt. mit Hilfe von juristischen Kombinationen zu umgehen, und die Behörden in die Lage zu versetzen, sicher zu sein, dass die Pflicht zur Abführung der MwSt. oder das Recht auf Vorsteuerabzug auf der regelrechten rechtlichen Einordnung beruht, die für

1.2. Eigenmittel (einschließlich MwSt.):

Hat es 2005 bei den Rechtsvorschriften neue Entwicklungen (und nicht nur einfache Durchführungsmaßnahmen) gegeben, die für die Umsetzung von Artikel 280 EG-Vertrag maßgeblich sind? Hier sollten nur die Rechtsvorschriften genannt werden, die die Mitgliedstaaten aus eigener Initiative erlassen haben, und nicht solche, mit denen lediglich Gemeinschaftsrecht umgesetzt wird.

den zwischen den Parteien erfolgten Geschäftsvorgang vorzunehmen ist.

Da es sich dabei jedoch um Fälle der Steuerumgehung handelt, liegt keine Gesetzesverletzung vor, und es steht außer Frage, dem Steuerpflichtigen das Recht zu verweigern, sich für die Lösung zu entscheiden, die die geringste Steuerlast mit sich bringt."

Diese Rechtsvorschrift gilt für die ab dem 1. November 2005 geschlossenen Rechtsgeschäfte.

2) Mit dem Gesetz vom 10. August 2005 wurde ein neuer Artikel 93 Buchstabe j) (B) in das MwSt.-Gesetz 2 eingefügt, um gegen die organisierte Zahlungsunfähigkeit in Fällen der betrügerischen Übertragung einer Gesamtheit von Vermögenswerten vorgehen zu können.

Nach diesem Artikel gilt:

„(1). Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 93 Buchstaben b) bis i) kann die Übertragung des Eigentums oder des wirtschaftlichen Eigentums bzw. Nießbrauchs an einer Gesamtheit von Vermögenswerten einschließlich der Vermögensgegenstände, die zur Kundenpflege erforderlich sind und mit der Ausübung eines Berufs, der Wahrnehmung einer Verantwortlichkeit, der Bekleidung eines Amtes oder der Führung eines gewerblichen, kaufmännischen oder landwirtschaftlichen Betriebs zusammenhängen, oder die Übertragung des wirtschaftlichen Eigentums bzw. Nießbrauchs an diesen Vermögensgegenständen erst am Ende des Monats vom Finanzamt anerkannt werden, der auf den Monat folgt, in dem die beglaubigte Ausfertigung über das Rechtsgeschäft dem für den Wohnsitz oder Firmensitz des Übertragenden zuständigen Finanzamt vorgelegt wurde.

(2). Der Übernehmer haftet bei Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist als Gesamtschuldner für die Zahlung der Steuerschulden des Übertragenden bis zur Höhe des Betrages, den er für die Übertragung vor Ablauf dieser Frist bereits gezahlt oder zu dem er beigetragen hat, bzw. bis zur Höhe des Betrags des Nominalwertes der dafür geleisteten Einlagen oder Anteile.

(3). Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn der Übertragende der Übertragungsurkunde eine Bescheinigung beifügt, die von dem in Absatz 1 genannten Finanzamt ausschließlich zu diesem Zweck binnen 30 Tagen vor Bekanntgabe des Insolvenzverfahrens ausgestellt wurde.

Diese Bescheinigung ist nur auszustellen, wenn der Übertragende bei dem für den Wohnsitz oder Firmensitz des Übertragenden zuständigen Finanzamt einen diesbezüglichen Antrag in zwei Ausfertigungen stellt.

Das Finanzamt stellt keine Bescheinigung aus, wenn der Übertragende zum Zeitpunkt der Antragstellung noch Steuern, Zinsen, Straf- oder Bußgelder oder sonstige Zahlungen schuldet oder der Antrag nach Ankündigung einer Steuerprüfung, während einer Steuerprüfung oder nach Antragstellung des Übertragenden auf Auskunfterteilung über seine steuerliche Situation gestellt wurde.

1.2. Eigenmittel (einschließlich MwSt.):

Hat es 2005 bei den Rechtsvorschriften neue Entwicklungen (und nicht nur einfache Durchführungsmaßnahmen) gegeben, die für die Umsetzung von Artikel 280 EG-Vertrag maßgeblich sind? Hier sollten nur die Rechtsvorschriften genannt werden, die die Mitgliedstaaten aus eigener Initiative erlassen haben, und nicht solche, mit denen lediglich Gemeinschaftsrecht umgesetzt wird.

Das Finanzamt muss die Bescheinigung innerhalb von dreißig Tagen nach Antragstellung durch den Übertragenden entweder ausstellen oder den Antrag ablehnen.

(4) Dieser Artikel findet keine Anwendung auf die Übertragungen, die durch einen Konkursverwalter, Liquidator oder als Teil einer Fusion, Entflechtung oder der Übertragung einer Gesamtheit von Vermögenswerten oder eines nach den Bestimmungen des Aktiengesetzes durchgeführten Rechtsgeschäfts erfolgen.

(5) Der Antrag und die Bescheinigung nach diesem Artikel sind unter Verwendung der vom zuständigen Finanzministerium festgelegten Standardmodelle auszustellen.”

Mit der neuen Bestimmung soll erstens verhindert werden, dass eine natürliche oder juristische Person ihr Betriebsvermögen überträgt, ohne ihre MwSt.-Schulden beglichen zu haben, und zweitens, dass ein betrügerisches Verfahren stattfindet, wonach bestimmte Steuerschuldner ihr Betriebsvermögen eiligst veräußern, sobald ihnen bewusst wird, dass ihre steuerliche Situation Gegenstand einer besonderen Nachprüfung ist.

Der Runderlass Nr. AREC 7/2005 (IR/I-1/76.268) vom 05.12.2005, der über die Fisconet-Website des Föderalen Öffentlichen Dienstes für Finanzen abrufbar ist, enthält Erläuterungen zu dieser neuen Bestimmung.

EL

1) **Dokument Nr. E799/857/A0034/4.03.05** enthält Anweisungen, wie die Zollbehörden die Rechnungsprüfungen vorzunehmen und Unregelmäßigkeiten in ihren Altfällen zu bereinigen haben, um die damit zusammenhängenden Zollltarife und Geldbußen im Rahmen der vorgesehenen Fristen festsetzen und ihren Verfall verhindern zu können.

2) **Dokument Nr. L159/32/A0034/8.06.05** enthält Anweisungen, wie die Zollbehörden die in der B-Buchführung erfassten Eigenmittelbelege zu prüfen und zu bestätigen haben, dass die bereits aufgedeckten Betrugsfälle und Unregelmäßigkeiten in den Unterlagen, die Ansprüche in Höhe von mehr als €10 000 betreffen, gemäß Artikel 6 Absatz 5 der Verordnung Nr. 1150/00 in den entsprechenden Vordrucken erfasst wurden.

3) **Dokument Nr. E1976/726/A0034/21.11.05** enthält Anweisungen, wie die Zollbehörden genau mitzuverfolgen haben, zu welchen Ergebnissen die nachfolgenden Untersuchungen der ELYT (Spezialeinheiten für Zollermittlungen) in Sachen Festsetzung zusätzlicher Steuerbelastungen kommen und wie die Betrugsfälle, bei denen die Voraussetzungen nach Artikel 6 Absatz 5 der Verordnung Nr. 1150/00 gegeben sind, in den entsprechenden Vordrucken erfasst werden.

IE

Auf der Sitzung des Cocolaf vom Oktober 2005 wurde vereinbart, den Mitgliedstaaten die Beantwortung dieser Frage in Bezug auf die MwSt freizustellen. Irland hat bereits einen Vorbehalt bezüglich der Einbeziehung der MwSt in den Fragebogen geltend gemacht und hält an diesem Vorbehalt fest. Irland ist grundsätzlich der Auffassung, dass alle

1.2.	Eigenmittel (einschließlich MwSt.): Hat es 2005 bei den <u>Rechtsvorschriften neue Entwicklungen</u> (und nicht nur einfache Durchführungsmaßnahmen) gegeben, die für die Umsetzung von Artikel 280 EG-Vertrag <u>maßgeblich</u> sind? Hier sollten nur die Rechtsvorschriften genannt werden, die die Mitgliedstaaten <u>aus eigener Initiative erlassen</u> haben, und nicht solche, mit denen lediglich Gemeinschaftsrecht umgesetzt wird.
	Steuerangelegenheiten unter das Einstimmigkeitserfordernis fallen. Somit gibt Irland bezüglich der MwSt. keine Antwort auf diese Frage.
IT	Mit Gesetz Nr. 248 vom 2. Dezember 2005 zur Änderung des Gesetzeserlasses Nr. 203 vom 30. September 2005 über Maßnahmen zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung und dringende Steuer- und Finanzmaßnahmen und zu seiner Umwandlung in Gesetz (Amtsblatt Nr. 281 vom 2. Dezember 2005) wurde die Bekämpfung der Steuerhinterziehung intensiviert, indem die lokalen Behörden eingebunden und die Arbeit der Finanzagentur, des Zolls und der <i>Guardia di Finanza</i> durch Ausweitung ihrer Ermittlungs- und Vollstreckungsbefugnisse gestärkt wurde.
LV	Die Änderungen des MwSt.-Gesetzes vom 20. Oktober 2005 erfolgten zur 1) Festlegung einer genaueren Definition der „mehrwertsteuerpflichtigen Personen“; 2) Festlegung eines genaueren Verfahrens der Erfassung und des Ausschlusses solcher Personen im/vom staatlichen Finanzdienstregister der mehrwertsteuerpflichtigen Personen; 3) Festlegung der Verantwortlichkeit von solchen Personen, die der Pflicht zur Vorlage ihrer MwSt.-Erklärungen beim staatlichen Finanzdienst nicht nachkommen oder keine Unterlagen zur Kontrolle ihrer MwSt.-Berechnungen vorlegen. Aufgrund der Änderung von Artikel 10 des MwSt.-Gesetzes ist eine mehrwertsteuerpflichtige Person, die im staatlichen Finanzdienstregister erfasst ist, bei steuerpflichtigen Umsätzen vorsteuerabzugsberechtigt. Damit ist gewährleistet, dass eine Kontrolle der Rechtmäßigkeit des Vorsteuerabzugs möglich ist. Aufgrund der Änderung des Absatzes 12 von Artikel 12 werden die Möglichkeiten der Steuerbehörden erweitert, die Fälle der Mehrwertsteurrückerstattung aus Haushaltsmitteln zu evaluieren. Verordnung des Kabinetts der Minister Nr. 651 vom 30. August 2005 über die „Verfahren für die Anwendung der Mehrwertsteuer auf die Einfuhr, die Lieferung und den Erwerb von Waren im Hoheitsgebiet der Europäischen Union und die Erbringung von Dienstleistungen, die mit ausländischer finanzieller Unterstützung finanziert wurden“. Verordnung des Kabinetts der Minister Nr. 346 vom 24. Mai 2005 über die „Änderung der Verordnung des Kabinetts der Minister Nr. 163 vom 23. März über das „Verfahren betreffend die Funktionsweise des Eigenmittelsystems der Europäischen Gemeinschaft“. In dieser Verordnung ist das Verfahren festgelegt, wie die Funktionsweise des Eigenmittelsystems der Europäischen Gemeinschaft einschließlich der Definition, Vorausschätzung, Einziehung, Übertragung und Kontrolle der Eigenmittel und die Durchführung der damit zusammenhängenden Aufgaben sichergestellt wird. Verordnung des Kabinetts der Minister Nr. 731 vom 27. September 2005 über die „Änderung der Verordnung des Kabinetts der Minister Nr. 502 vom 9. September 2003 über das „Verfahren für den Ausschluss von bestimmten Personen von der Erfassung im staatlichen Finanzdienstregister der mehrwertsteuerpflichtigen Personen durch den staatlichen

1.2. Eigenmittel (einschließlich MwSt.):

Hat es 2005 bei den Rechtsvorschriften neue Entwicklungen (und nicht nur einfache Durchführungsmaßnahmen) gegeben, die für die Umsetzung von Artikel 280 EG-Vertrag maßgeblich sind? Hier sollten nur die Rechtsvorschriften genannt werden, die die Mitgliedstaaten aus eigener Initiative erlassen haben, und nicht solche, mit denen lediglich Gemeinschaftsrecht umgesetzt wird.

	Finanzdienst". Die Verordnung sieht ein vereinfachtes Verfahren für den Ausschluss von Personen von diesem besagten Register des staatlichen Finanzdienstes vor. In dem vom Finanzministerium am 14. Oktober 2005 genehmigten Verfahren Nr. 46 sind die Anordnungen für die Verwaltung der Beiträge festgelegt, die die Republik Lettland in den Haushalt der Europäischen Gemeinschaft einzahlt, und in dem vom Finanzministerium am 18. Januar 2005 genehmigten Verfahren Nr. 3 ist das Verfahren für die Aufstellung des Jahresberichts über die MwSt.-Eigenmittelgrundlage festgelegt. Mit den am 16. Mai 2005 genehmigten Anweisungen des staatlichen Finanzdienstes soll die Durchführung der gemeinsamen Steueraufsicht durch die Mitgliedstaaten gemäß dem EU-Recht und den vom staatlichen Finanzdienst unterzeichneten internationalen Übereinkommen über die gegenseitige Amtshilfe und den Informationsaustausch sichergestellt werden.
HU	Am 1. Januar 2005 trat Artikel 208 des Gesetzes CI von 2004 zur Änderung der Rechtsvorschriften über Steuern, Beiträge und sonstige Zahlungen zum Haushalt der Gemeinschaft in Kraft und führte zur Änderung von Artikel 88 Absatz 5 des Gesetzes XCII von 2003 über die steuerrechtlichen Regelungen. Siehe Ziffer 1.5.
SI	Das Gesetz zur Änderung des Mehrwertsteuergesetzes (ZDDV-F, Amtsblatt der Republik Slowenien Nr. 108/2005) Nr. 434-02/96-13/86 vom 2. Dezember 2005 bestimmt in seinem neuen Artikel 59a, dass die Steuerverwaltung von Amts wegen über die Aufgabe der Umsatzsteueridentifikation entscheidet, wenn sie der Auffassung ist, dass die Gründe für die USt.-Identifikation nicht mehr gegeben sind. Hauptgrund für die Ergänzung dieses Gesetzes waren die Steuerhinterziehung und das zunehmende Auftreten von so genannten „Missing Traders“ gemäß der Definition in der Verordnung (EG) Nr. 1925/2004 der Kommission.
SK	Gesetz Nr. 652/2004 Slg. über die nationalen Zollbehörden mit Änderungen zu einigen Gesetzen in der durch Gesetz Nr. 331/2005 Slg. vom 10. Dezember 2004 geänderten Fassung, veröffentlicht in Abschnitt 276/2004 der Gesetzessammlung für die Slowakische Republik; Das Gesetz Nr. 199/2004 Slg. über den Zoll (Zollgesetz) mit Änderungen zu einigen Gesetzen wurde geändert; dieses Gesetz ist die Rechtsgrundlage für die Errichtung der Behörde für Zollstraftaten mit Wirkung vom 1. Januar 2005 (Abschnitt 11 des Gesetzes Nr. 652/04 Slg.), die Aufgaben zur Verfolgung von Verletzungen der zollrechtlichen oder steuerrechtlichen Vorschriften wahrnimmt und weitere Aufgaben in Bezug auf die Verhütung von rechtswidrigen Handlungen, die die Interessen der Europäischen Gemeinschaft gefährden, erfüllt. Gesetz Nr. 650/2005 Slg. vom 2. Juli 2005, siehe Ziffer 1.1.

1.3. Agrarausgaben (aus dem EAGFL – Garantie finanzierte Ausgaben):

Hat es 2005 bei den Rechtsvorschriften neue Entwicklungen (und nicht nur einfache Durchführungsmaßnahmen) gegeben, die für die Durchführung von Artikel 280 EG-Vertrag maßgeblich sind? Hier sollten nur die Rechtsvorschriften genannt werden, die die Mitgliedstaaten aus eigener Initiative erlassen haben, und nicht solche, mit denen lediglich Gemeinschaftsrecht umgesetzt wird.

Falls ja, machen Sie bitte folgende Angaben:

- **Art des Rechtsakts** (z.B. Gesetz, Verordnung, Gesetzesdekret usw.),
- **Identifizierung des Rechtsakts** (Nummer des Rechtsakts / Datum der Veröffentlichung / Nummer des Gesetzblatts usw.),
- (gegebenenfalls) **Rechtsakt, der geändert wurde**,
- **Bezeichnung oder kurze Beschreibung des Rechtsakts** (höchstens ein bis zwei Sätze),
- **Sind diese Maßnahmen allgemeiner Natur oder nur auf einen bestimmten Sektor des EAGFL-Garantie anwendbar? Auf welchen Sektor?**

ES

Königlicher Erlass 754/2004 vom 24. Juni zur Regelung der Abgabenregelung für Milch (BOE Nr. 162 vom 8. 7. 2005).

Hauptzweck ist eine Aufstellung des grundlegenden operationellen Bedarfs des Kontrollsystems, um bewerten zu können, ob die Spanien eingeräumten nationalen Referenzmengen der Milchquoten überschritten wurden, und wie im Falle der Quotenüberschreitung mit den einschlägigen Bewertungen zu verfahren ist. Ferner wird ein Informationssystem errichtet, um die Harmonisierung aller Informationen sicherzustellen, die die betreffenden öffentlichen Verwaltungen in Bezug auf die Milchquotenregelung haben sollten. Außerdem wurde ein Koordinierungsgremium eingesetzt, das aus Vertretern der Autonomen Gemeinschaften und des Ministeriums für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung besteht (im Hinblick auf die Festlegung einer Übergangsregelung, bis der neue Rechtsrahmen am Ende des Abgabenzeitraums 2006-2007 vollständig in Kraft tritt).

Im Rahmen der Bestimmungen dieses Königlichen Erlasses und der Verordnung (EG) 595/2004 wurden folgende allgemeine FEAGA-Anweisungen erlassen:

14/2005 vom 7. November zur Aufstellung des Verfahrens für die Durchführung von Kontrollen bei der Auslieferung der Milch durch die Erzeuger.

16/2005 vom 1. Dezember zur Aufstellung des Verfahrens für die Durchführung von Kontrollen beim Transport der Milch vom Erzeuger zum Käufer. Sie verhindert die Nichtanmeldung der außerhalb der Quoten ausgelieferten Milch.

19/2005 vom 2. Dezember zur Aufstellung der wirksamsten Kontrollmechanismen über die Erzeuger, Käufer und Milchtransporte, zur ordnungsgemäßen Durchführung der Abgabenregelung für Milch. Der Anwendungsbereich dieser Maßnahmen betrifft den

1.3.	Agrarausgaben (aus dem EAGFL – Garantie finanzierte Ausgaben): Hat es 2005 bei den <u>Rechtsvorschriften neue Entwicklungen</u> (und nicht nur einfache Durchführungsmaßnahmen) gegeben, die für die Durchführung von Artikel 280 EG-Vertrag <u>maßgeblich</u> sind? Hier sollten nur die Rechtsvorschriften genannt werden, die die Mitgliedstaaten <u>aus eigener Initiative erlassen</u> haben, und nicht solche, mit denen lediglich Gemeinschaftsrecht umgesetzt wird.
	Kuhmilchsektor. RUNDERLASS 31/2005 vom 23. Dezember zur Koordinierung der Verwaltungskontrollen und der Kontrollen vor Ort, die bei Beihilfen durchzuführen sind, die den Erzeugerorganisationen gewährt werden und einen Betriebsfonds darstellen. Er legt das Mindestmaß der Verwaltungskontrollen und der Kontrollen vor Ort fest, das bei Anträgen auf Zuschüsse an Erzeugerorganisationen, die einen Betriebsfonds darstellen, zu gewährleisten ist, wie auch die Kriterien für die Durchführung dieser Kontrollen. Der Anwendungsbereich dieser Maßnahmen umfasst den Obst- und Gemüsesektor. Mit ihm werden die Kontrollkriterien harmonisiert und die Koordinierung zwischen den Zahlstellen optimiert.
IT	Mit dem Gesetz Nr. 231 vom 11. November 2005 zur Änderung des Gesetzeserlasses Nr. 182 vom 9. September 2005 und zu seiner Umwandlung in Gesetz wurde eine Reihe von Bestimmungen eingeführt, die die Verfahren zur Wiedereinzahlung von im EAGFL, Abteilung Garantie, zu Unrecht gezahlten Beträgen verbessern.
LV	Erlass des Kabinetts der Minister Nr. 5 vom 1. Januar 2006 „Änderung des Erlasses des Kabinetts der Minister Nr. 5 vom 7. Januar 2004 über die „zuständigen Stellen des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, und Kohäsionsfonds“. Der Erlass enthält die einzelnen Zulassungskriterien für die Zahlstelle und bestimmt, dass die Zulassungskriterien im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1663/95 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates bezüglich des Rechnungsabschlussverfahrens des EAGFL, Abteilung Garantie, festgelegt sind. Die im Erlass festgelegten Maßnahmen finden auf das Funktionieren und die Zulassung der Zahlstelle Anwendung.
HU	Die die Rechtsfolgen betreffenden Bestimmungen des Gesetzes LXXIII von 2003 über bestimmte prozessuale Angelegenheiten im Zusammenhang mit Hilfen für die Landwirtschaft und die Entwicklung im ländlichen Raum und andere Maßnahmen und die damit zusammenhängenden Gesetzesänderungen wurden mit Wirkung vom 6. Mai 2005 geändert. Die wichtigsten neuen Rechtsvorschriften (Artikel 37/A-37/B) betreffen – eine Vertragsstrafe von höchstens einhunderttausend ungarischen Forint, die gegen private Kunden verhängt werden kann, während sonstige Kunden mit einer Vertragsstrafe von höchstens zweihunderttausend ungarischen Forint belegt werden können, wenn diese Kunden nach den auf der Grundlage des vorliegenden Gesetzes in Kraft gesetzten Rechtsvorschriften und

1.3. Agrarausgaben (aus dem EAGFL – Garantie finanzierte Ausgaben):

Hat es 2005 bei den Rechtsvorschriften neue Entwicklungen (und nicht nur einfache Durchführungsmaßnahmen) gegeben, die für die Durchführung von Artikel 280 EG-Vertrag maßgeblich sind? Hier sollten nur die Rechtsvorschriften genannt werden, die die Mitgliedstaaten aus eigener Initiative erlassen haben, und nicht solche, mit denen lediglich Gemeinschaftsrecht umgesetzt wird.

im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme der Hilfe die Belege und Quittungen nicht vorlegen und die Bücher und Aufzeichnungen nicht führen, die gesetzlich vorgeschrieben sind, oder wenn sie die Belege und Quittungen in einer nicht mit den Rechtsvorschriften in Einklang stehenden Art und Weise vorlegen und die Bücher und Aufzeichnungen so unvollständig führen, dass dies nicht mehr in Einklang mit den Rechtsvorschriften steht, [Artikel 37/B/c)],

ihre Aufzeichnungs- und Dokumentationspflicht nicht erfüllen, [Artikel 37/B/d)],

die Rechnungsprüfung behindern, indem sie ihrer Anwesenheitspflicht nicht nachkommen oder ihre Pflicht zur Zusammenarbeit auf andere Art und Weise verletzen, [Artikel 37/B/g)].

– Kommt der Kunde seinen Buchführungs-, Berichterstattungs-, Änderungsmeldungs- oder Informationspflichten nicht nach, so verhängt die Agentur für Landwirtschaft und Entwicklung im ländlichen Raum eine Vertragsstrafe und fordert den Kunden zur gleichen Zeit auf, seine Leistungspflicht innerhalb einer bestimmten Frist zu erfüllen. Der doppelte Betrag der verhängten Vertragsstrafe ist zusammen mit einer neuen Frist für den Fall festzusetzen, dass der Kunde die in der vorhergehenden Entscheidung bestimmte Frist zur Erzwingung der Erfüllung versäumt hat. Wird die Leistungspflicht erfüllt, so kann die auf der Grundlage dieses Absatzes verhängte Vertragsstrafe nach freiem Ermessen gemindert werden [Artikel 37/B (3)].

– – Jede natürliche oder juristische Person, die die Kriterien als Kunde nicht erfüllt, kann mit Sanktionen belegt werden, wenn sie eine Überprüfung behindert, [Artikel 37/B (4)].

Verhängt die Agentur für Landwirtschaft und Entwicklung im ländlichen Raum eine Vertragsstrafe, so berücksichtigt sie alle Umstände bei dieser Angelegenheit, die Schwere und die Häufigkeit des rechtswidrigen Verhaltens des Kunden (durch Tun oder Unterlassen) wie auch den Umstand, ob der Kunde oder sein Vertreter, Beschäftigter, Mitglied oder Beauftragter die verfolgte Angelegenheit mit der in dieser Situation erforderlichen Sorgfalt gehandhabt hat. Auf der Grundlage der Bewertung dieser Umstände verhängt die Agentur für Landwirtschaft und Entwicklung im ländlichen Raum eine Vertragsstrafe, die der Schwere der Leistungsstörung entspricht, oder sie entscheidet, keine Vertragsstrafe zu verhängen, [Artikel 37/B (5)].

MT	Verordnungen betreffend die Einrichtung einer Zahlstelle, 2004 – Erlass im Rahmen des GESETZES ÜBER LANDWIRTSCHAFT UND FISCHEREI (FINANZHILFE) (KAP. 146) Amtsblatt von Malta Nr.17,551 – 12. März 2004 Errichtung einer Zahlstelle, deren Funktionen in diesen Verordnungen niedergelegt sind. Die Zahlstelle nimmt folgende drei Funktionen wahr:
-----------	---

1.3. Agrarausgaben (aus dem EAGFL – Garantie finanzierte Ausgaben):

Hat es 2005 bei den Rechtsvorschriften neue Entwicklungen (und nicht nur einfache Durchführungsmaßnahmen) gegeben, die für die Durchführung von Artikel 280 EG-Vertrag maßgeblich sind? Hier sollten nur die Rechtsvorschriften genannt werden, die die Mitgliedstaaten aus eigener Initiative erlassen haben, und nicht solche, mit denen lediglich Gemeinschaftsrecht umgesetzt wird.

a) Bewilligung der Zahlungen aus der Beihilferegelung,

b) Ausführung der Zahlungen: Diese Funktion besteht in der Erteilung einer Anweisung an die Bankverbindung der Zahlstelle oder gegebenenfalls an eine staatliche Kassenstelle, dem Antragsteller oder seinem Bevollmächtigten den bewilligten Betrag auszuzahlen, und

(c) Verbuchung der im Rahmen dieser Regelung erfolgten Zahlungen.

Außerdem verfügt die Zahlstelle in der Regel über die folgenden beiden Dienste:

(a) einen internen Revisionsdienst, dessen Aufgaben in Absatz 3 Unterabsatz i) des Anhangs der Kommissionsverordnung 1663/95 niedergelegt sind,

(b) einen technischen Prüfdienst, dessen Aufgaben in Absatz 3 Unterabsatz ii) des Anhangs der Kommissionsverordnung 1663/95 niedergelegt sind.

Erlass Nr. 389 aus dem Jahr 2005, UNTERNEHMENSGESETZ (Kap. 386). Art 8. Verordnungen zum Unternehmensgesetz (Prospekt), 2005. Amtsblatt von Malta, Nr. 17, 846 – 25.11.2005.

Erlass Nr. 390 aus dem Jahr 2005, UNTERNEHMENSGESETZ (Kap. 386). Art. 7, 8, 10 etc. Verordnungen zum Unternehmensgesetz (Änderungen von Anhang Zwei), 2005. Amtsblatt von Malta, Nr. 17, 846 – 25.11.2005

Erlass Nr. 401 aus dem Jahr 2005, GESETZ ÜBER DIE VERRECHNUNG UND DAS NETTING IM INSOLVENZFALL (Kap. 459). Verordnungen zu Finanzsicherheiten (Änderung) (Nr. 2), 2005. Amtsblatt von Malta, Nr. 17, 850 – 09.12.2005

Erlass Nr. 7 aus dem Jahr 2005, VERRECHNUNGSGESETZ (Kap. 387). Verordnungen zum Verrechnungsgesetz (Änderung von Anhang Vier), 2005. Amtsblatt von Malta, Nr. 17, 707 – 14.01.2005.

Erlass Nr. 414 aus dem Jahr 2005, GESETZ ÜBER GERICHTSBEAUFTRAGTE (Kap. 291). Verordnungen zu Petitionen (örtliche Gerichte), 2005. Amtsblatt von Malta, Nr. 17, 859 – 30.12.2005.

Erlass Nr. 382 aus dem Jahr 2005, FINANZVERWALTUNGS- UND PRÜFUNGSGESETZ (Kap. 174). Verordnungen zu öffentlichen Verträgen (Änderung), 2005. Amtsblatt, Nr. 17, 845 – 22.11.2005.

Erlass Nr. 49 aus dem Jahr 2005, EINKOMMENSTEUERGESETZ (Kap. 123) GESETZ ÜBER DIE EINKOMMENSTEUERVERWALTUNG (Kap. 372). Regelungen für den Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse, 2005. Amtsblatt von Malta, Nr. 17, 729 -18.02.2005.

1.3.	Agrarausgaben (aus dem EAGFL – Garantie finanzierte Ausgaben): Hat es 2005 bei den <u>Rechtsvorschriften neue Entwicklungen</u> (und nicht nur einfache Durchführungsmaßnahmen) gegeben, die für die Durchführung von Artikel 280 EG-Vertrag <u>maßgeblich</u> sind? Hier sollten nur die Rechtsvorschriften genannt werden, die die Mitgliedstaaten <u>aus eigener Initiative erlassen</u> haben, und nicht solche, mit denen lediglich Gemeinschaftsrecht umgesetzt wird.
	Erlass Nr. 279 aus dem Jahr 2005, SCHIEDSGESETZ (Kap. 387). Verordnungen zum Schiedsgesetz (Änderung von Anhang Fünf), 2005. Amtsblatt von Malta, Nr. 17, 799 – 29.07.2005
AT	Agrarausgaben – Novellierung der Sonderrichtlinie.
PL	Am 10. Februar 2005 unterzeichneten der Finanzminister und der Präsident der Agrarmarktagentur eine Vereinbarung über die einzelnen Bestimmungen für die Zusammenarbeit zwischen dem Zoll und der Agrarmarktagentur bei der Weitergabe von Unterlagen und Informationen über die Arbeiten im Zusammenhang mit dem Handel mit Waren, für die Ausfuhrerstattungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik gewährt werden, und mit Verarbeitungserzeugnissen, die nicht von Anhang I des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft erfasst sind. Diese Vereinbarung ist als Anhang der Vereinbarung zwischen dem Finanzminister und dem Präsidenten der Agrarmarktagentur vom 24. Juli 2003 über die Zusammenarbeit zwischen dem Zoll und der Agrarmarktagentur bei der Ein- und Ausfuhr von unter die gemeinsame Agrarpolitik fallenden Waren beigelegt. Diese Vereinbarung wurde im Hinblick auf die Erleichterung und Vereinfachung der Weitergabe von Unterlagen und des Austauschs von Informationen zwischen dem Zoll und der Agrarmarktagentur geschlossen. Sie enthält auch detaillierte Regelungen für die Zusammenarbeit bei der Zulassung von Erzeugern, der Kontrolle der eingetragenen Lebensmittel und der Kontrolle der Vorfinanzierung von Ausfuhrerstattungen sowie der Nahrungsmittellagerräume und bei den Planungsverfahren. Am 16. Februar 2005 wurde die Verfügung über die Verfahrensregeln für die Zollbehörden im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik geändert. Die in der Verfügung enthaltenen Informationen wurden bezüglich der horizontalen Vorschriften und der einzelnen Agrarsektoren aktualisiert.
PT	Folgende Rechtsvorschriften wurden 2005 auf Eigeninitiative Portugals für bestimmte spezifische Sektoren angenommen: Die jeweiligen Einzelvorschriften enthalten Bestimmungen über die Kontrolle und damit verbundene Systeme, die Wiedereinzahlung von zu Unrecht erfolgten Zahlungen und die Ahndung von Zuwiderhandlungen: Bindung an Umweltschutzkriterien Ministerialverfügung Nr. 36/2005 vom 17. Januar 2005 (Amtsblatt, Reihe I B, Nr. 11 vom 17.1.2005) – legt die nationalen Durchführungsvorschriften für das Kontrollsystem zur Einhaltung der Umweltschutzkriterien fest. Ministerialverfügung Nr. 23/2005 vom 7. April 2005 (Amtsblatt für die Region der Azoren Nr. 14 vom 7.4.2005) – legt die Durchführungsvorschriften für das Kontrollsystem zur Einhaltung der Umweltschutzkriterien in der Autonomen Region der Azoren fest.

1.3. Agrarausgaben (aus dem EAGFL – Garantie finanzierte Ausgaben):

Hat es 2005 bei den Rechtsvorschriften neue Entwicklungen (und nicht nur einfache Durchführungsmaßnahmen) gegeben, die für die Durchführung von Artikel 280 EG-Vertrag maßgeblich sind? Hier sollten nur die Rechtsvorschriften genannt werden, die die Mitgliedstaaten aus eigener Initiative erlassen haben, und nicht solche, mit denen lediglich Gemeinschaftsrecht umgesetzt wird.

Kennzeichnung der Tiere

Verfügung Nr. 9133/2005 (2. Reihe) vom 12. April 2005 (Amtsblatt, Reihe II, Nr. 80 vom 26.4.2005) – über die Einrichtung einer zentralisierten EDV-gestützten nationalen Datenbank über die Schaf- und Ziegenbestände durch INGA, die die Bezeichnung ‚Sistema Nacional de Identificação e Registo de Animais (SNIRA - O/C)‘ (nationales System für die Kennzeichnung und Erfassung von Tieren (Schafe und Ziegen)) trägt.

Verfügung Nr. 10 178/2005 (2. Reihe) vom 22. April 2005 (Amtsblatt, Reihe II, Nr. 88 vom 6.5.2005) – über die Einrichtung einer EDV-gestützten nationalen Datenbank mit einem Register der Betriebe mit Schweinehaltung und der Bewegungen der Schweinebestände durch INGA, die die Bezeichnung, Sistema Nacional de Identificação e Registo de Animais (SNIRA - Suínos) (nationales System für die Kennzeichnung und Erfassung von Tieren (Schweine)) trägt.

Olivensöl

Durch **Gesetzeserlass Nr. 231/2005 vom 29. Dezember 2005** (Amtsblatt, Reihe I A, Nr. 249 vom 29.12.2005) – wurde die Kontrollstelle für die Hilfen der Gemeinschaft für den Olivensölsektor (ACACSA) abgeschafft; die Aufgaben bezüglich der gemeinschaftlichen Beihilferegelung für Olivensöl werden auf das Institut für die Finanzierung und Förderung der Landwirtschafts- und Fischereientwicklung (IFADAP) und das Nationale Institut für Intervention und Garantie in der Landwirtschaft (INGA) gemäß ihren jeweiligen Zuständigkeiten übertragen.

Die Aufgaben der Aufsicht über die Ölmühlen und die Bestimmung des aus den verarbeiteten Oliven gewonnenen Olivensöls und ihrer Nebenprodukte werden von der Behörde für Nahrungsmittelsicherheit und Rentabilität (ASAE) wahrgenommen, die durch **Gesetzeserlass Nr. 237/2005 vom 30. Dezember 2005** errichtet wurde (Amtsblatt, Reihe I A, Nr. 250 vom 30.12.2005).

Entwicklung des ländlichen Raums

Ministerialverfügung Nr. 176/2005 vom 14. Februar 2005 (Amtsblatt, Reihe I B, Nr. 31 vom 14.2.2005) mit Genehmigung der Durchführungsbestimmungen für Flächennutzungspläne als Bestandteil des „Maßnahmenprogramms betreffend den Umweltschutz in der Landwirtschaft“ im Rahmen des Plans für die Entwicklung des ländlichen Raums (RURIS).

Ministerialverfügung Nr. 229/2005 vom 28. Februar 2005 (Amtsblatt, Reihe I B, Nr. 41 vom 28.2.2005) über Fälle, in denen die Begünstigten bei mehr als einer Verpflichtung Leistungsstörungen aufweisen. Sie ändert die Ministerialverfügung Nr. 1212/2003 vom 16. Oktober 2003 zur Genehmigung der Durchführungsbestimmungen für das „Maßnahmenprogramm betreffend den Umweltschutz in der Landwirtschaft“ und die

1.3.	Agrarausgaben (aus dem EAGFL – Garantie finanzierte Ausgaben): Hat es 2005 bei den <u>Rechtsvorschriften neue Entwicklungen</u> (und nicht nur einfache Durchführungsmaßnahmen) gegeben, die für die Durchführung von Artikel 280 EG-Vertrag <u>maßgeblich</u> sind? Hier sollten nur die Rechtsvorschriften genannt werden, die die Mitgliedstaaten <u>aus eigener Initiative erlassen</u> haben, und nicht solche, mit denen lediglich Gemeinschaftsrecht umgesetzt wird.
	Ministerialverfügung Nr. 46-A/2001 vom 25. Januar 2001 zur Genehmigung der Durchführungsbestimmungen für das System der Ausgleichszahlungen, die beide im Rahmen des Plans für die Entwicklung des ländlichen Raums (RURIS) durchgeführt werden.

1.4.	Strukturpolitische Maßnahmen: Hat es 2005 bei den <u>Rechtsvorschriften neue Entwicklungen</u> (und nicht nur einfache Durchführungsmaßnahmen) gegeben, die für die Durchführung von Artikel 280 <u>maßgeblich</u> sind? Hier sollten nur die Rechtsvorschriften genannt werden, die die Mitgliedstaaten <u>aus eigener Initiative erlassen</u> haben, und nicht solche, mit denen lediglich Gemeinschaftsrecht umgesetzt wird.
	Falls ja, machen Sie bitte folgende Angaben: – Art des Rechtsakts (z.B. Gesetz, Verordnung, Gesetzesdekret usw.), – Identifizierung des Rechtsakts (Nummer des Rechtsakts / Datum der Veröffentlichung / Nummer des Gesetzblatts usw.), – (gegebenenfalls) Rechtsakt, der geändert wurde, – Bezeichnung oder kurze Beschreibung des Rechtsakts (höchstens ein bis zwei Sätze), – Sind diese Maßnahmen allgemeiner Natur oder nur auf einen bestimmten Fonds anwendbar? Auf welchen Fonds?
EE	Verordnung Nr. 63 des Finanzministers vom 19. September 2005 über die „Voraussetzungen und politischen Maßnahmen für die Wiedereinzahlung und Rückzahlung von Strukturbeihilfen und die Weitergabe von Informationen betreffend die rechtswidrige Verwendung von Strukturbeihilfen“ (Anhang zum Amtsblatt vom 04.10.2005, 101, 1556). Die Verordnung regelt die Meldepflicht von Verstößen gegen die Rechtsvorschriften, die bei der Bereitstellung oder der Verwendung von Beihilfen aus den Strukturfonds und dem Kohäsionsfonds vorkommen, und die Wiedereinzahlung der betreffenden Beihilfen. Nach Unterabschnitt 10 des Abschnitts 3 der Verordnung Nr. 59 des Finanzministers vom 19. August 2005 über die „allgemeinen Voraussetzungen und das Verfahren für die

1.4. Strukturpolitische Maßnahmen:

Hat es 2005 bei den Rechtsvorschriften neue Entwicklungen (und nicht nur einfache Durchführungsmaßnahmen) gegeben, die für die Durchführung von Artikel 280 maßgeblich sind? Hier sollten nur die Rechtsvorschriften genannt werden, die die Mitgliedstaaten aus eigener Initiative erlassen haben, und nicht solche, mit denen lediglich Gemeinschaftsrecht umgesetzt wird.

	Auszahlung von Strukturbeihilfen“ hat die Zahlstelle das Recht, einen Zahlungsstop zu verfügen. Die Änderung des Strukturbeihilfengesetzes trat am 1. Juli 2005 in Kraft. Die Aufsicht über die Strukturfondsmittel erfolgt nach einem zweistufigen System: die Durchführungseinheit (<i>auf der zweiten Stufe zwischengeschaltete Stelle</i>) überwacht den Endempfänger und die Durchführungsagentur (<i>auf der ersten Stufe zwischengeschaltete Stelle</i>) überwacht die Durchführungseinheit. Damit haben juristische Personen des Privatrechts, nämlich die Durchführungsagenturen, die Befugnis zur Durchführung der Aufsicht erhalten. 2) Die Rechtsgrundlagen wurden eingefügt, um Entscheidungen zur Genehmigung eines Beihilfeantrags wieder aufheben zu können, wenn der Endempfänger nicht in der Lage ist, das Projekt durchzuführen.
EL	– 1) Gemeinsamer Ministerialbeschluss Nr. 190622/16.12.2005 (Staatsanzeiger 1850/B/29.12.2005) der Arbeits- und Sozialschutz-, Finanz- und Wirtschaftsminister über die Wiedereinzahlung von zu Unrecht geleisteten oder rechtswidrigen Zahlungen aus nationalen oder EU-Mitteln im Rahmen des Europäischen Sozialfonds. Dieser Beschluss bestimmt das Verfahren zur Wiedereinzahlung der an die Endempfänger rechtswidrig oder zu Unrecht geleisteten Zahlungen aus dem nationalen Haushalt, die der Durchführung der Programme dienen, die vom ESF im Rahmen des dritten GFK finanziert werden, wenn die Verpflichtung zur Wiedereinzahlung von der Sonderdienststelle des Arbeits- und Sozialschutzministeriums für die Kofinanzierung und Durchführung des ESF festgestellt wird, die als Endempfänger des operationellen Programms „Förderung von Beschäftigung und kontinuierlicher Fortbildung“ handelt.
LV	Das Gesetz über die Verwaltung der Strukturfonds der Europäischen Union wurde am 8. Dezember 2005 verabschiedet und regelt das Rechtsbehelfsverfahren gegen Entscheidungen der Verwaltungsbehörden, mit denen Projekte genehmigt oder abgelehnt werden. Anwendungsbereich: die Strukturfonds der Europäischen Union. Verordnung des Kabinetts der Minister Nr. 784 vom 18. Oktober 2005 über „Änderungen der Verordnung des Kabinetts der Minister Nr. 200 vom 30. März 2004 zur „Verordnung über die Verwaltung der Strukturfonds der Europäischen Union“, mit der das Verfahren zur Änderung und Ergänzung von Projekten vereinfacht wird.
HU	I) – Im März 2005 erfolgten folgende Regierungserlasse zur Beschleunigung der Zahlungen aus Mitteln der Europäischen Union: - Regierungserlass Nr. 53/2005 (III. 26.) über die Änderung des Regierungserlasses Nr. 1/2004 (I. 5.) zu den für die Verwendung der Beihilfen aus den Strukturfonds und dem

1.4. Strukturpolitische Maßnahmen:

Hat es 2005 bei den Rechtsvorschriften neue Entwicklungen (und nicht nur einfache Durchführungsmaßnahmen) gegeben, die für die Durchführung von Artikel 280 maßgeblich sind? Hier sollten nur die Rechtsvorschriften genannt werden, die die Mitgliedstaaten aus eigener Initiative erlassen haben, und nicht solche, mit denen lediglich Gemeinschaftsrecht umgesetzt wird.

Kohäsionsfond der Europäischen Union zuständigen Einrichtungen.

- **Regierungserlass Nr. 54/2005** (III. 26.) über die Rechtsvorschriften betreffend die für das Initiativprogramm der Gemeinschaft EQUAL und die operationellen Programme des nationalen Entwicklungsplans geltenden Garantien.

- Die im Regierungserlass Nr. 55/2005. (III.26.) festgelegten Maßnahmen betreffen die Strukturfonds, den Kohäsionsfond, den Schengen-Fonds, die zeitweilige Beteiligung der Fonds und die Instrumente für die Heranführungshilfe.

II) – Bei den neuen oder geänderten Rechtsvorschriften des **Regierungserlasses Nr. 217/1998 (XII. 30)** über die verfahrenstechnische Ordnung des staatlichen Haushaltsplans (**in ungarischer Abkürzung: Ámr**) handelt es sich um folgende:

Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe a) des Ámr (diese Änderung trat am 29. März 2005 in Kraft):

„Für den Empfänger, der eine Förderbeihilfe für Entwicklungszwecke erhält, ist – mit Ausnahme der Bestimmungen nach Absatz 12 – Voraussetzung für den Vertragsabschluss

a) die schriftliche Erklärung des Empfängers in Form einer notariell beglaubigten privatschriftlichen Urkunde, aus der hervorgeht, dass der Empfänger keinerlei rückständigen öffentlich-rechtlichen Schulden an die örtliche Finanz- oder Zollbehörde (nachstehend zusammen als Steuerbehörden bezeichnet) hat, in deren Zuständigkeitsbereich der eingetragene Sitz des Empfängers und der Durchführungsort des Beihilfeprojekts belegen sind, und auch keine **Schulden im Rahmen des Haushaltstitels der traditionellen Eigenmittel der Europäischen Union** hat, oder dass ihm die zuständige Steuerbehörde steuerliche Zahlungserleichterungen (Stundung, Zahlung in Teilbeträgen) zugestanden hat, [Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe a) des Ámr]

(diese Änderung trat am 29. März 2005 in Kraft).

[Artikel 88 Absatz 2 des Ámr] (in Kraft seit 29. März 2005):

„Zusätzlich zu den Sanktionen nach Absatz 1 kann der Empfänger durch Entscheidung des Leiters der über dieses Kapitel Aufsicht führenden Stelle für einen bestimmten Zeitraum von höchstens fünf Jahren vom Beihilfesystem der betroffenen Mittelzuweisungen ausgeschlossen werden, wenn wenigstens eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt:

a) die im Vertrag festgelegten Verpflichtungen oder Teilverpflichtungen werden nicht erfüllt oder nur teilweise erfüllt, und zwar im Falle von zahlenmäßig erfassten Verpflichtungen zu einem Prozentsatz von weniger als 75% (66% im Falle eines Beitrags in Sachleistungen am Ausführungsort oder einer Direktbeihilfe zum Erwerb des Standortes),

b) der Empfänger erbringt eine Leistung, die von der genehmigten Zielsetzung abweicht,

1.4. Strukturpolitische Maßnahmen:

Hat es 2005 bei den Rechtsvorschriften neue Entwicklungen (und nicht nur einfache Durchführungsmaßnahmen) gegeben, die für die Durchführung von Artikel 280 maßgeblich sind? Hier sollten nur die Rechtsvorschriften genannt werden, die die Mitgliedstaaten aus eigener Initiative erlassen haben, und nicht solche, mit denen lediglich Gemeinschaftsrecht umgesetzt wird.

c) der Empfänger ist seiner in Artikel 87 Absatz 5 des Erlasses festgelegten Berichterstattungspflicht nicht innerhalb der festgelegten Frist nachgekommen.'

[Artikel 88 Absatz 3 des Ámr] (in Kraft seit 8. Juni 2005):

'Im Falle von Beihilfen aus den Strukturfonds oder dem Kohäsionsfonds umfasst der Ausschluss vom Beihilfesystem nach Absatz 2 alle aus den Strukturfonds und dem Kohäsionsfonds finanzierten Beihilfesysteme. Im Falle einer aus dem Kohäsionsfonds zugewiesenen Beihilfe gilt der Ausschluss gemäß der Entscheidung des Leiters der über dieses Kapitel Aufsicht führenden Stelle auch dann, wenn die Europäische Kommission die aus dem Kohäsionsfonds zugewiesene Beihilfe oder einen Teil davon aus Gründen widerruft, die dem Empfänger anzulasten sind.'

[Artikel 92 Absatz 4 des Ámr] (in Kraft seit 1. Januar 2005):

„Die Steuer- und die Finanzkontrollbehörden, die Generaldirektion der ungarischen Zoll- und Finanzdienste und ihre Ämter versorgen den Überweisungsbeauftragten und das nationale System für die Beihilfenaufsicht (NAMS) in dem Falle gemäß Artikel 8 Absatz 8 dieses Erlasses mit zahlenmäßigen Daten auf der Grundlage der vom Finanzministerium erhaltenen Informationen, dass der Empfänger noch abgelaufene und unbezahlte öffentlich-rechtliche Schulden hat, die seit über 60 Tagen überfällig sind, dahingehend, ob er noch Schulden im Rahmen des Haushaltstitels der traditionellen Eigenmittel der Europäischen Union hat, oder ob er solche Schulden bezahlt oder steuerliche Zahlungserleichterungen (Stundung, Zahlung in Teilbeträgen) erhalten hat. Diese Informationen werden der für Entscheidungen zuständigen Stelle und/oder dem Überweisungsbeauftragten und dem NAMS per elektronischer Übermittlung regelmäßig zur Verfügung gestellt. Bei den operationellen Programmen werden die Daten dem einheitlichen Überwachungs- und Informationssystem (UMIS) direkt übermittelt.

III) – Auf der Grundlage von Artikel 90 Absatz 4 des Gesetzes CLIII von 2005 über den Haushalt 2006 der Republik Ungarn wurde das Gesetz XXXVIII von 1992 über die öffentlichen Finanzen um den folgenden Artikel 13/C ergänzt:

‘Artikel 13/C Absatz 1: Wurde eine Verpflichtung zur Rückzahlung einer Beihilfe der Europäischen Union festgestellt oder ein Direktabzug vom Betrag eines von der Europäischen Union kofinanzierten Programms oder Projekts vorgenommen, so ist die Rückzahlung oder die Ersetzung aus den Haushaltsmitteln des für die Unregelmäßigkeit zuständigen Kapitels, oder wenn es dieses nicht gibt, des Kapitels für die Auszahlung von unvorschriftsmäßig verwendeten Mitteln zu begleichen.

(2) Die Rückzahlung oder die Ersetzung nach Absatz 1 müssen aus einer Mittelzuweisung erfolgen, die eine mit der unvorschriftsmäßig verwendeten Beihilfe der Europäischen Union identische Zielsetzung hat. Ist dies nicht möglich, so hat die Rückzahlung oder die Ersetzung aus einer von der Regierung festgelegten Mittelzuweisung zu erfolgen. Diese Bestimmung ist

1.4. Strukturpolitische Maßnahmen:

Hat es 2005 bei den Rechtsvorschriften neue Entwicklungen (und nicht nur einfache Durchführungsmaßnahmen) gegeben, die für die Durchführung von Artikel 280 maßgeblich sind? Hier sollten nur die Rechtsvorschriften genannt werden, die die Mitgliedstaaten aus eigener Initiative erlassen haben, und nicht solche, mit denen lediglich Gemeinschaftsrecht umgesetzt wird.

	eine Ausnahmeregelung zu der Bestimmung nach Artikel 24 Absatz 9. (3) Wird der von der Unregelmäßigkeit betroffene Betrag nachfolgend wieder eingezogen oder zurückerstattet, so ist dieser Betrag der in Absatz 2 genannten Mittelzuweisung des sich nach Absatz 1 bestimmenden Kapitels zurückzugewähren).'
MT	Die Verwaltungsbehörde übernimmt die Verantwortung für die Finanzverwaltung und -kontrolle bei der Programmierung und Durchführung des Programms der EU-Strukturfonds und bei der Überwachung von Projekten, deren Finanzierung genehmigt wurde. Folglich wendet sie die beiden nationalen Rechtsvorschriften und die Verordnungen der EU-Kommission zur Bekämpfung des gegen die nationalen finanziellen Interessen sowie die finanziellen Interessen der EU gerichteten Betrugs strikt an. Bis zum heutigen Tage lässt sich in den nationalen Rechtsvorschriften nur eine Entwicklung ausmachen, die zur Umsetzung des Artikels 280 EG-Vertrag beiträgt. Es handelt sich um Kapitel 174 der Rechtsvorschriften Maltas betreffend das Finanzverwaltungs- und Prüfungsgesetz in der durch Gesetz I von 2004 geänderten Fassung, das den Eingang, die Kontrolle und die Auszahlung öffentlicher Gelder regelt (dies gilt auch für Beträge, die die Regierung aus EU-Mitteln auszahlt). Teil X des Gesetzes mit dem Titel „Rechnungsprüfung und Inspektion“ führt die Maßnahmen auf, die eingehalten werden müssen, um Betrügereien und Unregelmäßigkeiten zu begegnen. Dieses Gesetz gilt für öffentliche Gelder im Allgemeinen und bezieht sich nicht spezifisch auf die Strukturfonds.
PL	2005 wurde die Verordnung des Ministers für Wirtschaft und Arbeit vom 22. September 2004 über das Wie, Was und Wann der Berichterstattung über die Durchführung des nationalen Entwicklungsplans, das Verfahren zur Überwachung seiner Durchführung und das Verrechnungsverfahren aktualisiert. Die vorgeschlagenen Änderungen führten zu einer Klärung der Prüfungsbefugnisse der Einrichtungen, die an der Durchführung der von den Strukturfonds der EU gemeinsam finanzierten Programme beteiligt sind, und verdeutlichten die Überwachungsverfahren in Bezug auf die Strategie für den Einsatz des Kohäsionsfonds (Art des Rechtsinstruments: Verordnung; Fundstelle des Rechtsinstruments: Amtsblatt 2005/224, Ziffer 1926; Bezeichnung des Rechtsinstruments: Verordnung des Ministers für Wirtschaft und Arbeit vom 31. Oktober 2005 zur Änderung der Verordnung über das Wie, Was und Wann der Berichterstattung über die Durchführung des nationalen Entwicklungsplans, das Verfahren zur Überwachung seiner Durchführung und das Verrechnungsverfahren).
FI	Erlass des Ministeriums für soziale Angelegenheiten und Gesundheit zu den Befugnissen der Staatsbehörde für die Provinz Ostfinnland in Strukturfondsangelegenheiten, herausgegeben am 19. April 2005 in Helsinki, in Kraft getreten am 1. Mai 2005. Erlass Nr. 260/2005 / veröffentlicht am 29. April 2005 / Gesetzbuch von Finnland Nr. 50, Rechtsakte Nr.258–263. Das Ministerium für soziale Angelegenheiten und Gesundheit überträgt die Befugnisse in Angelegenheiten im Zusammenhang mit den Strukturfonds auf die Staatsbehörde für die

1.4. Strukturpolitische Maßnahmen:

Hat es 2005 bei den Rechtsvorschriften neue Entwicklungen (und nicht nur einfache Durchführungsmaßnahmen) gegeben, die für die Durchführung von Artikel 280 maßgeblich sind? Hier sollten nur die Rechtsvorschriften genannt werden, die die Mitgliedstaaten aus eigener Initiative erlassen haben, und nicht solche, mit denen lediglich Gemeinschaftsrecht umgesetzt wird.

Provinz Ostfinnland. Diese Übertragung betrifft sowohl den Europäischen Sozialfonds als auch den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung im Ziel-1-Gebiet Ostfinnlands.

1.5. Darstellung der wichtigsten Entwicklungen:

Hier sollten zwei oder drei der wichtigsten Maßnahmen (Rechts- oder Verwaltungsvorschriften) des Jahres 2005 näher beschrieben werden. Es sollte sich dabei um Maßnahmen handeln, die die Mitgliedstaaten aus eigener Initiative ergriffen haben, und nicht um Vorschriften, mit denen lediglich Gemeinschaftsrecht umgesetzt wird.

Die Mitgliedstaaten sollten insbesondere folgende Angaben machen:

- Art der Maßnahme (Gesetz, Verordnung usw.) und Angaben zu ihrer Identifizierung (Nummer des Rechtsakts, Datum der Verabschiedung und/oder Veröffentlichung, Name des Programms usw.)
- Anwendungsbereich (horizontale Bedeutung, spezifischer Bereich)
- Warum war diese Maßnahme erforderlich?
- Was wurde verbessert?

BE Rundschreiben SLG 4/2005 der Vereinigung der Staatsanwälte am Berufungsgericht (Brüssel, 1. Februar 2005 – vertrauliches Dokument)

über die Zusammenarbeit zwischen Polizei und Zoll- und Verbrauchssteuerbehörden in Bezug auf die Anwendung spezieller Ermittlungsmethoden.

Das Rundschreiben sieht die Anwendung eines einheitlichen Verfahrens in allen Bezirken vor und erläutert bestimmte Konzepte in Bezug auf spezielle Ermittlungsmethoden.

Im Juni und Dezember 2005 aktualisierte die Abteilung für europäische Programme des Ministeriums der Region Wallonien die CD-ROM für die funktionellen Verwaltungen. Diese CD-ROM enthält Rechtsvorschriften der Gemeinschaft (allgemeine Bestimmungen, Förderfähigkeit, Publizitätserfordernisse, Verwendung des Euro, Verwaltung und Kontrolle), regionale Rechtsvorschriften (Durchführungsmodalitäten, Kontrolle), Programmplanungsunterlagen, Sitzungsprotokolle, Jahresberichte und eine Auflistung von nützlichen Websites. Die CD-ROM wurde an die funktionellen Verwaltungen (zwischengeschalteten Stellen) und die Büros (Kabinette) der betroffenen Minister verteilt.

Die Agentur für den Europäischen Sozialfonds stellt den Marktteilnehmern einen Verwaltungs-

1.5. Darstellung der wichtigsten Entwicklungen:

Hier sollten zwei oder drei der wichtigsten Maßnahmen (Rechts- oder Verwaltungsvorschriften) des Jahres 2005 näher beschrieben werden. Es sollte sich dabei um Maßnahmen handeln, die die Mitgliedstaaten aus eigener Initiative ergriffen haben, und nicht um Vorschriften, mit denen lediglich Gemeinschaftsrecht umgesetzt wird.

	und Finanzratgeber für die gemeinschaftlichen, nationalen und regionalen Rechtsvorschriften bezüglich der Bearbeitung der Finanzierungsunterlagen des ESF zur Verfügung. 2005 wurde dieser Ratgeber in zwei Verwaltungsangelegenheiten aktualisiert: der Neubewertung der EPA (Region Wallonien) und den Publizitätsanforderungen. Der Justizminister und der Außenminister gaben einen Rahmenvermerk zur „integralen Sicherheit“ betreffend die beste integrale und integrierte Sicherheitspolitik heraus, der vom Ministerrat am 30. und 31. März 2004 gebilligt und von allen Mitgliedern der Regierung unterzeichnet wurde. Die strategischen Ziele dieser Sicherheitspolitik sind in der Einführung dargelegt. Die Bekämpfung des Betrugs gegen die finanziellen Interessen der Europäischen Union ist eines der prioritären Ziele dieser Politik. Zu diesem Zweck wurde 2005 im Rahmen der föderalen öffentlichen Dienste für Justiz und für Wirtschaft ein Netzwerk aufgebaut.
EE	Schaffung der Rechtsgrundlagen für die zeitweilige Aussetzung der Zahlungen gemäß der Verordnung Nr. 59 des Finanzministers vom 19. August über „Allgemeine Voraussetzungen und Verfahren für die Auszahlung von Strukturbeihilfen“. Nach vorgenannter Rechtsvorschrift können Zahlungen zeitweilig ausgesetzt werden, wenn die Zahlstelle über nachgewiesene Informationen verfügt, dass die Kontrollsysteme nicht den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 438/2001 der Europäischen Kommission genügen, oder dass der Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 2988/95 des Rates nicht gewährleistet ist. In diesem Fall kann die Zahlstelle die Beihilfezahlungen aussetzen, wobei sie die Durchführungseinheit (<i>auf der zweiten Stufe zwischengeschaltete Stelle</i>), die Durchführungsagentur (<i>auf der ersten Stufe zwischengeschaltete Stelle</i>) und die für die Abwicklung zuständige Behörde unverzüglich darüber in Kenntnis setzt. Die Bestimmung ist notwendig, so dass im Falle von Unzulänglichkeiten bei den Kontrollsystemen die Zahlstelle das Recht hat, einen Zahlungsstop zu verhängen und die Durchführung von Maßnahmen zur Beseitigung des Problems zu verlangen. Mit der Verordnung Nr. 63 des Finanzministers vom 19. September 2005 über „Voraussetzungen und Verfahren für die Wiedereinzahlung und die Rückzahlung von Strukturbeihilfen und die Weitergabe von Informationen betreffend die nicht ordnungsgemäße Verwendung von Strukturbeihilfen“ wird den Durchführungseinheiten die Pflicht auferlegt, die Abteilung Finanzkontrolle des Finanzministeriums (AFCOS, ein Kooperationspartner von OLAF) binnen zwei Wochen über Unregelmäßigkeiten, einen Verdacht auf betrügerische Machenschaften oder Unzulänglichkeiten im Kontrollsystem in Kenntnis zu setzen. AFCOS führt die Aufsicht über die Zahlstelle und die für die Abwicklung zuständige Behörde und gegebenenfalls über weitere relevante Stellen, in deren Zuständigkeit die Leistung von Beiträgen zur Bereinigung von Unregelmäßigkeiten fällt. Anhand der sofortigen Berichterstattung über Unregelmäßigkeiten kann nachgeprüft werden, ob alle notwendigen Maßnahmen durchgeführt wurden, und, falls erforderlich, zur Verhinderung von Unregelmäßigkeiten und zu Lösung von Problemen beigetragen werden. Die Maßnahmen sind erforderlich, weil die Informationen über Unregelmäßigkeiten zuvor nur einmal im Quartal vorgelegt wurden, während mehrere Fälle eine schnellere Reaktion auf der Ebene der Rechnungsprüfungsbehörde und der Zahlstelle erfordert hätten. In der Verordnung ist für die Berichte über Zuwiderhandlungen auch ein nationaler finanzieller Schwellenwert in Höhe von 2500 EUR festgelegt; liegt der Betrag der Zuwiderhandlung

1.5. Darstellung der wichtigsten Entwicklungen:

Hier sollten zwei oder drei der wichtigsten Maßnahmen (Rechts- oder Verwaltungsvorschriften) des Jahres 2005 näher beschrieben werden. Es sollte sich dabei um Maßnahmen handeln, die die Mitgliedstaaten aus eigener Initiative ergriffen haben, und nicht um Vorschriften, mit denen lediglich Gemeinschaftsrecht umgesetzt wird.

	unterhalb dieser Schwelle, so muss kein Bericht vorgelegt werden. Unabhängig von der Höhe des wieder einzuziehenden Betrags ist dem Finanzministerium eine Kopie der Entscheidung über die Wiedereinziehung der Beihilfe vorzulegen.
EL	- Gesetz 3316/2005 (Staatsanzeiger Nr. 42/A/22.2.2005) über die Vergabe und Erfüllung öffentlicher Aufträge zur Durchführung von Studien und zur Erbringung relevanter Dienstleistungen mit weiteren Bestimmungen. Das Gesetz regelt die Vergabe und die Erfüllung von sämtlichen öffentlichen Aufträgen (horizontaler Anwendungsbereich), die auf die Durchführung von Studien und die Erbringung anderer Dienstleistungen durch ingenieurtechnische und andere freiberufliche Leistungen gerichtet sind, wenn das Personal der berufenen Behörde diese Studien nicht durchführt und die Leistungen selbst erbringt. - Die Maßnahme war zur Straffung der Verfahrensstruktur erforderlich, wobei zugleich die Qualität der als öffentliche Aufträge vergebenen Studien zu verbessern und die Reform des institutionellen Rahmens für die öffentlichen Aufträge fertig zu stellen war. - Folgende Verbesserungen wurden erreicht: a. Einführung von Eignungskriterien für sich bewerbende Beratungsfirmen gemäß den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft; b. Einführung von strengen Voraussetzungen für die Änderung der Studie während des Gangs der Arbeiten; c. Vergabe an das bei Anwendung der Kriterien vorteilhafteste Angebot; d. Konsolidierung der Rechtsvorschriften des gesamten institutionellen Rahmens für die Auftragsvergabe für Studien und relevante Dienstleistungen in einem Stück; e. Das Preisangebot darf nicht die Funktion der Mittel sein, die für die Durchführung der Arbeiten zur Verfügung stehen.
ES	Königlicher Erlass 939/2005 vom 29. Juli zur Annahme der Allgemeinen Erhebungsverordnung (B.O.E. vom 2. September, die am 1. Januar 2006 in Kraft trat). Ihr Anwendungsbereich umfasst die Eigenmittel der Europäischen Union und anderer internationaler oder supranationaler Einrichtungen (Artikel 5.2. der Verordnung). In ihr sind die Regeln für die Erhebung der öffentlichen Mittel durch die verschiedenen Verwaltungsstellen (staatliche, regionale und lokale sowie selbständige staatliche Einrichtungen und der Mittel von anderen öffentlichen Verwaltungen im Ausland und von supranationalen Institutionen) festgelegt, wobei die Funktion und nicht die ausführende Institution betont wird, um im Hinblick auf künftige organisatorische Veränderungen flexibler zu sein. Vereinbarung zwischen dem Finanz- und dem Justizministerium vom 3. Oktober 2005 bezüglich der Einrichtung eines gemeinsamen Überwachungszentrums zur Verbesserung der

1.5. Darstellung der wichtigsten Entwicklungen:

Hier sollten zwei oder drei der wichtigsten Maßnahmen (Rechts- oder Verwaltungsvorschriften) des Jahres 2005 näher beschrieben werden. Es sollte sich dabei um Maßnahmen handeln, die die Mitgliedstaaten aus eigener Initiative ergriffen haben, und nicht um Vorschriften, mit denen lediglich Gemeinschaftsrecht umgesetzt wird.

	Effizienz bei der Bekämpfung von Steuerstraftaten. Sie verbessert die Koordinierung zwischen Finanz- und Justizministerium bei der Bekämpfung des Steuerbetrugs. Interne Umstrukturierung in der Generaldirektion für Gemeinschaftsfonds (Dirección General de Fondos Comunitarios) Im Rahmen des Königlichen Erlasses 765/2005 vom 24. Juni wurde ein Bündel von internen Umstrukturierungsmaßnahmen in der DG Gemeinschaftsfonds durchgeführt, indem die internen Kontrollaufgaben hinsichtlich der Gemeinschaftsfonds in die Untergeneraldirektion Überprüfung und Kontrolle integriert wurden, womit eine klarere Trennung zwischen Zahlungs- und Kontrollaufgaben sichergestellt ist.
FR	Erstens wurde am 15. September 2005 ein Erlass über das „Zollinformationssystem“ verabschiedet (Amtsblatt Nr. 226 vom 28. September 2005): das Zollinformationssystem soll die Effizienz der Zusammenarbeit der Zollbehörden und der Kontrollverfahren im Sinne der des Übereinkommens vom 18. Dezember 1997 über die gegenseitige Amtshilfe und die Zusammenarbeit der Zollverwaltungen steigern, indem Informationen über Betrugsfälle schneller zwischen den Mitgliedstaaten ausgetauscht werden. Das System soll helfen, Transaktionen, die gegen die Zoll- oder Agrarvorschriften der Gemeinschaft verstoßen, und schwere Zuwiderhandlungen gegen die nationalen Gesetze zu verhindern, aufzudecken und zu verfolgen. Zweitens sind Ausfuhrbescheinigungen im Milcherzeugungssektor (EAGFL, Abteilung Garantie) elektronisch zu bearbeiten: ein ergänzende Vereinbarung zur Vereinbarung zwischen DGDDI und ONILAIT, mit der ein Pilotprojekt für elektronische Ausfuhrbescheinigungen aufgestellt wird, wurde am 18. Februar 2005 unterzeichnet. Die im Milchsektor zur Vorlage bei den Zollbehörden ausgestellten Bescheinigungen werden nicht mehr in Papierform erstellt. Bevor diese elektronischen Bescheinigungen in Betrieb genommen werden, wird in den Zollämtern und den Büros der teilnehmenden Wirtschaftskreise ein Pilotprojekt durchgeführt. Damit soll der Datenaustausch sicherer gemacht und der Vorlage von falschen Ausfuhrbescheinigungen oder von Ausfuhrbescheinigungen mit gefälschten Daten entgegengewirkt werden. Anstelle der Papierbescheinigungen werden die elektronischen Bescheinigungen auf der Datenbank von ONILAIT gespeichert, zu der die Zollbeamten, die Exporteure und die Zollagenten sicheren Zugang haben.
IE	1. Über den Bericht des letzten Jahres hinaus erhielten die Finanzbeamten am 27. Oktober 2005 einen neuen mobilen Containerscanner, der nach einer Phase der Inbetriebnahme und Erprobung in Dienst gestellt wurde. Die Entwicklung dieses Scanners dürfte die Effizienz des irischen Zolldienstes bei der Aufdeckung von Schmuggel im Seeverkehr, einschließlich des Seefrachtverkehrs aus Drittländern, wo Schmuggelware in allen irischen Häfen angelandet wird, steigern. 2. Irland hat am 19. April 2005 das Antischmuggel- und Antifälschungsabkommen zwischen der EG zusammen mit bestimmten Mitgliedstaaten und Philip Morris International unterzeichnet. Dieses Abkommen dürfte dem irischen Zolldienst behilflich sein, gegen den

1.5. Darstellung der wichtigsten Entwicklungen:

Hier sollten zwei oder drei der wichtigsten Maßnahmen (Rechts- oder Verwaltungsvorschriften) des Jahres 2005 näher beschrieben werden. Es sollte sich dabei um Maßnahmen handeln, die die Mitgliedstaaten aus eigener Initiative ergriffen haben, und nicht um Vorschriften, mit denen lediglich Gemeinschaftsrecht umgesetzt wird.

	Zigarettschmuggel und die Umgehung von Zöllen und Steuern vorzugehen.
IT	Durch die Paragraphen 3 ff. des Gesetzes Nr. 248/05 (auf das in Ziffer 1.2 verwiesen wird) wurde das Einziehungssystem für die Steuereinnahmen und die Erträge aus Aktivvermögen, die an die öffentlichen Einrichtungen dieses Bereichs oder an die Gesellschaften, an denen sie beteiligt sind, zu zahlen sind, radikal geändert. So wurden unterschiedliche Vorschriften in Bezug auf das Einziehungsverfahren festgelegt, und mit der Einziehung wurde die Finanzagentur betraut, die im Rahmen der Gesellschaft Riscossioni Spa handelt. In Einklang mit den vom Ministerium für Wirtschaftsangelegenheiten und Finanzen erlassenen Richtlinien unterzeichneten die <i>Guardia di Finanza</i> (die für die Durchsetzung des Wirtschafts- und des Finanzrechts zuständige Einrichtung), die Finanzagentur und der Zolldienst am 18. Juli 2005 eine Vereinbarung über die Bekämpfung des Mehrwertsteuerbetrugs, nach der sie Fachsitzungen zum Austausch von Informationen und zur Koordinierung von Maßnahmen auf nationaler und regionaler Ebene einberufen können. Darüber hinaus erhielt die <i>Guardia di Finanza</i> eine spezielle Befugnis für die Verbrechensbekämpfung auf diesem Gebiet.
CY	Was Verwaltungsmaßnahmen betrifft, wurde von der Zahlstelle am 25.07.2005 ein Rundschreiben zur „Berichterstattung über Unregelmäßigkeiten“ in Umlauf gebracht und dem internen Rechnungsprüfungsdienst, der für die Abwicklung zuständigen Behörde und den zwischengeschalteten Einrichtungen und Endempfängern zugeleitet. Anwendungsbereich: Festlegung eines standardisierten Verfahrens für die Berichterstattung über Fälle von Unregelmäßigkeiten, die von den verschiedenen Beteiligten festgestellt wurden, an die Zahlstelle, die für die anschließende Berichterstattung an OLAF zuständig ist Das Rundschreiben wurde herausgegeben, um sicherzustellen, dass ein gemeinsames Handeln praktiziert wird, indem Fristen für die Berichterstattung und standardisierte Berichte mit den von OLAF benötigten Informationen festgelegt werden.
LV	- Das „Strafrechtsänderungsgesetz“, mit dem das Strafgesetz vom 8 Juli 1998 geändert wird. Dem Strafgesetz werden Artikel 177¹ „Betrug in einem automatisierten Datenverarbeitungssystem“ wie auch Artikel 177 „Betrug“ und Artikel 178 „Versicherungsbetrug“ hinzugefügt. Die Änderungen waren zur Festlegung der Verantwortlichkeit der Personen notwendig, die widerrechtliche Handlungen im Wege des Betrugs oder des Versicherungsbetrugs begangen haben, um an das Eigentum eines anderen zu gelangen oder die Versicherungssumme zu erhalten. - Zur Beschleunigung und Vereinfachung des Strafverfahrens und der Gerichtsverfahren wurde die Strafprozessordnung verabschiedet. - Die Änderungen des Gesetzes über die MwSt. vom 20. Oktober 2005, die eine Legaldefinition der „mehrwertsteuerpflichtigen Person“ wie auch des Verfahrens enthalten, wie eine Person im Register der mehrwertsteuerpflichtigen Personen des staatlichen Finanzdienstes eingetragen oder von ihm ausgeschlossen wird, bestimmen auch die Verantwortlichkeit der Personen, die dem staatlichen Finanzdienst keine MwSt.-Erklärungen oder keine Unterlagen zur Kontrolle ihrer MwSt.-Berechnungen vorlegen. Diese Änderungen legen auch fest, dass eine mehrwertsteuerpflichtige Person, die im Register des staatlichen Finanzdienstes

1.5. Darstellung der wichtigsten Entwicklungen:

Hier sollten zwei oder drei der wichtigsten Maßnahmen (Rechts- oder Verwaltungsvorschriften) des Jahres 2005 näher beschrieben werden. Es sollte sich dabei um Maßnahmen handeln, die die Mitgliedstaaten aus eigener Initiative ergriffen haben, und nicht um Vorschriften, mit denen lediglich Gemeinschaftsrecht umgesetzt wird.

	eingetragen ist, bei steuerpflichtigen Umsätzen vorsteuerabzugsberechtigt ist, und erweitern die Möglichkeiten der Steuerbehörden zur Evaluierung der Fälle der Mehrwertsteuerrückerstattung aus Haushaltsmitteln.
LT	Einsetzung der Arbeitsgruppe (2005) für die Entwicklung und Verbesserung des Systems für Risikomanagement- und –analyse im Zusammenhang mit der Verwendung von Fördermitteln aus den Strukturfonds der EU im Rahmen des Ziel-1-Programms und aus dem Kohäsionsfonds der EU sowie aus nationalen Fonds zur Kofinanzierung. Die Arbeitsgruppe wurde eingesetzt durch Verfügung Nr. 1K-072 des Finanzministers der Republik Litauen vom 15. März 2005 (<i>Amtsblatt</i> 2005, Nr. 45-1462). Die Arbeitsgruppe soll hauptsächlich Vorschläge für die Entwicklung und Verbesserung des Systems für Risikomanagement und –analyse im Zusammenhang mit der Verwendung von Strukturfördermitteln der EU vorlegen. Das Gesetz Nr. X-272 zur Änderung der Artikel 48, 60, 145, 147, 157, 212, 213, 214, 215, 226, 249, 251, 252, 256, 267, 270, 272, 274 und 280 und des Anhangs des Strafgesetzbuchs der Republik Litauen und zu seiner Ergänzung um die Artikel 147¹, 199¹, 199², 267¹, 270¹, 308¹ wurde am 23. Juni 2005 verabschiedet. Das Gesetz wurde am 30. Juni 2005 im <i>Amtsblatt Valstybės žinios</i> Nr. 81-2945 veröffentlicht. Nach Artikel 199¹ über den Zollbetrug macht sich strafbar, wer bei den Zollbehörden der Republik Litauen oder eines anderen EU-Mitgliedstaates keine Zollerklärung für Waren mit einem Wert von über 250 MSL abgibt, die anmeldungspflichtig sind und aus einem anderen EU-Mitgliedstaaten in die Republik Litauen eingeführt werden, oder wer eine Zollkontrolle auf andere Art und Weise umgeht. Nach Artikel 199² über widerrechtliche Geschäfte mit zollpflichtigen Waren macht sich strafbar, wer zollpflichtige Waren mit einem Wert von über 250 MSL erwirbt, lagert, befördert, verschickt, verwendet oder verkauft und dabei gegen die einschlägigen Verfahren verstößt.
HU	In diesem Abschnitt werden folgende Rechtsvorschriften beschrieben: I) Regierungserlass Nr. 55/2005. (III. 26.) II) Gesetz CXL von 2004 III) Gesetz CI von 2004 IV) Änderung des Regierungserlasses Nr. 217/1998 (XII. 30.) über die operationellen Verfahren des öffentlichen Finanzwesens I) - Regierungserlass Nr. 55/2005 (III. 26.) zum Verfahren für die Wiedereinziehung von EU-Beihilfen und der damit zusammenhängenden staatlichen Beihilfen, die nicht ordnungsgemäß oder gesetzeswidrig verwendet wurden, oder deren Vertragsbedingungen am 29. März 2005 in Kraft traten, deren Bestimmungen aber auch – wenn der Vertrag nach dem 1. Januar 2003 geschlossen wurde – auf die Einziehung (in Form von Steuern) von Forderungen aus Zuschussverträgen anzuwenden sind, die vor Inkrafttreten des Erlasses abgeschlossen wurden,

1.5. Darstellung der wichtigsten Entwicklungen:

Hier sollten zwei oder drei der wichtigsten Maßnahmen (Rechts- oder Verwaltungsvorschriften) des Jahres 2005 näher beschrieben werden. Es sollte sich dabei um Maßnahmen handeln, die die Mitgliedstaaten aus eigener Initiative ergriffen haben, und nicht um Vorschriften, mit denen lediglich Gemeinschaftsrecht umgesetzt wird.

einschließlich der geschlossenen Verträge über den Einsatz von Instrumenten für die Heranführungshilfe.

Der Regierungserlass wurde gemäß Artikel 13/A Absatz 10 des Gesetzes XXXVIII von 1992 über das öffentliche Finanzwesen (ungarische Abkürzung: Áht) erlassen und hat zum Ziel, eine detaillierte Beschreibung über die Durchführung der Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit Beihilfen gemäß Artikel 13/A Absätze 4-9 des Áht bereitzustellen.

1) Der Anwendungsbereich des Rechtsakts umfasst die

– für die Abwicklung zuständigen Behörden und die zwischengeschalteten Stellen gemäß Regierungserlass Nr. 1/2004 (I. 5.) über die für die inländische Verwendung von Zuschüssen aus den Strukturfonds und dem Kohäsionsfond der Europäischen Union zuständigen Institutionen wie auch die zuständigen Ministerien und Einrichtungen mit staatlicher Hoheitsgewalt,

– zuständigen Behörden gemäß Regierungserlass Nr. 179/2004 (V. 26.) über die Einführung von Finanzplanungs-, Durchführungs- und Kontrollverfahren für die Verwendung von Mittel aus dem Schengen-Fonds wie auch die berufsständischen zwischengeschalteten Einrichtungen und zuständigen Ministerien sowie Einrichtungen mit staatlicher Hoheitsgewalt,

– Institutionen, die unter den Geltungsbereich des Regierungserlasses Nr. 119/2004 (IV. 29.) über die Finanzplanungs-, Durchführungs-, Rechnungsprüfungs- und Kontrollverfahren für die Verwendung von Beihilfen aus den Fonds und Übergangsfazilitäten der EU für die Heranführungshilfe fallen,

– Rechtsträger, die Beihilfen aus den Programmen oder Projekten erhalten (Empfänger),

und die

– Steuerbehörden, die für die Einziehung der Zahlungsverbindlichkeiten zuständig sind, die als öffentlich-rechtlich geschuldete Beträge in Form von Steuern beizutreiben sind .

2) Wichtige Bestimmungen:

a) Kündigung des Vertrags

– Stellt die zuständige Behörde fest, dass die Beihilfe widerrechtlich oder in einer von ihrer Zweckbestimmung abweichenden Art und Weise verwendet wurde, und kündigt sie aus diesem Grund den Vertrag, so unternimmt sie (kraft ihrer Berechtigung zur Durchsetzung der Forderung) alle Schritte, um den Anspruch bezüglich der Rückzahlungspflicht, der der Empfänger gemäß den Bestimmungen anderer Spezialvorschriften unterliegt, durchzusetzen.

– Die zuständige Behörde kann den Vertrag auch kündigen, wenn das Konkurs-, Liquidations-, Auflösungs-, Löschungs- (von Amts wegen) oder Vergleichsverfahren gegen den Empfänger eingeleitet wird, oder wenn Vollstreckungs- oder Steuerabgeltungsverfahren gegen den Empfänger im Gange sind.

1.5. Darstellung der wichtigsten Entwicklungen:

Hier sollten zwei oder drei der wichtigsten Maßnahmen (Rechts- oder Verwaltungsvorschriften) des Jahres 2005 näher beschrieben werden. Es sollte sich dabei um Maßnahmen handeln, die die Mitgliedstaaten aus eigener Initiative ergriffen haben, und nicht um Vorschriften, mit denen lediglich Gemeinschaftsrecht umgesetzt wird.

b) Rückzahlungspflicht

- Kommt der Empfänger seiner Rückzahlungspflicht innerhalb der im Zuschussvertrag festgelegten Frist ganz oder teilweise nicht nach, und bringt auch der unverzüglich vorgelegte Zahlungsbefehl keinerlei Ergebnis, so sind Maßnahmen zur Durchsetzung der nach dem Zuschussvertrag geltenden Sicherheiten zu ergreifen.
- Von den im Zuschussvertrag festgelegten Sicherheiten sind vorrangig diejenigen durchzusetzen, mit denen der zurückgeforderte Betrag am schnellsten vereinnahmt werden kann. Die Beitreibung der Forderung mittels Durchsetzung anderer Sicherheiten darf nur in die Wege geleitet werden, wenn die oben genannten Verfahren keinen Erfolg bringen.
- Kann die Forderung nicht mittels der Sicherheiten durchgesetzt werden, so wendet sich die zur Durchsetzung der Forderung befugte Stelle an die zuständige Steuerbehörde, um die Einziehung des geforderten Betrags in Form von Steuern in die Wege zu leiten, und teilt dem Empfänger zugleich mit, dass sie diesen Schritt unternommen hat. Wird aus der steuerlichen Durchsetzung eine gerichtliche Durchsetzung, so setzt die Steuerbehörde die zur Durchsetzung der Forderung befugte Stelle darüber in Kenntnis.
- Die zur Durchsetzung der Forderung befugte Stelle ist als antragstellende Partei verpflichtet, die in Artikel 161 Absatz 2 des Gesetzes XCII von 2003 über die Besteuerungsverfahren (nachstehend als ‚Art.‘ bezeichnet) festgelegten Mindestkosten der Durchsetzung vorzustrecken.

c) Weitere Verfahren im Fall des Misslingens, die geforderten Beträge in Form von Steuern einzuziehen

Nach Eingang der Mitteilung der Steuerbehörde, dass die Einziehung in Form von Steuern ohne Erfolg war, ist die zur Durchsetzung der Forderung befugte Stelle verpflichtet, weitere Maßnahmen zur Durchsetzung weiterer Sicherheitsgarantien, sofern vorhanden, zu ergreifen. Sind diese Sicherheiten auch nicht durchzusetzen, so muss die für die Abwicklung zuständige oder die jeweils zuständige Behörde den Antrag stellen, Liquidations- oder Steuerabgeltungsverfahren gegen den Empfänger anzuordnen.

- Die zur Durchsetzung der Forderung befugte Stelle ist verpflichtet, sich an den bereits eingeleiteten Konkurs-, Liquidations-, Auflösungs-, Löschungs- (von Amts wegen), Vergleichs- oder Durchsetzungsverfahren zu beteiligen.

II) - **Gesetz CXL von 2004** über die allgemeinen Rechtsvorschriften für die Verwaltungsverfahren und -dienste (nachstehend als ‚Ket‘ bezeichnet), das am 28. Dezember 2004 in Ausgabe Nr. 203/2004 des *ungarischen Amtsblatts* bekannt gemacht wurde, am 1. November 2005 in Kraft getreten ist und die Reform des nationalen öffentlichen Verwaltungsverfahrens mit sich brachte.

Das ungarische Parlament verabschiedete das Gesetz, um die Dienstleistungsfunktion des öffentlichen Verwaltungsverfahrens in Bezug auf die Bürger und Organisationen auf breiter Basis zu stärken und transparent zu machen, die Anforderungen an das Funktionieren als EU-Mitgliedstaat zu erfüllen, die Rechte und Pflichten der Kunden auszuweiten wie auch eine

1.5. Darstellung der wichtigsten Entwicklungen:

Hier sollten zwei oder drei der wichtigsten Maßnahmen (**Rechts- oder Verwaltungsvorschriften**) des Jahres 2005 näher beschrieben werden. Es sollte sich dabei um Maßnahmen handeln, die die Mitgliedstaaten aus eigener Initiative ergriffen haben, und nicht um Vorschriften, mit denen lediglich Gemeinschaftsrecht umgesetzt wird.

Rahmengarantie für spezielle Verfahrensbestimmungen im Wege der Bekräftigung des Vorrangcharakters der allgemeinen Bestimmungen zu schaffen. Da in den nachstehenden Fragen noch mehrmals auf das Ket Bezug genommen wird, werden die Rechtsvorschriften hier nicht im Einzelnen dargestellt.

III) - **Artikel 208 des Gesetzes CI von 2004** zur Änderung der Rechtsvorschriften über Steuern, Abgaben und andere Zahlungen an den Staatshaushalt, der am 1. Januar 2005 in Kraft trat, änderte Artikel 88 Absatz 5 des Gesetzes XCII von 2003 über das Steuerverfahren. Die Änderung wurde am 15. November 2004 in Ausgabe Nr. 169/2004 des *ungarischen Amtsblatts* bekannt gemacht.

Das ungarische Parlament verabschiedete die oben genannte Änderung, um sicherzustellen, dass das Kontrollpotenzial der Behörden (nämlich die von der Zollbehörde und der staatlichen Steuerbehörde für Kontrollen eingesetzten Mitarbeiterressourcen), die mit Steuern (insbesondere der Mehrwertsteuer) befasst sind, die in den Zuständigkeitsbereich der staatlichen Steuerbehörde fallen, rational eingesetzt wird, um verschiedenartige Formen von steuerlichem Missbrauch und Steuerbetrug aufzudecken und einzuschränken sowie die Effizienz der Rechnungsprüfungen zu verbessern. Um die gemeinschaftlichen und die nationalen Einnahmen sicherzustellen und zu erhöhen, und um Fälle des Missbrauchs (Betrugs) aufzudecken, haben die Zollbehörde und die staatliche Steuerbehörde in Übereinstimmung mit der Befugniserteilung nach oben genannter Rechtsvorschrift beständig das Ziel vor Augen, die Effizienz der Kontrollen und die Anzahl und Intensivität der Steuerprüfungen zu erhöhen sowie den Bereich der Rechnungsprüfungsarten zu erweitern.

IV) – Gemäß der Befugniserteilung nach **Artikel 149 Absatz 2 Buchstabe c) des Regierungserlasses Nr. 217/1998 (XII. 30.)** über die operationellen Verfahren des öffentlichen Finanzwesens wurde Anhang 23 mit der Erklärung bezüglich der Verantwortlichkeit von leitenden Beamten wie folgt geändert:

‘A) Ich, der Unterzeichnete, Leiter der Stelle für Haushaltseinnahmen, erkläre hiermit in vollem Bewusstsein meiner zivil- und strafrechtlichen Haftung, dass ich gemäß Artikel 97 des Gesetzes XXXVIII von 1992 über das öffentliche Finanzwesen in dem Jahr, in dem ich diese Stelle für Haushaltseinnahmen leite, im Laufe des Verfahrens für die Organisation und effiziente Durchführung der vorläufigen Kontrolle und der Ablauf- und Erfolgskontrolle gesorgt habe.

I habe gesorgt für

- die Organisation und effiziente Durchführung der internen Kontrolle.’

MT Die zuständige Verwaltungsbehörde hat ein Handbuch erarbeitet, das der Öffentlichkeit online zur Verfügung steht. Es ist als Leitfaden für alle diejenigen Akteure gedacht, die an der Verwaltung und Umsetzung der in einem einzigen Dokument zusammengefassten Programmplanung 2004-2006 Maltas beteiligt sind. Der Leitfaden, der ständig aktualisiert wird, um durchgeführten Verbesserungen Rechnung zu tragen, befasst sich eingehend mit folgenden Fragen: Rolle und Verantwortlichkeiten aller beteiligten Organisationen, Einhaltung der gemeinschaftspolitischen Maßnahmen, Programmverfahren, Beihilferegelungen, technische Hilfe, Vertragsabschlüsse, Kontrolle, Erstellung von Berichten, Evaluierung, Finanz- und

1.5. Darstellung der wichtigsten Entwicklungen:

Hier sollten zwei oder drei der wichtigsten Maßnahmen (Rechts- oder Verwaltungsvorschriften) des Jahres 2005 näher beschrieben werden. Es sollte sich dabei um Maßnahmen handeln, die die Mitgliedstaaten aus eigener Initiative ergriffen haben, und nicht um Vorschriften, mit denen lediglich Gemeinschaftsrecht umgesetzt wird.

	Zahlungsverwaltung, Inanspruchnahme von Geldern der Europäischen Kommission, Finanzprüfung und -kontrolle, Meldung von Unregelmäßigkeiten, Aufbewahrung von Aufzeichnungen, Kommunikation sowie Abtretung von Befugnissen. Das Finanzministerium hat weitere Maßnahmen im Zusammenhang mit der Einführung der Periodenrechnung innerhalb der Regierung getroffen. Die Einführung der Periodenrechnung wird zu einer erheblichen Veränderung in der Abwicklung der internen finanziellen Angelegenheiten der Regierung führen. Dieser Finanzreformprozess wird die Grenzen der Ministerien und Abteilungen überschreiten und erhebliche Rückwirkungen darauf haben, wie jede Abteilung ihre tägliche Finanzverwaltung abwickelt. Die Periodenrechnung wird aussagekräftigere Finanzinformationen liefern und dadurch die Qualität der Beschlussfassung über die Finanzierung verbessern. Sie wird ein besseres und umfassenderes Bild der finanziellen Solidität der Regierung vermitteln, indem sie die Grundlagen für eine langfristige Finanzplanung in Bereichen wie Planung der Ersetzung von Vermögenswerten, Debitoren- und Kreditorenverwaltung und Kassenmittelvorausschätzungen legt. Außerdem wurde ein umfassendes Programm mit u.a. folgenden Aktivitäten durchgeführt: Programme zur Ausbildung der Bediensteten im Rechnungswesen, Formulierung der Standards der Periodenrechnung und anderer Managementverfahren der Regierung. Die Verordnungen betreffend die Einrichtung einer Zahlstelle wurden bezüglich der Qualifikationen des Vorsitzenden der Beschwerdekammer geringfügig geändert – Erlass Nr. 195 aus dem Jahr 2005: Verordnungen betreffend die Einrichtung einer Zahlstelle (Änderungen), 2005. Tag der Verabschiedung – Veröffentlichung im Amtsblatt von Malta, Nr. 17, 778 – 10.06.2005. Gemäß dieser Änderung muss der/die Vorsitzende nicht notwendigerweise ein Anwalt, sondern kann auch eine Person mit mindestens dreijähriger Erfahrung im Agrarsektor sein. Diese Änderung war notwendig, da zu jenem Zeitpunkt niemand vorhanden war, der beide Kriterien erfüllte – d.h. eine Person, die sowohl Anwalt war als auch über Erfahrung verfügte.
AT	Verbandsverantwortlichkeitsgesetz - VbVG, BGBl. I Nr. 151/2005 Als neue horizontale Maßnahme ist das am 1. Januar 2006 in Kraft getretene Verbandsverantwortlichkeitsgesetz (VbVG, BGBl. I Nr. 151/2005) zu nennen, das eine Verantwortlichkeit von juristischen Personen (sowohl des Privatrechts als auch des öffentlichen Rechts) und von Personengesellschaften des Handelsrechts für die in ihrem Einflussbereich begangenen strafbaren Handlungen vorsieht. Jede gerichtlich strafbare Handlung kann die Verantwortlichkeit des Verbandes auslösen, so dass darunter auch die zum Nachteil des Gemeinschaftshaushalts begangenen Delikte fallen. Die Strafverfahren sind nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung (stopp) zu führen.
PL	Die Zollabteilung des Finanzministeriums hat das polnische Zollhandbuch herausgegeben und aktualisiert – eine Sammlung von Dokumenten über die Anwendung des gemeinschaftlichen und des nationalen Zollrechts einschließlich der Rechtsvorschriften für die Erhebung der Zölle usw. im Zusammenhang mit der Entstehung der Zollschild. Der Hauptzweck des

1.5. Darstellung der wichtigsten Entwicklungen:

Hier sollten zwei oder drei der wichtigsten Maßnahmen (**Rechts- oder Verwaltungsvorschriften**) des Jahres 2005 näher beschrieben werden. Es sollte sich dabei um Maßnahmen handeln, die die **Mitgliedstaaten aus eigener Initiative ergriffen haben**, und nicht um Vorschriften, mit denen lediglich Gemeinschaftsrecht umgesetzt wird.

	Zollhandbuchs besteht darin, den Zollbehörden dabei zu helfen, das Zollrecht in übereinstimmender Art und Weise anzuwenden. Das Dokument kann auf der Website des Finanzministeriums und über das Portal Corintia, das Netz des Zolldienstes, abgerufen werden. Das Dokument wird als Leitfaden zur Verfügung gestellt. Seine Einführung zeigt, dass der Zolldienst das Ausmaß des Problems begreift.
SI	2005 begann Slowenien mit der Ausarbeitung von Entwürfen zur Änderung des einheitlichen Programmplanungsdokuments 2004–2006 (Entscheidung der Kommission vom 18.06.2004 zur Genehmigung des einheitlichen Programmplanungsdokuments für die Strukturfonds der Gemeinschaft in Slowenien im Rahmen von Ziel 1). Die Änderungsentwürfe wurden vom Überwachungsausschuss für das einheitliche Programmplanungsdokument der Republik Slowenien auf seiner Sitzung vom 16. Dezember 2005 angenommen. Das einheitliche Programmplanungsdokument der Republik Slowenien für den Programmplanungszeitraum 2004–2006 ist ein Dokument, das von der Europäischen Kommission genehmigt wurde und die Strategien und Prioritäten der Republik Slowenien enthält, einschließlich der Mehrjahresmaßnahmen, die mit den Beihilfen aus einem oder mehreren Strukturfonds durchgeführt werden können. Slowenien änderte das einheitliche Programmplanungsdokument wegen der Übertragung der Funktionen der zwischengeschalteten Stelle für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Europäischen Sozialfonds auf die für die Abwicklung zuständige Behörde. Die vorgeschlagenen Änderungen stellen eine wirksamere Durchführung des einheitlichen Programmplanungsdokuments der Republik Slowenien für den Programmplanungszeitraum 2004–2006 sicher, so insbesondere in Bezug auf die Vereinfachung der Strukturen und Verfahren für die Inanspruchnahme der Strukturfonds in Slowenien. Das Steuerverwaltungsgesetz (Amtsblatt der Republik Slowenien, Nr. 57/2004, 139/2004, 59/2005) Nr. 516/24.2.2005/17 ließ eine neue Aufgabe der Steuerverwaltung wirksam werden, nämlich die Durchführung von „Steuerprüfungen“, und definiert den Begriff der Steuerprüfung als Durchführung von Tätigkeiten und Maßnahmen, wenn der begründete Verdacht besteht, dass eine Verletzung der Steuervorschriften vorliegt.
SK	Das vom Untersekretär der Regierung der SR und vom Finanzminister am 15.02.2005 und 15.09.2005 genehmigte Konzept des Systems der Finanzverwaltung der Strukturfonds (aktualisierte Fassung) ist für alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Verwaltung der Strukturfonds (SF) verbindlich, wie auch für die Endempfänger auf dem Gebiet der Finanzverwaltung, einschließlich des Verfahrens für Unregelmäßigkeiten; im Wege von Aktualisierungen regelt es neben anderweitigen Änderungen im Rahmenwerk für die Finanzverwaltung der Strukturfonds das Verfahren für Unregelmäßigkeiten in Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Finanzverwaltung der Strukturfonds (Verfahren für die Rückgabe der Mittel, Notifizierung etc.).
FI	Seit 2005 muss der Tätigkeitsbericht, der in den Rechnungsabschluss mit aufzunehmen ist, eine Zusammenfassung aller wieder eingezogenen staatlichen Beihilfen und Zuweisungen aus öffentlichen Haushalten enthalten. Diese neue Anforderung beruht auf der Änderung (7.4.2004/254) des Erlasses zum staatlichen Haushaltsplan (1243/1992).

1.5. Darstellung der wichtigsten Entwicklungen:

Hier sollten zwei oder drei der wichtigsten Maßnahmen (Rechts- oder Verwaltungsvorschriften) des Jahres 2005 näher beschrieben werden. Es sollte sich dabei um Maßnahmen handeln, die die Mitgliedstaaten aus eigener Initiative ergriffen haben, und nicht um Vorschriften, mit denen lediglich Gemeinschaftsrecht umgesetzt wird.

	Diese Änderung gilt für den nationalen Haushaltsplan als Ganzes wie auch für außerhalb des Haushaltsplans geführte staatliche Fonds. Durch die Änderung werden die Anforderungen an die im Rechnungsabschluss vorzulegenden Informationen gestrafft und harmonisiert, den die öffentlichen Stellen zu veröffentlichen haben.
UK	Die Programme der Forstkommission (FK) haben lange Laufzeiten und werden ständig überprüft. Bei Bedarf werden Verbesserungen vorgenommen, so z.B. wenn sich die Rechtsvorschriften ändern oder infolge von Rechnungsprüfungsempfehlungen usw.
	Im Amt des stellvertretenden Premierministers (ODPM) werden die Verwaltungsleitlinien für die Regierungsstellen in den Regionen, Nummern GN2.6 (herausgegeben im November 2005), GN4.14 und GN4.15 (Entwurf) (beide herausgegeben im Oktober 2005) erstellt und gelten für alle EFRE-Programme in England wie folgt: GN2.6 über das Rahmenwerk zur Sicherstellung der Überwachung: Diese Leitlinie soll ein umfassendes Konzept für die Projektüberwachung im Zusammenhang mit den Anforderungen nach Artikel 4 der of EG-Verordnung 438/2001 bereitstellen. GN4.14 über rückwirkende Leistungen: Diese Leitlinie soll Angelegenheiten über den Einsatz von rückwirkenden Leistungen bei der Erfüllung der Programme 2000-06 klären und gibt in Ergänzung zu einer früheren Leitlinie zusätzliche Anleitungen mit spezieller Bezugnahme auf die Finanzkontrollverfahren zur Bewertung von Projekten, die Gegenstand von Anträgen auf eine rückwirkende EFRE-Finanzierung sind. GN4.15 über die Berechnung und Verteilung der EFRE-Gemeinkosten: Diese Leitlinie (die nach wie vor Entwurfscharakter hat) stellt klar, auf welcher Grundlage die Gemeinkosten den EFRE-Projekten zuzurechnen sind. Jüngste Rechnungsprüfungen der GD Regio und des Rechnungshofes haben die Tatsache hervorgehoben, dass in vielen Fällen, so insbesondere wenn Universitäten und andere Einrichtungen der weiterführenden Bildung beteiligt sind, nicht förderfähige Kosten in die Berechnung der Gemeinkosten einbezogen wurden. Diese Leitlinie bietet einen Rahmen, anhand dessen die Projektbewerber und die EFRE-Sekretariate/leitenden Mitarbeiter entscheiden können, ob ihre Berechnungen der Gemeinkosten förderfähig und welche Methoden für die Kostenverteilung akzeptabel sind. Ende 2005 war es für eine Betrachtung der aufgrund dieser Leitlinien eintretenden Verbesserungen noch zu früh. Diese Verbesserungen dürften jedoch 2006 eintreten.

1.6. Ergänzende Maßnahmen zum Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft

Tabelle : Daten der Notifizierung⁴³ des Inkrafttretens bei Abschluss der verfassungsrechtlichen Erfordernisse des jeweiligen Mitgliedstaats zur Annahme der Rechtsakte zum Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft :

Mitgliedstaat	Übereinkommen zum Schutz der finanziellen Interessen (unterzeichnet am 26.07.1995 in Brüssel – in Kraft getreten am 17.10.2002 – oder zu dem in Klammern angegebenen Datum)	1. Protokoll (unterzeichnet am 27.9.1996 – in Kraft getreten am 17.10.2002)	EuGH-Protokoll (unterzeichnet am 29.11.1996 – in Kraft getreten am 17.10.2002)	2. Protokoll (unterzeichnet am 19.6.1997, noch nicht in Kraft getreten)
Belgien	12.03.2002	12.03.2002	12.03.2002	12.03.2002
Tschechische Republik				
Dänemark	02.10.2000	02.10.2000	02.10.2000	02.10.2000
Deutschland	24.11.1998	24.11.1998	03.07.2001	05.03.2003
Estland	03.02.2005 (04.05.2005)	03.02.2005 (04.05.2005)		03.02.2005
Griechenland	26.07.2000	26.07.2000	26.07.2000	26.07.2000
Spanien	20.01.2000	20.01.2000	20.01.2000	20.01.2000
Frankreich	04.08.2000	04.08.2000	04.08.2000	04.08.2000
Irland	03.06.2002	03.06.2002	03.06.2002	03.06.2002
Italien	19.07.2002	19.07.2002	19.07.2002	
Zypern	31.03.2005 (29.06.2005)	31.03.2005 (29.06.2005)	31.03.2005 (29.06.2005)	31.03.2005
Lettland	31.08.2004 (30.11.2004)	31.08.2004 (30.11.2004)	31.08.2004 (30.11.2004)	19.10.2005

⁴³ Das Datum der Notifizierung ist das Datum, zu dem eine Partei die Ratifizierung/die Verabschiedung des Übereinkommens bzw. den Beitritt zu ihm beim Generalsekretariat angemeldet hat.

Litauen	28.05.2004 (26.08.2004)	28.05.2004 (26.08.2004)	28.05.2004 (26.08.2004)	28.05.2004
Luxemburg	17.05.2001	17.05.2001	17.05.2001	13.07.2005
Ungarn				
Malta				
Niederlande	16.02.2001	28.03.2002	16.02.2001	28.03.2002
Österreich	21.05.1999	21.05.1999	21.05.1999	Ratifizierungsverfahren im Gang
Polen				
Portugal	15.01.2001	15.01.2001	15.01.2001	15.01.2001
Slowenien				
Slowakei	30.09.2004 (29.12.2004)	30.09.2004 (29.12.2004)		30.09.2004
Finnland	18.12.1998	18.12.1998	18.12.1998	26.02.2003
Schweden	10.06.1999	10.06.1999	10.06.1999	12.03.2002
Vereinigtes Königreich	11.10.1999	11.10.1999	11.10.1999	11.10.1999

Tabelle : Daten der Notifizierung⁴⁴ des Inkrafttretens bei Abschluss der verfassungsrechtlichen Erfordernisse des jeweiligen Mitgliedstaats zur Annahme des Übereinkommens aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich vom 26.07.1995

und

des am 08.05.2003 in Brüssel unterzeichneten Protokolls gemäß Artikel 34 des Vertrags über die Europäische Union zur Änderung des Übereinkommens über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich hinsichtlich der Einrichtung eines Aktennachweissystems für Zollzwecke

Mitgliedstaat	Notifizierung (des Übereinkommens)	Inkrafttreten (des Übereinkommens)	Notifizierung (des Protokolls)
Belgien	26.09.2005	25.12.2005	

⁴⁴ Datum der Notifizierung: das Datum, zu dem eine Partei die Ratifizierung/die Verabschiedung/den Abschluss des Abkommens/Übereinkommens bzw. den Beitritt zu ihm beim Generalsekretariat angemeldet hat.

Tschechische Republik	28.01.2005	25.12.2005	28.01.2005
Dänemark	01.08.1996	25.12.2005	
Deutschland	30.04.2004	25.12.2005	30.04.2004
Estland	18.03.2005	25.12.2005	18.03.2005
Griechenland	08.11.1999	25.12.2005	
Spanien	22.07.1999	25.12.2005	23.05.2005
Frankreich	11.08.2000	25.12.2005	16.03.2006
Irland	27.03.2002	25.12.2005	
Italien	21.12.1998	25.12.2005	
Zypern	15.07.2004	15.12.2005	15.07.2004
Lettland	14.06.2004	25.12.2005	
Litauen	27.05.2004	25.12.2005	27.05.2004
Luxemburg	31.01.2003	25.12.2005	21.06.2005
Ungarn	31.08.2004	25.12.2005	31.08.2004
Malta			
Niederlande	21.11.2000	25.12.2005	16.12.2005
Österreich	28.08.1998	25.12.2005	
Polen	18.11.2005	16.02.2006	18.11.2005
Portugal	04.05.1999	25.12.2005	
Slowenien	08.07.2004	25.12.2005	08.07.2004
Slowakei	06.05.2004	25.12.2005	06.05.2004
Finnland	22.03.1999	25.12.2005	
Schweden	16.02.1998	25.12.2005	
Vereinigtes Königreich	18.06.1997	25.12.2005	

2. EINZIEHUNG NICHT ERHOBENER ODER VON DEN GEMEINSCHAFTEN ZU UNRECHT GEZAHLTER BETRÄGE IM BEREICH DER INDIREKTEN AUSGABEN

Die Mitgliedstaaten sind zuständig für die Einziehung der Beträge, die die Gemeinschaften in den Bereichen der indirekten Ausgaben zahlen, d.h. im Wesentlichen der von den Mitgliedstaaten für Rechnung der Gemeinschaften verwalteten Mittel der Strukturfonds und des Kohäsionsfonds sowie der Agrarausgaben im Rahmen des EAGFL-Garantie. Die Statistiken über die von den Mitgliedstaaten mitgeteilten Unregelmäßigkeiten deuten darauf hin, dass häufig die Komplexität und/oder Wirksamkeit der einzelstaatlichen Verfahren und Anwendungsmodalitäten von Sicherungsmaßnahmen die Effektivität der Einziehungsmaßnahmen bestimmt. Für den Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft hat dies erhebliche Auswirkungen; deshalb möchte die Kommission Näheres über die Schlüsselemente der einzelstaatlichen Einziehungsregelungen wissen. Die Mitgliedstaaten werden gebeten, die Fragen so vollständig und so knapp wie möglich zu beantworten, um den Kommissionsdienststellen die vergleichende Arbeit zu erleichtern.

2.1. Einleitende Fragen

(a) Möglichkeit, sich auf das Prinzip des Vertrauensschutzes zu berufen, um die Einziehung einer unrechtmäßig gezahlten Summe zu verhindern

Das Recht auf Rechtssicherheit bedeutet, dass sich der Bürger auf die Informationen der Verwaltungsbehörden über das einzuschlagende Verfahren verlassen können muss. Hält sich ein Bürger an die von einer Verwaltung gegebenen Informationen und wirft diese ihm später unrechtmäßiges Verhalten vor, kann sich der Bürger gelegentlich auf das Prinzip des Vertrauensschutzes berufen, um sein Handeln zu begründen.

Kann sich der Bürger (Schuldner) in Ihrem Rechtssystem auf das Prinzip des Vertrauensschutzes berufen, um Einspruch gegen die Einziehung eines unrechtmäßig erhaltenen Betrags einzulegen? Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen?

Ist in Ihrem Rechtssystem der Begriff des Vertrauensschutzes vereinbar mit Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit desjenigen, der sich auf dieses Prinzip beruft?

3.1. Existierende Fragen				
Mitglied	Vertrauensschutz	Berufung auf Rechtsvorschriften	Verhältnisschutz	Verhältnisschutz
				Verhältnisschutz veranlassen Vorteil oder grober Fahrlässigkeit desjenigen, der sich auf dieses Prinzip beruft
BE	Ja	Nicht angegeben	Fehler der Verwaltung; infolge dieses Fehlers erwächst dem Bürger ein Vorteil, Fehlen ernsthafter Gründe, dem Bürger diesen Vorteil wieder zu entziehen.	Nicht möglich bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit
CZ	Nein, aber Schadenersatz möglich	Gesetz. Nr. 82/1998	Unrichtige Anweisungen einer Verwaltungsstelle könnten als fahrlässiger Verwaltungsakt anzusehen sein. Würde vom Empfänger verlangt, den Zuschuss zurückzuzahlen, so könnte er den Staat c) auf Schadenersatz des Verlustes verklagen, den er infolge dieses fahrlässigen oder rechtswidrigen Verwaltungsakts erleidet	Nicht zutreffend
DK	Ja	Nicht angegeben	Die Rückzahlung der Summe hängt von einer Beurteilung des Einzelfalls ab, bei der der Vertrauensschutz und die persönlichen Umstände eine wesentliche Rolle spielen.	Es muss im Einzelfall beurteilt werden, ob der Vertrauensschutz mit Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit vereinbar ist. Grundsätzlich ist jedoch davon auszugehen, dass in diesen Fällen ein Recht besteht, Maßnahmen zur Einziehung der gezahlten Beträge zu treffen.
DE	Ja	Paragraf 48 Absatz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz	Der Empfänger hat auf die Gültigkeit des Verwaltungsakts vertraut	Nein

EE	Ja	Nicht angegeben	Ist zur Genehmigung eines Antrags auf Beihilfe eine Entscheidung ergangen, so genießt der Endempfänger Vertrauensschutz, dass, derjenige, der die Entscheidung trifft (IA oder IU), dabei nach den geltenden Rechtsvorschriften handelt. Handelt es sich bei der Person, die die Unregelmäßigkeiten begeht, um dieselbe Person, die auch die Entscheidung trifft, so ist im Falle der Wiedereinziehung der Beihilfe zu berücksichtigen, dass der Endempfänger darauf vertraut hat, dass das Verwaltungsinstrument in Kraft bleibt.	Nein. Im Falle eines Tuns oder Unterlassens des Schuldners hat dieser kein Recht, sich auf den rechtmäßige Erwartungen und Vertrauensschutz zu berufen, da er seinerseits seine Verpflichtungen nicht erfüllt hat.
EL	Nein	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nein
ES	Nein	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nein
FR	Ja	Verwaltungsrechtsprechung, insbesondere wenn Gemeinschaftsrecht in Frage steht (Conseil d'Etat, 3.12.2001, <i>Syndicat national de l'industrie pharmaceutique</i> ; CE, 9 May 2001, <i>entreprise personnelle de transports Freymuth</i> , No 210944 and CE, 8 July 2005, <i>Fédération des syndicats généraux de l'éducation nationale et de la recherche publique SGEN CFDT</i> , No 266900)	Der Schuldner muss erstens geltend machen, dass sein Vertrauen „missbraucht“ wurde“ (z.B. durch Nichteinhaltung von Versprechungen oder förmlichen Zusicherungen, eine Änderung der Rechtsvorschriften usw.), und zweitens, dass er „rechtmäßig“ Gutgläubenschutz genießt (dass es z.B. für ihn unmöglich war, die Änderung der Rechtsvorschriften vorherzusehen). Nach französischer Auffassung ist es gerechtfertigt, die Beträge, die von den französischen Behörden gemäß dieser Verwaltungsrechtsprechung nicht wieder eingezogen werden, systematisch von den der Europäischen Kommission vorgelegten Ausgabenansätzen abzuziehen.	Bisher gibt es keine Verwaltungsrechtsprechung zu dieser Frage. Jedoch dürfte eine vorsätzlich oder grob fahrlässige begangene strafbare Handlung von sich aus die Berufung auf den Vertrauensschutz nicht ausschließen, obwohl dies bei der Bewertung der entsprechenden Haftung berücksichtigt würde.

3.1. Einleitende Fragen			
Mitglieds- nr.	a. Vertrauensschutz		
	Berufung auf dieses Prinzip möglich: Ja/Nein	Rechtsvorschriften	Voraussetzungen (außer der Vertrauensschutz ist bereits nach Gemeinschaftsrecht geregelt)
IE	Ja	Nein	Nur wenn nachgewiesen wird, dass das unrechtmäßige Verhalten eine unmittelbare Folge dessen ist, dass der Bürger die tatsächlichen Anweisungen der Verwaltungsbehörde befolgt hat und diese fehlerhaft oder fahrlässig gegeben wurden. Werden die Anweisungen korrekt gegeben und von dem Bürger nicht befolgt, so kann kein Vertrauensschutz geltend gemacht werden. Doch steht dem Bürger jedes Mittel der Verteidigung offen, über die der Richter zu befinden hat.
IT	Ja	Gesetz und Rechtsprechung	Eine Person hat unabsichtlich gewissen Situationen eine Bedeutung zugemessen, die zwar als wirklich erschienen, aber tatsächlich nicht der Wirklichkeit entsprachen. Der Bürger/Schuldner darf sich bei seiner Anfechtung der Wiedereinziehung des zu Unrecht gezahlten Betrags auf den Vertrauensschutz berufen, solange seine Erwartungen vernünftig und unabsichtlich waren; ob beide Voraussetzungen gegeben sind, muss das Gericht oder die Verwaltungsbehörde entscheiden.
CY	Ja	„Gesetz über die allgemeinen Grundsätze des Verwaltungsrechts, (Mo. 158(I)/99)“ Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs von Zypern	Der Bürger (Schuldner) muss nachweisen, dass er geglaubt hat, ein Recht auf den speziellen Vorteil zu haben.
LV	Ja	Artikel 10 Verwaltungsverfahrensgesetz „Grundsatz des Vertrauens in die Rechtmäßigkeit von Maßnahmen“.	Der Fehler einer amtlichen Stelle, dessen Eintreten einer Privatperson nicht zur Last gelegt werden kann, hat unter Umständen keine nachteiligen Wirkungen für diese Person. Das Gericht hat die Umstände in jedem Einzelfall zu bewerten.
			Vertrauensschutz vereinbart mit Voranz oder grober Fahrlässigkeit insgesamt, der aber in dieses Prinzip beruht?
			Nein
			Nein
			Ja
			Nein

2.1. Stillestehende Fragen			
Mitglied	Vertrauensschutz		
	Berufung auf dieses Prinzip möglich	Rechtsvorschriften	Vertrauensschutz verleiht mit Wirkung, seine grobe Pflicht verletzt das Folgen, das sich auf dieses Prinzip bezieht
HU	Nein, aber Schadenersatz möglich	Gesetz CXL von 2004 Verwaltungsverfahrensgesetz (Ket)	Die Entscheidung kann nicht abgeändert oder zurückgenommen werden, wenn sie gutgläubig erworbene und ausgeübte Rechte beeinträchtigt, es sei denn es liegen irrtümliche Informationen in amtlichen Aufzeichnungen, amtlichen Personalausweisen oder amtlichen Feststellungen in der Staatsbürgerschaftsurkunde vor. Der Bürger kann die Überprüfung oder Zurücknahme der (Wiedereinziehungs-)Entscheidung verlangen, wenn die Durchsetzung der Entscheidung ihm ungerechterweise schwere Nachteile infolge von Gründen zufügt, die nach Erlass der endgültigen Entscheidung eingetreten sind. Nach den Bestimmungen des Zivilgesetzbuchs hat die Verwaltungsbehörde dem Bürger den Schaden zu ersetzen, der durch ein nicht mit Recht und Gesetz übereinstimmendes Verfahren entsteht. Wird die Rückzahlungsverpflichtung des Bürgers trotz der Anweisungen und Informationen, die er von der Verwaltungsbehörde erhielt, bestätigt, so muss er dieser Verpflichtung nachkommen. Jedoch kann er für den erlittenen Schaden oder den entgangenen Gewinn von der Verwaltungsbehörde, die ihm unrichtige Informationen oder Anweisungen gegeben hat, Schadenersatz verlangen. Alle Beteiligten haben das Recht, aus Verwaltungsentscheidungen jeglichem Grund anzufechten; die Anfechtung muss nicht begründet werden. Dem Bürger wird sein Anfechtungsrecht nicht schon deswegen entzogen, weil ihm im Laufe des zugrunde liegenden Verfahrens (in dem eine ihm ungünstige Entscheidung ergangen ist) Fahrlässigkeit nachgewiesen wurde. Das fahrlässige oder vorsätzliche Verhalten des Bürgers wird im Laufe des Anfechtungsverfahrens beurteilt.

MT	Nein, aber Schadenersatz möglich	Nicht angegeben	Grundsätzlich können Beträge, die unrechtmäßig gezahlt wurden, eingezogen werden, sofern das Verfahren innerhalb von zwei Jahren nach dem Zeitpunkt eingeleitet wird, zu dem die falsche Zahlung aufgedeckt wurde oder hätte aufgedeckt werden sollen. Erhielt ein Schuldner die unrechtmäßige Zahlung jedoch nur deshalb, weil er den Anweisungen der Verwaltungsbehörde Folge geleistet hat, so ist diese Behörde in einem etwaigen Gerichtsverfahren, in dem die Einziehung gefordert wird, in einer schwierigen Position, weil angenommen werden könnte, dass sie die Zahlung nicht irrtümlich angewiesen, sondern ausdrücklich genehmigt hat.	Nein
NL	Nein, aber Schadenersatz möglich	Artikel 203 von Buch 6 des Zivilgesetzbuches und Rechtsprechung	Nach ständiger Rechtsprechung kann der gutgläubige und in den Grenzen der Vernunft handelnde Empfänger vom Zahlenden die Ausgaben ersetzt verlangen, die nicht angefallen wären, wenn er die Zahlung nicht erhalten hätte.	Der gutgläubige und in den Grenzen der Vernunft handelnde Empfänger kann vom Zahlenden die Ausgaben ersetzt verlangen, die nicht angefallen wären, wenn er die Zahlung nicht erhalten hätte. Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit können bei der Bewertung dessen, was vernünftig ist, eine Rolle spielen.

2.3. Leitende Fragen			
Mitglied	8. Vertrauensschutz	Voraussetzungen (außer der Vertrauensschutz ist bereits unter Grundrechtsfiktur geprüft)	Vertrauensschutz vereinbar mit Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit desjenigen, der sich auf dieses Prinzip beruft?
Berufung auf dieses Prinzip möglich: Ja/nein		Rechtswissenschaftler	
AT	Nicht angegeben	Hält sich ein Bürger an die von einer Verwaltung gegebenen Informationen und wirft diese ihm später unrechtmäßiges Verhalten vor, kann sich der Bürger auf das Prinzip des Vertrauensschutzes berufen, um sein Handeln zu begründen. Auf den Gutgläubensschutz (Vertrauensschutz) kann sich ein zur Rückzahlung verpflichteter Schuldner nach allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen nur stützen, wenn die eingesetzten Mittel gutgläubig verbraucht wurden. Eine Berufung auf den Vertrauensschutz scheidet daher aus, wenn fondsgestützte Mittel unrechtmäßig erlangt bzw. vom Mittelwerber zweckwidrig eingesetzt wurden. Im Bereich des EFRE erhalten die Endbegünstigten die Gewährung der EFRE-Mittel durch privatrechtliche Förderverträge.	Nein, bei jeder Art von Fahrlässigkeit scheidet eine Berufung auf den Vertrauensschutz aus. Eine zur Versagung des Gutgläubensschutzes führende Unredlichkeit des Empfängers liegt bereits dann vor, wenn der Rückzahlungsschuldner an der Rechtmäßigkeit des ihm ausbezahlten Betrages in irgendeiner Weise zweifeln muss.
PL	Rechtsprechung öffentlich-rechtlichen Forderungen, Artikel 14 Buchstaben a) und b) der Steuerordnung (Steuergesetz vom 29. August 1997, Amtsblatt 2005/8, Ziffer 60).	Öffentlich-rechtliche Forderungen: keine Einzelheiten in der polnischen Antwort. Auf dem Gebiet des Steuerrechts besteht bekanntlich der Grundsatz, dass die Befolgung der Auslegung der Behörden durch den Steuerzahler ihm nicht zum Nachteil gereichen darf.	Nach polnischem Recht ist nicht ausgeschlossen, dass die Fahrlässigkeit des Bürgers, der sich auf Vertrauensschutz beruft, berücksichtigt wird. Wie sich jedoch diese Fahrlässigkeit auf die Verpflichtung zur Rückzahlung des von dem betreffenden Mitgliedstaat verlangten Betrags auswirkt, hängt von der Bewertung aller Gesamtumstände des betreffenden Falles ab. Für das Vorliegen von Vorsatz muss ein Kausalzusammenhang zwischen dem Vorsatz und dem zu Unrecht gezahlten Betrag bestehen.

2.1. Hinleitende Fragen				
4. Vertrauensschutz				
Berechtigt auf diesen Prinzipien anzuwenden?		Rechtsvorschriften	Voraussetzung (außer der Vertrauensschutz ist bereits nach Grundrechtsschutz geregelt)	Vertrauensschutz vereinbar mit Vorstufe oder großer Plausibilität desjenigen, der sich auf diesen Prinzipien beruft?
SK	Nein, aber Möglichkeit, das Handeln in gutem Glauben und in guter Absicht zu berufen und unter Umständen Schadensersatz geltend zu machen.	Gesetz Nr. 71/1967 Slg. über das Verwaltungsverfahren, Gesetz Nr. 99/1963 Slg., die Zivilprozessordnung, und Gesetz Nr. 514/2003 Slg. über die Amtshaftung	Nicht angegeben	Nein
	Ja	Paragraf Verwaltungsverfahrensgesetz (434/2003).	Zwischen den verschiedenen Rechtsvorschriften für die Wiedereinziehung bestehen wesentliche Unterschiede. Im Allgemeinen enthalten sie jedoch eine Bestimmung gegen die unangemessene Wiedereinziehung, die eng mit dem Vertrauensschutz zusammenhängt. Der Vertrauensschutz wäre nicht gewährleistet im Falle einer vorsätzlichen Gesetzesverletzung durch einen Bürger oder einer vorherschaubaren Änderung der Rechtslage. Der Vertrauensschutz ist nach Lage der Dinge des Einzelfalles und unter Abwägung des privaten Vertrauensschutzes mit dem öffentlichen Interesse zu bewerten.	Es besteht kein Vertrauensschutz, wenn die betreffende Partei unrichtige oder sachlich unvollständige Informationen gegeben hat.
FI				

(b) Die Rechte gutgläubiger Dritter

Welche Ansprüche können gutgläubige Dritte gegen die Wiedereinzahlung einer unrechtmäßig gezahlten Summe geltend machen?

(c) Besteht im Fall mehrfacher Kofinanzierungen in Ihrem Mitgliedstaat ein System zur Koordinierung der Einziehungsverfahren zwischen den zuständigen Behörden? Wenn ja, geben Sie bitte eine kurze Beschreibung.

Mitglied staat	2.1.b. Die Rechte gutgläubiger Dritter Geltende Rechtsvorschriften	2.1.c. Koordinierung der Einziehungsverfahren Besteht Koordinierung der Einziehungsverfahren besteht (ja/nein)
BE	Strukturfonds: Nein. Gemeinsame Agrarpolitik: Ja.	Mit Ausnahme der Region Wallonien besteht in Belgien im Fall mehrfacher Kofinanzierungen kein System zur Koordinierung der Einziehungsverfahren zwischen den zuständigen Behörden.
CZ	Dritte können vom Zuschussempfänger Schadenersatz für alle Verluste verlangen, die sie infolge der Rückzahlungsverpflichtung des Empfängers erleiden. Auf der Grundlage des "Vertrauensschutzes" könnte der Empfänger dann Schadenersatz vom Staat (Tschechische Republik) für das verlangen, was er an Dritte zu zahlen hatte.	Keine Antwort auf diese Frage
DK	Ein als Vertragspartei handelnder gutgläubiger Dritter kann aus dieser Stellung nicht die Berechtigung herleiten, sich der Wiedereinzahlung der Mittel bei dem Begünstigten zu widersetzen.	Seit 1 .November 2005 ist die Behörde zur Einziehung von Rückständen – die mit der Zoll- und Steuerverwaltung (SKAT) identisch ist – für die Wiedereinzahlung aller Forderungen, einschließlich Zinsen, Gebühren und sonstiger Kosten, die von staatlichen Behörden beigestrichen oder eingezogen werden, zuständig (Gesetz Nr. 429 vom 6. Juni 2005 über die Beitreibung und Einziehung bestimmter Forderungen). Da es nur eine für die Beitreibung und Einziehung zuständige Behörde gibt, bedarf es keiner Koordinierung.
DE	Keine	Nein

Mögliche Lösungen	Ziel: Die Rechte gegenüber Dritten Geltende Rechtsvorschriften	Ziel: Koordination der Finanzierungsverfahren Koordination der verschiedenen Verfahren
EE	Nach nationalem Recht wird ein Rechtsverhältnis zwischen dem Staat und dem Endempfänger begründet. Alle Verpflichtungen gegenüber Dritten muss sich der Endempfänger zurechnen lassen. Der Staat zieht die Beihilfe gegebenenfalls beim Endempfänger ein.	Das Einziehungsverfahren wird gegebenenfalls von der Person koordiniert, die die Entscheidung zur Genehmigung des Beihilfeantrags getroffen hat.
EL	Dritte können sich nur auf die Rechte berufen, die sich aus ihrem jeweiligen Vertragsverhältnis ergeben.	Im Fall mehrfacher Kofinanzierungen besteht ein System zur Koordinierung der Einziehungsverfahren zwischen den zuständigen Behörden, das sich aus den allgemeinen Grundsätzen für die staatliche Verwaltung ergibt.
ES	Das einzig mögliche Recht eines gutgläubig handelnden Dritten könnte sich aus der Unkenntnis von Bestimmungen des EU-Rechts herleiten lassen, die aufgrund der Nichtumsetzung in nationales Recht nicht mit diesem kompatibel sind.	Nein. Die Wiedereinziehung von zu Unrecht erhaltenen Beträgen erfolgt auf dezentralisierte Art und Weise durch die Einrichtungen, die bei der Kofinanzierung tätig geworden sind (Endempfänger des Systems). Diese Einrichtungen erhalten Anweisungen von der für die Abwicklung zuständigen Behörde, wie die Anlage zu Anhang II der Ausgabenbescheinigung im Hinblick auf die EDV-gestützte Berichterstattung über ihre Wiedereinzahlungen auszufüllen ist.
FR	Zur Anfechtung der Wiedereinziehung eines zu Unrecht ausgezahlten Betrags könnte sich ein gutgläubig handelnder Dritter gegebenenfalls auf die oben erwähnte Rechtsprechung bezüglich der Haftung aufgrund von unrichtigen Informationen und nicht eingehaltenen Versprechungen berufen, oder auf die Bestimmungen über Rücknahme und Widerruf von Verwaltungsakten, aus denen sich Rechtspositionen ergeben. Nach französischer Auffassung ist es gerechtfertigt, die Beträge, die von den französischen Behörden bei gutgläubigen Dritten nicht wiederingezogen werden, von den der Europäischen Kommission vorgelegten Ausgabenansätzen abzuziehen.	Nein

Mitglied- staat	2.1.b. Die Rechte gutgläubiger Dritter Geltende Rechtsvorschriften	2.1.c. Koordinierung der Einstellungsverfahren bestehen Koordinierung der Einstellungsverfahren besteht (ja/nein)
IE	Ein gutgläubig handelnder Dritter kann versuchen, der mit der Leistung ausfallenden Partei als Nebenintervenient gegen die Wiedereinziehungsmaßnahme beizutreten, und dann versuchen, die Haftung auf den tatsächlich Schuldigen zu übertragen, indem Schadenersatz und Beiträge von der vermeintlich schuldigen Partei geltend gemacht werden.	Nein
IT	Dieselben Rechte, die auch vom ursprünglichen Auftragnehmer, der das Geld erhalten hat, geltend gemacht werden können, solange der Dritte ebenfalls gutgläubig handelt.	Nein
CY	Gutgläubige Dritte können sich auf die gewohnheitsrechtlichen Rechte von „Bona-fide-Dritten“ berufen. Diese Rechte werden im Rechtssystem Zypens bewahrt und berücksichtigt, und zwar sowohl im Zivil- als auch im Strafverfahren.	Es besteht kein förmliches System; eine derartige Koordinierung kann jedoch von Fall zu Fall erfolgen.
LV	Nach der Rechtsordnung bestehen keine unmittelbaren und unbestreitbaren Rechte, auf die man sich zur Anfechtung besagter Wiedereinziehung berufen kann. In solchen Fällen können sich Dritte auf die bürgerlichen Rechte berufen. Nach dem Verwaltungsverfahrensrecht hat ein Dritter dieselben Rechte wie der Antragsteller. Der Dritte kann sich auf die folgenden im Verwaltungsverfahren eingesetzten Grundsätze berufen: den Grundsatz der Achtung der Rechte privater Personen, den Gleichheitsgrundsatz, das Rechtsstaatsprinzip, den Grundsatz des Übermaßverbots bei der Anwendung der Rechtsnormen, das Willkürverbot, den Grundsatz des Vertrauens auf die Rechtmäßigkeit des Handelns, den Grundsatz der rechtmäßigen Rechtsgrundlage, das Prinzip demokratischer Strukturen, den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, den Grundsatz des gesetzlichen Vorrangs, den Grundsatz des fairen und gerechten Verfahrens.	Bezüglich der Strukturfonds ist ein derartiges System gesetzlich festgelegt, wenn eine nationale öffentliche und/oder private Kofinanzierung erfolgt.
LT	Gutgläubige Dritte können wie jeder andere Verwalter ihr Recht auf Verwaltung (in diesem Fall die Verwaltung der erhaltenen Mittel) in einem gerichtlichen Verfahren verteidigen und den durch die Verletzung ihres Rechts auf Verwaltung entstandenen Schaden ersetzt verlangen.	Die Antwort ist nicht detailliert genug.
LU	Nach Artikel 220 Absatz 2 Buchstabe b) des Zollkodexes der Gemeinschaft, festgelegt durch die Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992, erfolgt außer in den Fällen gemäß Artikel 217 Absatz 1 Unterabsätze 2 und 3 keine nachträgliche buchmäßige Erfassung, wenn der	Nicht angegeben

21.9. Die Haftung der gutgläubigen Dritten		21.9. Die Haftung der gutgläubigen Dritten
Gesetzliche Rechtsvorschriften		Rechtsprechung des OLG Köln (19.12.2010, 10 K 10/10)
	gesetzlich geschuldete Abgabebetrag aufgrund eines Irrtums der Zollbehörden nicht buchmässig erfasst worden ist, sofern dieser Irrtum vom Zolleschuldner nicht erkannt werden konnte und dieser gutgläubig gehandelt und alle geltenden Vorschriften über die Zollanmeldung eingehalten hat. Die Gutgläubigkeit des Schuldners kann geltend gemacht werden, wenn er nachweisen kann, dass er sich während der betreffenden kommerziellen Transaktionen bemüht hat sicherzustellen, dass alle Voraussetzungen für die Präferenzbehandlung eingehalten worden sind.	
HU	Die allgemeinen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten auch für gutgläubig handelnde Dritte. Zwischen dem gutgläubigen Dritten und dem Beihilfegeber besteht kein Rechtsverhältnis. Da ein Rechtsverhältnis nur zwischen dem Hauptschuldner der Dienstleistung oder Angelegenheit (dem Empfänger) und dem Dritten besteht, ist es nicht möglich, den zu Unrecht gezahlten Betrag unter Bezugnahme auf die Unrechtmäßigkeit der Beihilfe vom gutgläubigen Dritten zurückzuverlangen.	Nein
MT	Im Rahmen einer Klage, mit der die Einziehung unrechtmäßig gezahlter Beträge angestrebt wird, braucht nicht nachgewiesen zu werden, dass der Empfänger nicht gutgläubig gehandelt hat. Strenggenommen haben gutgläubige Dritte, die keine direkte rechtliche Beziehung zu der Verwaltungsbehörde haben, Rechte nur gegen die Person, mit der sie einen Vertrag geschlossen haben, und können sich der Einziehung des Betrags, der von der Person geschuldet wird, an die er zu Unrecht gezahlt wurde, nicht widersetzen. Desgleichen kann die Verwaltungsbehörde keine Einziehung bei diesen Dritten verlangen, da sie keine rechtliche Beziehung zu ihnen hat. Wahrscheinlich würde ihnen jedoch gestattet, sich in Verfahren einzuschalten, mit denen eine Einziehung angestrebt wird.	Diese Koordinierung hat keine Rechtsgrundlage und müsste Fall für Fall und erforderlichenfalls unter Rückgriff auf „kumulative“ Maßnahmen erfolgen. Wahrscheinlicher ist, dass jeder Gläubiger getrennt Klage erhebt, um zu vermeiden, dass Verfahrenshindernisse aufgebaut werden.
NL	Keine	Nein

Mitglied- staat	2.1.b. Die Rechte gutgläubiger Dritter	2.1.c. Koordinierung der Bindungsverfahren
	Geltende Rechtsvorschriften	Koordinierung der Bindungsverfahren besteht (ja/nein)
AT	Konditionsansprüche sind zu mindern, wenn dem Empfänger durch die Leistung nicht nur Vorteile, sondern auch Nachteile entstanden sind und er schutzwürdiger erscheint als der Leistende (Nachteilsausgleich). Nach der Rechtsprechung sind irrtümlich erbrachte Lohn-, Gehalts- oder Unterhaltsleistungen bei gutgläubigem Verbrauch des Empfängers nicht rückforderbar, nach der derzeit vorliegenden Judikatur trifft dies jedoch bei landwirtschaftlichen Förderungen durch die Republik Österreich nicht zu. Der gutgläubige Dritte ist zur Auflösung des Vertrags und zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen den Vertragspartner berechtigt, der die Nichterfüllung des Vertrags bzw. das Unmöglichwerden der Leistung zu vertreten bzw. verschuldet hat.	GAP: Sowohl im hoheitlichen als auch im zivilrechtlichen Bereich erfolgt der bei weitem überwiegende Anteil der Einziehungen durch den Agrarmarkt Austria (die österreichische Agrarmarktorganisation). Sollte jedoch in davon völlig verschiedenen Bereichen ein Einziehungsverfahren durch andere Behörden erfolgen (z.B. Exporterstattungen), so erfolgt keine Koordinierung. EFRE: Nein.
PL	Dritte mit dinglichen Rechten oder Eigentumsrechten, gegen die Durchsetzungsverfahren im Gange sind, können bei der Durchsetzungsbehörde die Durchsetzungsbefreiung beantragen. Zusätzlich können gutgläubig handelnde Dritte, die zu Unrecht gezahlte Beträge erhalten, gemäß Artikel 829 ff. Zivilprozessordnung eine Beschränkung der Durchsetzung beantragen. Ein grundlegendes Recht von Dritten ist das Recht, Schadensersatz für erlittene Verluste zu bekommen. Es ist für Dritte auch möglich, Schadensersatz auf der Grundlage der Rechtsvorschriften über die Amtshaftung für Verluste zu erlangen, die durch mit Recht und Gesetz nicht zu unvereinbarem oder durch fahrlässiges Handeln bei der Ausübung der Amtsgeschäfte verursacht wurden. Ist ein Dritter der Ehegatte eines Schuldners, so kann er die Durchsetzung wirksam anfechten oder ihren Umfang insofern beschränken, als sie gemeinschaftliches Eigentum betrifft. Im Rahmen von Teil III des Steuergesetzes haften Dritte mit ihrem gesamten Vermögen gesamtschuldnerisch mit dem Schuldner oder dessen Rechtsnachfolger für die Zahlungsrückstände des Schuldners. In solchen Fällen können Dritte ihre Ansprüche gegen den Schuldner nach den allgemeinen Rechtsvorschriften auch noch rückwirkend geltend machen.	Durch Verordnung des Ministeriums für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung vom 1. September 2004 wurde ein System für den Informationsaustausch über Schuldner in Bezug auf die für die Durchführung der GAP bereitgestellten Zahlungen aufgebaut, die zu Unrecht ausgezahlt wurden oder deren Betrag unverhältnismäßig hoch war.

PT	Auch gutgläubige Dritte gelten nicht als Teil des bestehenden Rechts-/Verwaltungsverhältnisses und können die Wiedereinziehung daher nicht anfechten. Gutgläubige Dritte haben aber das Recht, die Wiedereinziehung eines zu Unrecht gezahlten Betrags im Rahmen des Gesetzes Nr. 446/2002 Slg. über die gegenseitige Hilfe bei der Wiedereinziehung einiger Arten von finanziellen Forderungen in der durch Gesetz Nr. 223/2004 geänderten Fassung anzufechten.	In Portugal kommen spezielle Maßnahmen und Projekte unter einen einzigen Fonds, auch wenn ein Programm unter Umständen aus mehr als einem Strukturfonds finanziert wird, und so besteht zwischen den Behörden kein Koordinierungsbedarf im Hinblick auf zu Unrecht ausgezahlte Beträge. Was die durch IFADAP/INGA gezahlte Hilfe im Rahmen des EAGFL (Abteilung Garantie und Ausrichtung) anbelangt, so sind die Wiedereinziehungs-/Erhebungsverfahren für zu Unrecht gezahlte Beträge insofern dieselben, als sie unabhängig vom betreffenden Fonds für alle Wiedereinziehungsverfahren gelten.
SI	Das Gesetz über die Vollstreckung von Zivilurteilen und Versicherungsansprüchen regelt das Widerspruchsrecht eines Dritten gegen die Wiedereinziehungsentscheidung, wenn dieser glaubhaft machen kann, dass ihm am Gegenstand der Einziehung ein Recht zusteht, das besagter Wiedereinziehung entgegensteht.	Bestimmungen des Gesetzes über die Vollstreckung von Zivilurteilen und Versicherungsansprüchen; Steuerverfahrensgesetz
SK	Beeinträchtigt die Zwangsvollstreckung einer Entscheidung die Rechte eines Dritten an einer bestimmten Sache, die der Vollstreckung der Entscheidung entgegenstehen, so kann diese Person sich selbst schützen, indem sie beim Zivilgericht Beschwerde einlegt, mit der sie beantragt, dass diese bestimmte Sache von der Durchsetzung der Entscheidung ausgeschlossen wird. Gutgläubige Dritte haben das Recht, die Wiedereinziehung eines zu Unrecht gezahlten Betrags im Rahmen des Gesetzes Nr. 446/2002 Slg. über die gegenseitige Hilfe bei der Wiedereinziehung einiger Arten von finanziellen Forderungen in der durch Gesetz Nr. 223/2004 geänderten Fassung anzufechten.	Ja, es besteht ein System zur Koordinierung der Einziehungsverfahren zwischen den einzelnen zuständigen Behörden. Die einleitenden Aufgaben werden von der zuständigen Verwaltungsstelle wahrgenommen.

Mitglied Staat	2.1.b. Die Rechte gutgläubiger Dritter Geltende Rechtsvorschriften	2.1.c. Koordinierung der Einziehungsverfahren Bereich: Koordinierung der Einziehungsverfahren besteht (ja/nein)
FI	Gutgläubige Dritte können in der Regel nicht die Maßnahmen anfechten, die nach öffentlichem Recht ergriffen werden, um Beträge von ihren Mitauftragnehmern oder in bestimmten Fällen und auf der Grundlage von Spezialvorschriften vom Dritten selbst einzuziehen. In vielen Fällen besteht das einzige Rechtsschutzmittel, das Dritten zur Verfügung steht, daher in der Einleitung eines Zivilverfahrens gegen ihren Mitauftragnehmer, das auf die Nichtigerklärung des Vertrags und die Geltendmachung von Schadensersatz gerichtet ist. In Situationen, die ein Tätigwerden der Verwaltung zur Wiedereinzahlung von finanziellen Vorteilen von Dritten beinhalten, steht diesen Parteien selbstverständlich ein eigenes Recht zu, Rechtsmittel gegen die Wiedereinzahlung einzulegen. Wird ein Dritter aber von den Wiedereinzahlungsmaßnahmen ausgeschlossen, so wird sein Rechtsschutzinteresse an dieser Angelegenheit in der Regel nicht als ausreichend erachtet, um Rechtsmittel einlegen zu können. Im Verwaltungsverfahren ist die Möglichkeit jedoch nicht auszuschließen, dass ein Dritter unter Umständen zugunsten eines gegen die Wiedereinzahlung eingelegten Rechtsmittels interveniert.	Finnland verfügt über ein landesweites Register und Datensystem für unbezahlte Schulden wie auch über verschiedene Kreditregister, nicht aber über ein eigenes System zur Koordinierung der Einziehungsverfahren zwischen den zuständigen Behörden im Fall mehrfacher Kofinanzierungen.
SE	Wiedereinzahlungsansprüche können nicht gegen Dritte geltend gemacht werden. Zu Unrecht bezahlte Beträge können nur beim formellen Empfänger wiedereingezogen werden. Das Recht eines Dritten, die Erfüllung des Vertrags auf dem Rechtsweg zu verlangen, hängt nicht davon ab, ob die andere Partei die von ihm erwartete Finanzierung durch die Gemeinschaft erhalten hat oder nicht, es sei denn sie haben eine spezielle auf diesen Zweck gerichtete Vereinbarung geschlossen, und damit auch nicht davon, ob die Wiedereinzahlung der Finanzhilfen der Gemeinschaft bei der anderen Partei erfolgt oder nicht.	Nein

Vergleichsrecht	41.0. Die Eigentumsübertragung	41.1. Die Eigentumsübertragung
Vergleichsrecht	41.2. Die Eigentumsübertragung	41.3. Die Eigentumsübertragung
UK	In Schottland gibt es verschiedene Fälle des potenziell fehlerhaften Erwerbs von (Rechten an) Sachen, in denen der potenzielle Fehler durch den guten Glauben des Erwerbers geheilt wird. So beispielsweise, wenn ein Käufer (K) den Verkäufer (V) in betrügerischer Absicht zur Eigentumsübertragung veranlasst, indem er z.B. mit einem ungedeckten Scheck bezahlt. Hier erwirbt K im Falle von beweglichem Vermögen trotz des Betrugs in der Regel ein anfechtbares oder ein einschränkbares Eigentumsrecht an der Sache. Erwirbt ein Dritter (D) dann gutgläubig die Sache gegen Bezahlung von K, bevor V ausreichende Schritte zur Einschränkung oder Anfechtung des anfechtbaren Eigentumsrechts des K unternommen hat, so ist das Recht des D an der Sache unantastbar geworden. Im Unterschied dazu behält im Falle des Diebstahls der ursprüngliche Eigentümer das uneingeschränkte Eigentumsrecht, und keinerlei späteren Übertragungen vom Dieb auf den redlichen Käufer oder jeden anderen nachfolgenden Käufer, auch wenn sie noch so gutgläubig sind, reicht aus, um den Eigentümer seiner Rechte zu entkleiden. Ein Dritter, der irrtümlich eine Zahlung erhält, ist unter Umständen in der Lage, sich einem Rückzahlungs- oder Herausgabeanspruch aus diesem Grund zu widersetzen.	Projekte können ihre Finanzierung nur aus einem Strukturfonds erhalten; daher hat jeder Fonds für gewöhnlich sein eigenes Wiedereinziehungsverfahren. Sind verschiedene Behörden beteiligt, so handelt es sich im Allgemeinen die „federführende“ Behörde die Wiedereinziehungsmaßnahme im Namen aller beteiligten Behörden. Dies erfolgt auf der Grundlage des Einzelfalls. Es gibt eine Zusammenfassung der Ressourcen und eine Verknüpfung von Informationen, soweit dies mit den Rechten des Einzelnen auf Schutz der Privatsphäre und Datenschutz vereinbar ist. Zur Aufzeichnung von Mittelzuweisungen, Ausgaben und Wiedereinziehungen haben die Fachministerien Zugriff auf verschiedene Datenbanken.

2.2. **Administratives Einziehungsverfahren (bzw. Verfahren zur Rückforderung nicht rechtmäßig gezahlter Beträge)**

Nachdem eine Forderung festgestellt worden ist, leitet die zuständige Verwaltung das Einziehungsverfahren ein. Beschreiben Sie bitte kurz, wie dieses Verwaltungsverfahren im Falle von Unregelmäßigkeiten in Bereichen der indirekten Gemeinschaftsausgaben (Definition siehe Einleitung Abs. 3) geregelt ist, indem Sie folgende Fragen beantworten:

(a) Freiwillige Zahlung

Nach Feststellung des geschuldeten Betrags fordert die Behörde den Schuldner in der Regel mit einer Belastungsanzeige zur Zahlung auf. Erfolgt keine freiwillige Zahlung in einer bestimmten Frist, schickt ihm die Behörde einen förmlichen Mahnbescheid oder eine behördliche Zahlungsanordnung.

Ergibt bei der Einleitung eines Einziehungsverfahrens automatisch eine Belastungsanzeige an den Schuldner mit der Aufforderung, die einzuziehende Summe freiwillig zu zahlen? Wenn ja, gibt es eine gesetzlich festgelegte Frist, nach deren Verstreichen davon ausgegangen wird, dass keine freiwillige Zahlung erfolgt ist und ein Mahnbescheid zu erlassen ist? Wenn ja, wie lang ist diese Frist? Wenn nicht, welche Frist kommt in der Regel zur Anwendung?

(b) Mahnverfahren bzw. Zahlungsanordnung

Gibt es eine gesetzlich festgelegte Frist für das förmliche Mahnverfahren/die behördliche Zahlungsanordnung oder wird hierüber fallweise entschieden? Wie lang ist diese Frist (einschließlich Erinnerungsschreiben)?

2.3. **Zwangsvollstreckung**

(a) Gibt es in Ihrem Rechtssystem neben den Fällen, in denen die Einziehung durch Aufrechnung erfolgt oder Vertragsgarantien zu erfüllen sind (siehe 2.3) Situationen, in denen für die Zwangsvollstreckung kein Gericht eingeschaltet werden muss? Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen?

(b) Welches Gericht ist zuständig, wenn das Einschalten eines Richters für die Durchsetzung der Zwangsvollstreckung erforderlich ist?

Muster 2.2: Vollstreckungsanordnung		2.4.6 Vollstreckung				
	a. Ergibt eine Belastungsanzeige?	Frist nach Belastungsanzeige	b. förmlicher Mahnbescheid/behördliche Zahlungsanordnung	Frist	a. Situationen, in denen kein Gericht eingeschaltet werden muss	b. Einschaltung des Gerichts ist für die Durchsetzung erforderlich.
BE	Systematisch wird dem Schuldner eine Zahlungsaufforderung zugesandt.	Normerweise 30, 60 Tage	Dem Schuldner wird eine Zahlungsanordnung zugesandt.	Nach belgischem Recht besteht keine Frist. Die normalerweise gesetzte Frist variiert zwischen 2 Monaten und 1 Jahr.	Im Prinzip gibt es keine Situation, in der für Vollstreckungsmaßnahmen kein Gericht einzuschalten ist.	Das Amtsgericht oder das Landgericht, je nachdem, ob der Forderungsbetrag weniger oder mehr als €1860 beträgt.
CZ	Die Steuerbehörde erlässt einen Bescheid.	15 Tage plus 8 Tage zusätzliche Zeitgrenze	Rechtsгүйлiңer Bescheid der zuständigen Stelle	Der Schuldner muss innerhalb der Frist zahlen. Zahlt er nicht, so wird eine zusätzliche Zeitgrenze von 8 Tagen gesetzt. Sobald diese zusätzliche Zeitgrenze verstrichen ist, nimmt das Finanzamt sofort die Wiedereinzahlung vor.	Es besteht keine Notwendigkeit, für die Zwangsvollstreckung von einzuziehenden Steuerschulden ein Gericht einzuschalten. Die Finanzämter sind selbst zur Durchführung der Zwangsvollstreckung befugt.	Entscheidet das Finanzamt, die Zwangsvollstreckung durch ein Gericht oder einen Gerichtsvollzieher durchführen zu lassen, so ist das Zivilgericht zuständig, in dessen Gerichtsbezirk der Schuldner im Falle von natürlichen Personen seinen Wohnsitz oder Geschäftssitz hat, oder in dessen Gerichtsbezirk der Schuldner im Falle von juristischen Personen seinen Firmen- oder Gesellschaftssitz hat.

Mittelstand	2.2 Administratives Einziehungsverfahren			2.3 Zwangsvollstreckung
DK	Der Schuldner erhält eine Belastungsanzeige oder andere schriftliche Mitteilung.	Keine Frist im Gesetz vorgesehen. Je nach den für den Zuschuss maßgeblichen Regelungen ein oder zwei Monate.	Bleibt die Rückzahlung aus, kann eine Aufrechnung praktiziert werden.	Forderungen können von den Gerichten vollziehbar der Behörde zur Einziehung von Rückständen durch Pfändung eingezogen werden. Besteht keine Rechtsgrundlage für eine derartige Pfändung, so muss die Pfändung durch das Vollstreckungsgericht vorgenommen werden. Außerdem kann die Einziehungsbehörde eine Gehaltspfändung anordnen, sofern eine entsprechende Rechtsgrundlage besteht.
DE	Keine Bestimmung für förmliche Zahlungsaufforderung	In der Einziehungsanordnung sind für die Zahlung häufig 4 Wochen festgesetzt.	Einziehungsanordnung.	Nach nationalem Recht müssen die internen Verwaltungsvollstreckungsabteilungen der Hauptzollämter die Maßnahmen durchsetzen.

EE	Keine freiwilligen Zahlungen, es ergibt ein Wiedereinzugsbescheid.	Keine angegeben	Frist	Es ergibt ein Wiedereinzugsbescheid.	Der Wiedereinzugsbescheid ergibt binnen 20 Tagen ab Vorliegen der Tatsachen. Er ist dem Empfänger binnen 10 Tagen zuzuschicken. Ein Bescheid über die Wiedereinzug der Beihilfe kann innerhalb von 5 Jahren nach der letzten Zahlung ergehen.	Die Vollstreckung der Entscheidung über die Wiedereinzug der Beihilfe ist gesetzlich nicht geregelt. Möglich ist eine notarielle Vereinbarung, auf deren Grundlage Vollstreckungsmaßnahmen durchgeführt werden können.	Da die Gewährung und die Wiedereinzug von Strukturhilfen dem Verwaltungsverfahren unterliegen, kann die Wiedereinzugsentscheidung von einem Verwaltungsgericht getroffen werden. Daher ist es auch möglich, die Entscheidung des Verwaltungsgerichts in der Sache zu vollstrecken
EL	Es ergibt ein Bescheid mit der Anordnung der Rückzahlung des unrechtmäßig gezahlten Betrags.	Strukturfonds und Kohäsionsfonds: Frist von 1 Monat. Agrarpolitik: Frist vom zuständigen Ministerium festgelegt; findet ein Widerspruchsverfahren statt, so ergibt aufgrund einer Rechnungsprüfung binnen 2 Monaten ein Bericht.	Nachdem die Schuld gemäß den Bestimmungen des Gesetzbooks über die Einziehung der staatlichen Einnahmen bestätigt ist, wird dem Schuldner ein förmlicher Mahnbescheid zugesandt.	Bei Strukturförderungsmaßnahmen ergibt ein finanzieller Berichtigungsbescheid mit einer Zahlungsfrist von einem Monat. Bei Agrarausgaben beträgt die Frist nach der Entscheidung der zuständigen Dienststelle des Landwirtschaftsministeriums 30 Tage.	Ja, die staatlichen Finanzämter und der Zoll können selbst Vollstreckungsmaßnahmen durchführen.	Die Vollstreckungsmaßnahmen für zuständigen staatlichen Stellen sind die Zivil- und die Verwaltungsgerichte.	

Mitglied 81264	2.2. Administrative Einziehungsverfahren		2.3. Zwangsvollstreckung	
ES	Die Verwaltungsbehörde schickt eine Belastungsanzeige.	Ab dem Zeitpunkt der Mitteilung der Weitreibung im Wege der freiwilligen Zahlung wird eine (maximale) Frist von 50 Tagen festgesetzt, bei der es sich um die allgemeine Frist handelt. Für Zuschüsse beträgt die Frist normalerweise 1 Monat ab der Entscheidung der für die Abwicklung zuständigen Behörde bzw. der behördlichen Zahlungsanordnung.	Behördliche Zahlungsanordnung	Es gibt keine gesetzlichen Fristen, doch stellt das für die Einziehung im Wege der Zwangsvollstreckung zuständige Organ in der Praxis die Einziehungsanordnung aus und gibt sie bekannt, sobald das für die Verwaltung der Forderung während des Zeitraums der freiwilligen Zahlung zuständige Organ die Schuldenlage mitgeteilt hat.
			Nach der spanischen Rechtsordnung sind die Rechtsakte der öffentlichen Verwaltungen sofort vollstreckbar, wobei die Vollstreckung von der staatlichen Steueragentur vorgenommen wird. Eine Einschaltung der Gerichte ist nicht nötig.	Im Zusammenhang mit öffentlich-rechtlich geschuldeten Zahlungen ist es nie erforderlich, ein Gericht anzurufen, um Forderungen und Sachleistungen zu vollstrecken.

FR	Das freiwillige Wiedereinziehungsverfahren wird nicht systematisch genutzt.	Angemessene Frist.	Es ergeht eine Einziehungsanordnung.	Am Ende des kontradiktorischen Verfahrens und mangels einer gesetzlichen Frist für den Erlass einer Einziehungsanordnung findet für gewöhnlich eine Frist von 15 Tagen ab Zugang des Schreibens der Zahlstelle Anwendung. In komplizierten Fällen kann diese auf eine Monat ausgedehnt werden.	Einziehungsanordnungen sind vollstreckbar sobald sie vom Anweisungsbefugten erlassen sind.	Die Zahlstellen sind von der Verpflichtung befreit, die Schuld vor der Durchführung von Vollstreckungsmaßnahmen vom zuständigen Gericht bestätigen zu lassen. Dazu gibt es eine Ausnahme: die Gemeinschaftsinitiativen URBAN, INTERREG III und URBACT, die durch den EFRE teilfinanziert werden, für den ein Finanzinstitut mit der Rolle der Zahlstelle betraut wurde, nämlich die "caisse des dépôts et consignations". Schlägt das freiwillige Verfahren fehl, können die für die Abwicklung dieser Programme zuständigen Behörden die Angelegenheit dem Vollstreckungsrichter übergeben.

Mügl. 2.2. Administratives Einziehungsverfahren					2.3. Zwangsvollstreckung	
IE	Nein. Geht dem Schuldner ein Rückforderungsbescheid/eine Belastungsanzeige zu, sobald eine Forderung festgestellt und in das computergestützte Schuldnerverzeichnis eingetragen worden ist.	10 Tage Einziehungen im Zollbereich zwischen 14 und 50 Tagen bei anderen Fällen.	bei im und 50 Tagen bei anderen Fällen.	Dem Schuldner wird ein Wiedereinziehungsbescheid mit einer Rückzahlungsfrist zugeschiedt.	Keine formellen Fristen. Die Schulden werden auf der Grundlage des Einzelfalls gehandhabt.	Die uningeschränkte originäre Gerichtsbarkeit in Zivilsachen liegt für Schulden beim 'High Court'; der 'Circuit Court' ist für die Rechtsprechung in Zivilklagen über Schulden mit einem Streitwert bis zu € 38.092 zuständig, der 'District Court' für die Rechtsprechung in Zivilklagen über Schulden mit einem Streitwert bis zu € 6.350.
IT	Der Schuldner erhält eine Aufforderung zur freiwilligen Zahlung.	15-30 Tage		Zahlungsanordnung und Verwaltungsverfahren sind ausdrücklich gesetzlich geregelt.	Ganz allgemein bestimmt Paragraf 3 des Königlichen Erlasses vom 14. April 1910 für die Einziehung von staatlichen Eigenmitteln eine Frist von 30 Tagen.	Hat die Verwaltung eine Forderung gegenüber einem Schuldner, so kann sie diese Forderung nach italienischem Recht eintragen. In Fällen des Privatrechts muss zu dieser Eintragung der Forderung ein Vollstreckungsbefehl vorliegen.

CY	Mit amtlichem Schreiben wird ein förmlicher Mahnbescheid erlassen.	Der Zeitraum wird von der jeweiligen Verwaltungsbehörde festgelegt.	Nicht gesetzlich bestimmt. Der förmliche Mahnbescheid wird automatisch erlassen.	Die Frist wird auf der Grundlage des Einzelfalls festgelegt.
LV	Die Belastungsanzeige wird dem Schuldner mit der Aufforderung zur freiwilligen Zahlung zugesandt.	Für den Erlass eines Mahnbescheids oder einer behördlichen Zahlungsanordnung ist im Gesetz keine Frist bestimmt.	In der Praxis wird die Frist zur Wiedereinzahlung der zu Unrecht gezahlten Beträge in der Entscheidung der für die Abwicklung zuständigen Behörde über die unrechtmäßig gezahlten Beträge festgelegt – normalerweise beträgt sie einen Monat im Anschluss an die in der Entscheidung festgelegte Zahlungsfrist. Wird der Betrag nicht zurückgezahlt, so wird ein Gerichtsverfahren eingeleitet.	Nach dem Gesetz von 2004 über den Zollkodex Zyprens kann der Direktor den Betrag der Zollschuld nach bester Urteilskraft wertmäßig festsetzen und diesen Betrag der betroffenen Person mitteilen, so z.B. für den Fall, dass jemand keine Zollerklärung vorlegt.
			Nach dem Verwaltungsverfahrens gesetz sind Verwaltungsakte, mit denen die Zahlung eines bestimmten Betrags aufgelegt wird, zwingend vom Gerichtsvollzieher und ohne Anrufung der Gerichte zu vollstrecken, wenn der Verwaltungsakt in Kraft getreten ist, er unanfechtbar geworden ist und die auferlegte Handlung nicht freiwillig vorgenommen wurde.	Die Gerichte der allgemeinen Gerichtsbarkeit, Zivilgericht. Im Fall der Überprüfung des Verwaltungsakts, der Auflegung einer Zahlungspflicht für den Adressaten, einen bestimmten Geldbetrag zu bezahlen, ist das Verwaltungsgericht das zuständige Gericht.

Muster 2.2. Administrative Einziehungsverfahren					2.3 Zwangsvollstreckung	
LT	Entscheidung wird binnen 5 Arbeitstagen mit eingeschriebenem Brief mitgeteilt.	In der Entscheidung wird eine Frist von 30 Kalendertagen festgesetzt.	Ein förmlicher Mahnbescheid wird erlassen.	Die Frist für den Erlass eines förmlichen Mahnbescheids ist in den Rechtsvorschriften für die Einziehung von Geldern zum Staatshaushalt der Republik Litauen festgelegt. Normalerweise beträgt die Frist 30 Tage.	Ja, gemäß Ziffer 13 der Rechtsvorschriften für die Einziehung der EU-Finanzhilfen zum Staatshaushalt der Republik Litauen können die unter Verletzung von Rechtsakten begebenen Fördermittel von Turto Bankas vollstreckt werden, die den Betrag der zuständigen Einrichtung überträgt.	In solchen Fällen liegt die Rechtsprechung bei den Gerichten der allgemeinen Gerichtsbarkeit (Art.22 Zivilprozessordnung). Die Zwangsvollstreckung wird aber durch die Gerichtsvollzieher durchgeführt.
LU	Der Schuldner erhält eine Zahlungsaufforderung.	Es wird eine Frist von 10 Tagen gesetzt, die um 5 Tage verlängert wird, wenn keine Antwort eingegangen ist.	Der Leiter der Zoll- und Steuerverwaltung erlässt gemäß Artikel 212 des allgemeinen Gesetzes einen mit Gründen versehenen Beschluss.	Erhält der der Leiter der Zoll- und Steuerverwaltung innerhalb von 100 Tagen nach Übermittlung des Beschlusses keine Mitteilung über die Einlegung von Rechtsbehelfen gegenüber den Verwaltungsbehörden, so kann er diesen Beschluss als endgültig betrachten. Das Dossier wird an den Kassenbeamten zurückgesandt, mit der Anordnung, unverzüglich das Zwangsvollstreckungsverfahren einzuleiten.	Der Leiter der Zoll- und Steuerverwaltung veranlasst die Zwangsvollstreckung.	Außer im besonderen Rechtssetzungsverfahren ist eine Zwangsvollstreckung ohne Vollstreckungsbescheid, d.h. ohne Gerichtsbeschluss, nicht möglich.

HU	Es erfolgt keine Belastungsanzeige. Dem Schuldner kann auch eine sofortige Einziehungsanordnung zugewiesen werden.	Für den EAAGFL ergeht eine Entscheidung auf die Rückzahlung; die Rückzahlungsfrist beträgt 30 Tage.	Es erfolgt keine Belastungsanzeige, sondern im Falle von Zuschüssen aus dem EAAGFL eine Zahlungsmittelteilung. Zeitigt diese keine Ergebnisse, wird zur Durchsetzung auf Forderung Rückzahlung von Beihilfen eine sofortige Einziehungsanordnung zugesandt. Die Zuschussverträge enthalten die Verpflichtung des Empfängers, dass er seine Zustimmung zu sofortigen Einziehungsanordnungen erteilt. Für den Fall, dass die Wiedereinziehung der Fördermittel damit fehlschlägt, ist im Vertrag festgelegt, welche Sicherheiten für die Forderung herangezogen werden können.	Für den Erlass eines förmlichen Mahnbescheids ist im Gesetz (Gesetzesverordnung) keine Frist bestimmt. Die Umstände und Voraussetzungen für Rückzahlungsaufforderungen, wozu auch die Frist für die Erfüllung der Rückzahlungsverpflichtung gehört, sind in den spezifischen Vertragsbestimmungen festgelegt.	Eine Verwaltungsentscheidung erster Instanz darf vollstreckt werden, wenn sie rechtskräftig geworden ist, weil sie nicht mit Rechtsmitteln angefochten wurde, oder wenn die aufschiebende Wirkung des Rechtsmittels ausgeschlossen wurde. Im Fall des EAAGFL, Abteilung Garantie, werden die Beträge von der staatlichen Steuerbehörde eingezogen, und es bedarf für ihre Einziehung keiner Gerichtsentscheidung.	Ein Gericht kann bei der Durchsetzung einer Einziehungsanordnung der Verwaltung intervenieren, wenn der Schuldner den Antrag auf gerichtliche Überprüfung der Entscheidung stellt. Die Landesgerichte sind für die Rechtsprechung in Verwaltungsakten (Kapitel XX) zuständig, mit Ausnahme der in Artikel 349 Absatz 5 festgelegten Klagen. [Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe j) Zivilprozessordnung. Wird ein Rechtsmittel eingelegt, so liegt die alleinige Gerichtsbarkeit beim hauptstädtischen Berufungsgericht.
----	--	---	--	---	---	--

Mitglied	3.2. Administratives Einziehungsverfahren				2.3. Zwangsvollstreckung	
	Erfolgt wiederholter Mahnung keine freiwillige Zahlung, so übermitteln Generalstaatsanwalt eine Stellungnahme.	Im Gesetz ist keine Frist vorgesehen.	Gegen den Schuldner kann ein Gerichtsverfahren eröffnet werden.	Keine Frist für den Erlass eines Mahnbescheids/einer Zahlungsanordnung. Die Fristen werden im Einzelfall festgelegt.	Im Rahmen bilateraler Zusammenkünfte zwischen dem Endbegünstigten und seinem Vertragspartner kann Einigung erzielt werden.	Erste Abteilung des Zivilgerichts (Civil Court First Hall) und wenn das Urteil in der Berufung geändert wurde, Berufungsgericht
MT						

NL	Aufforderung zur freiwilligen Zahlung erfolgt systematisch.	Zwischen 4 und 6 Wochen	Nach Angeben des Sozialministeriums ergeht eine förmliche Benachrichtigung sechs Wochen nach der ersten Entscheidung, danach eine zweite Benachrichtigung nach zwei Wochen. Und zwei Wochen später wird eine letzte Aufforderung durch die Rechtsabteilung zugesandt. Danach wird das Rechtsverfahren eingeleitet. Bei Landwirtschaftsfonds wird innerhalb von 10 Tagen ein schriftliches Erinnerungsschreiben, dazu kommt eine Benachrichtigung binnen 30 Tagen, und schließlich wird die Einziehung 60 Tage nach Fristablauf auf den Gerichtsvollzieher übertragen.	Für den Erlass eines förmlichen Mahnbescheids ist keine Frist bestimmt. Sie variiert je nach Fonds und Ministerium. In Sozialangelegenheiten wird eine förmliche Benachrichtigung 6 Wochen nach der ersten Entscheidung zugleitet, eine zweite Benachrichtigung innerhalb von 2 Wochen, und danach erfolgt ein Schreiben mit der letzten Zahlungsaufforderung. Im Bereich Landwirtschaft wird binnen 10 Tagen eine sofortige Zahlungsaufforderung und innerhalb von höchstens 30 Tagen eine Benachrichtigung zugeschickt. Innerhalb von höchstens 60 Tagen wird die Einziehung auf den Gerichtsvollzieher übertragen.	Nein, die Zwangsvollstreckung kann ohne die Einschaltung des Gerichts nicht durchgeführt werden.	Zuständig ist das Verwaltungsgericht oder das Verwaltungsgericht für Handel und Industrie.
----	---	-------------------------	---	---	--	--

Mitglied 2.2. Administratives Einziehungsverfahren					2.3. Zwangsvollstreckung	
AT	GAP: Im hoheitlichen Bereich ergeht an den Schuldner ein Rückforderungsbescheid und dann eine Zahlungserinnerung und letzte Mahnung. Im zivilrechtlichen Bereich ergeht ein Mahnschreiben an den Schuldner. EFRE: Es ergeht eine schriftliche Aufforderung an den Schuldner, die Mittel zurückzuzahlen.	2 oder 3 Wochen, wobei es sich aber nicht um eine gesetzliche Frist handelt.	GAP: Das Bezirksgericht ordnet die erforderlichen Schritte an, dass die Schritte eingeleitet werden. Im zivilrechtlichen Bereich erlässt das zuständige Gericht in Angelegenheiten bis zu einem Streitwert von € 30 000 einen bedingten Zahlungsbefehl. EFRE: Keine förmlichen Mahnverfahren vorgesehen.	GAP: Im hoheitlichen Bereich gibt es keine Frist. EFRE: Es gibt keine gesetzlichen Fristen für das Mahnverfahren.	Sowohl gerichtliche Entscheidungen als auch verwaltungsbehördliche Entscheidungen zur Eintreibung von Geldleistungen bilden einen Exekutionstitel und sind prinzipiell im Wege des gerichtlichen Exekutionsverfahrens zu vollstrecken. GAP: Im hoheitlichen Verfahren ist die Erlassung eines Leistungsbescheids möglich, der auch durch verwaltungsbehördlich es Exekutionsverfahren vollstreckt werden kann, wenn dieser Leistungsbescheid (Verwaltungsakt) eine relativ bestimmte Verpflichtung normiert. EFRE: Die Zwangsvollstreckung zur Einziehung kann nur durch das Gericht eingeleitet werden.	Zur Führung des Exekutionsverfahrens ist das Bezirksgericht zuständig. Zuständig für die Erlassung eines Rechtstitels, mit dem die Zwangsvollstreckung geführt werden kann (Urteil oder Zahlungsbefehl), ist bis zu einem Streitwert von €10 000 das Bezirksgericht, und bei einem Streitwert über €10 000 das Landesgericht. Für die gerichtliche Vollstreckung eines Rechtstitels ist das Bezirksgericht zuständig. EFRE: In den Förderverträgen wird der Gerichtsstand vereinbart, wobei es sich in der Regel um die Zivilgerichte handelt.

PL	Dem Schuldner wird eine schriftliche Erinnerung zugesandt. Freiwillige Zahlung ist möglich.	Eine Woche nach Zugang der Erinnerung. Für Ausfuhrerstattungen auf Landwirtschaftserzeugnisse beträgt die Frist 1 Monat ab der Entscheidung.	Ein Bescheid oder eine Einziehungsanordnung werden erlassen; wird die Zahlungsfrist nicht eingehalten, so wird ein Vollstreckungsbefehl erlassen und der Vollstreckungsagentur übersandt.	Nach polnischem Recht ist keine Frist für den Erlass eines Vollstreckungsbefehls festgelegt, aber die Maßnahme der Zusendung einer Erinnerung an den Schuldner sollte umgehend erfolgen.	Nach polnischem Recht besteht die Regel, dass für die Rechtsprechung in Bezug auf zivilrechtliche Zwangsvollstreckungsverfahren die Bezirksgerichte und die Gerichtsvollzieher zuständig sind. Sämtliche Vollstreckungshandlungen werden von den Gerichtsvollziehern vorgenommen, mit Ausnahme der Rechtshandlungen, die den Gerichten vorbehalten sind (Artikel 758 und 759 CCP). Die Leiter der Steuerämter handeln als Vollstreckungsstelle, und sie sind auch befugt, alle Vollstreckungsmaßnahmen anzuwenden, die bei Verwaltungsvollstreckung vorgesehen sind.	In den Fällen von zu Unrecht erfolgten oder vom Betrag her überzogenen Zahlungen, die durch die Agrarmarktagentur übertragen wurden, finden die Bestimmungen der Zivilprozessordnung Anwendung. Zuständig sind die Zivilrechtsabteilungen der Gerichte zuständig; das Bezirksgericht bis zu einem ermittelten Streitwert von höchstens PLN 75 000; das Regionalgericht für Beträge von über PLN 75 000.
----	---	--	---	--	--	---

Mitglied staat	2.2. Administratives Einziehungsverfahren		2.3. Zwangsvollstreckung	
PT	Zunächst erfolgt eine Anhörung über die bei der Rechnungsprüfung festgestellten Tatsachen; bleibt sie ohne Antwort, so wird die endgültige Entscheidung dem Schuldner förmlich mitgeteilt.	Die Zahlung muss innerhalb von 30 Tagen erfolgen.	Gesetzlich ist keine Frist bestimmt. Jede für die Abwicklung der Fonds (EAGFL, ESF und EFRE) zuständige Behörde hat ihre eigenen internen Verfahren. Die Frist beträgt in der Regel bis zu sechs Monate.	Gemäß Artikel 149 Zivilprozessgesetz kann die Erfüllung der Verpflichtungen aus Verwaltungsakten von den Verwaltungsbehörden ohne Einschaltung des Gerichts vollstreckt werden. Die zuständige Behörde stellt eine Bescheinigung mit Angabe der Höhe des jeweiligen Vollstreckungsbefehls aus, und das zuständige Steueramt vollstreckt aus diesem Vollstreckungsbefehl.
				Werden gegen die Vollstreckung Rechtsmittel eingelegt, so muss die Steuervollstreckungsbehörde die Angelegenheit binnen 20 Tagen an das zuständige Gericht erster Instanz verweisen, das dann gemäß Artikel 49 Absatz 1 Buchstabe a) (III) CPPT in erster Instanz Finanzgericht ist.

Mittelstand		Kleinstunternehmen		Mittelständische Unternehmen		
SI	Für die Einziehung ist ein Vollstreckungstitel erforderlich.	Fristen bestehen nicht; die Zahlung ist fällig, sobald die Entscheidung rechtskräftig ist.	Für das Rückzahlungsverfahren ist ein Vollstreckungstitel erforderlich.	Die Einheit für Direktausgaben muss unverzüglich die Rückzahlung in den Haushalt verlangen, wenn sie einen zu Unrecht gezahlten Betrag findet.	In Fällen, in denen die durch eine Verwaltungseinrichtung durchgeführten Verfahren vollstreckt werden müssen, wird diese Vollstreckung meistens von dem Steueramt mit örtlicher Zuständigkeit vorgenommen. Es ist möglich, dass die für die Vollstreckung zuständige Stelle keinen Vollstreckungsbefehl erlässt, so wenn der Vollstreckungstitel Unzulänglichkeiten(z. B. keine vollstreckbare Ausfertigung) aufweist, wenn die Forderung erloschen ist usw.	Für die Zulassung der Zwangsvollstreckung ist das örtliche Gericht zuständig, wenn im Gesetz nichts anderes bestimmt ist (Artikel 5 des Gesetzes über die Zwangsvollstreckung von Zivilurteilen und Versicherungsansprüchen.

Möglichkeit 2.2. Administratives Einziehungsverfahren				
Mitgliedstaat				2.3. Zwangsvollstreckung
SK	Im Verfahren ergoht ein Bescheid.	Für den EAGFL beträgt die Frist 15 Tage plus 3 extra Tage.	Ein Vollstreckungsbefehl wird erlassen und ist unmittelbar wirksam.	Unmittelbare Wirksamkeit Eine Anrufung des Gerichts ist für die Zwangsvollstreckung in Situationen nicht erforderlich, in denen eine rechtlich bindende Entscheidung einer Verwaltungsbehörde ergangen ist und der Schuldner die in der Entscheidung festgelegte Verbindlichkeit fristgemäß erfüllt hat. Nach Gesetz Nr. 99/1963 Slg. der Zivilprozessordnung in ihrer geänderten Fassung, sind die Bezirksgerichte, die Regionalgerichte und der Oberste Gerichtshof der Slowakei zuständig.

FI	Die Verwaltungsbehörde erlässt einen Bescheid, der eine vollstreckbare Einziehungsanordnung darstellt; im Fall der Strukturfonds gibt es jedoch keine spezifische Bestimmung.	Nach finnischem Recht ist keine Frist für die freiwillige Zahlung festgelegt	Die unter Verstoß das gegen Gemeinschaftsrecht gezahlten Beträge werden durch Anordnung der Verwaltungsbehörde wiedereingezogen. Die betroffene Partei ist zu Zwecken der Einziehungsanordnung anzuhören.	Fristen werden auf der Grundlage des Einzelfalls gesetzt.	Zu Zwecken der Einziehung durch die Verwaltung ist eine Vollstreckungsentscheidung durch ein Gericht nur in Fällen erforderlich, wenn die betreffende Behörde keine gesetzliche Befugnis zum Erlass von Einziehungsanordnungen hat. Solche Fälle betreffen das Verwaltungsstreitverfahren, auf das unter Ziffer 2.4 Bezug genommen wird; hier wird die Feststellung einer Behörde bezüglich der Erfüllung der Einziehungsvoraussetzungen als Rechtsanschauung ausgelegt, die die andere Partei rechtlich nicht bindet.
					Gemäß Paragraph 70 Verwaltungsgerichtsordnung (586/1996) werden Verwaltungsstreitigkeiten von dem Verwaltungsgericht geprüft, in dessen Gerichtsbezirk die von einer Forderung betroffene Partei ihren gewöhnlichen Wohnsitz hat. Forderungen gegen den Staat, eine Gemeinde/Stadt oder eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts werden von dem Verwaltungsgericht geprüft, in dessen Gerichtsbezirk die Behörde oder die Einrichtung, die diese Körperschaft gesetzlich vertritt, ihren Sitz hat.

Mittelteil	2.2 Administratives Einziehungsverfahren	2.3 Zwangsvollstreckung	2.3 Zwangsvollstreckung
SE	Die Einziehungsanordnung wird von der Behörde erlassen und ist sofort vollstreckbar. Angemessene Zahlungsfrist Einziehungsanordnungen werden von der erlassenden Behörde zugesandt	Ist die Zahlungsfrist abgelaufen, so wird dem Empfänger zwei Wochen nach dem Ablaufdatum eine Erinnerung zugesandt. Ist auch die neue Zahlungsfrist in der Erinnerung abgelaufen, setzt die Behörde das Vollstreckungsverfahren in Gang, indem sie die Forderung auf Schuldeneinziehungsstelle überträgt. Wird gegen die Einziehungsanordnung ein Rechtsmittel eingelegt, so wird die Sache nicht übertragen, bis ein rechtskräftiges Urteil ergangen ist.	Beim EAGFL hat eine Einziehungsanordnung dieselbe Rechtsqualität wie ein Vollstreckungsbefehl. Die Behörde braucht nicht das Zivilgericht anzurufen, und die Vollstreckungsbehörde kann die Einziehungsanordnung, sobald sie vollstreckbar ist, direkt vollstrecken. Beim Strukturfonds hat die Einziehungsanordnung einer Behörde nicht dieselbe Rechtsqualität wie ein Vollstreckungsbefehl. Die Zivilgerichte sind in Rechtssachen zuständig, bei denen die Gerichte angerufen werden müssen, um Zwangsvollstreckungsmaßnahmen einsetzen zu können (d.h. die Bezirksgerichte, Berufungsgerichte und der Oberste Gerichtshof).

Merkmal	Voraussetzung	Inhalt	Rechtsgrundlage	Rechtsfolge	Anmerkung	
UK	Die Zahlstelle für den ländlichen Raum (RPA) sendet dem Schuldner automatisch eine Rechnung. Im Falle des ODPM (Amt des stellvertretenden Premierministers) und des DFES (Ministerium für Erziehung und Bildung) ergeht eine Belastungsanzeige. In Nordirland erfolgt die Einziehung durch Verrechnung mit künftigen Forderungen. In Schottland erhält der Schuldner ein Schreiben der Behörde.	Gesetzlich ist keine Frist festgelegt, aber in der Praxis dürften es bei den Rechnungen der RPA 7 bis 28 Tage sein. Für die anderen Situationen gibt es keine Frist.	Es gibt kein System für den Erlass eines förmlichen Mahnbescheids, der der behördlichen Zahlungsanordnung gleichwertig ist.	In Schottland gibt es keine gesetzlich festgelegte Frist; Fristen werden auf der Grundlage des Einzelfalls festgelegt. Es besteht eine 6-jährige Ablauffrist, binnen der der Schuldner über seine Schuld in Kenntnis zu setzen ist.	Ganz allgemein für Vollstreckungsmaßnahmen, die auf die Zahlung oder Einziehung von Geldbeträgen gerichtet sind, die Gerichte anrufen werden. Einige außergerichtliche Verfahren mögen aufgrund gesetztem Recht bestehen, aber diese finden nur in begrenztem Umfang und unter spezifischen Umständen Anwendung. In der Fortkommision wird, wenn die Schuld nicht freiwillig zurückgezahlt wird, Rückgriff genommen und ein Inkassobüro beauftragt.	In Schottland sind der 'Sheriff's Court' und der 'Court of Session', beides Zivilgerichte, zuständig. In England sind die 'County Courts' effektiv unbegrenzt zuständig. Jedoch werden Fälle, bei denen es um sehr hohe Schulden geht, vor dem 'High Court' verhandelt. Gerichte für Bagatellforderungen dürfen mit Schulden bis zu £5.000 befasst werden; andernfalls ist ein 'Magistrates Court' für die Schuldenfälle zuständig. Schulden von £5.000 bis £15.000 werden normalerweise unter Ausschluss der Öffentlichkeit und Schulden über £15.000 in öffentlicher Gerichtsverhandlung mit einem 'Barrister' (Prozessanwalt) verhandelt.

2.4. Verwaltungsstreitverfahren

(a) Welches Gericht ist zuständig, wenn der Schuldner gegen die behördliche Einziehungsentscheidung klagt?

Verwaltungsgericht

Zivilgericht

Sonstige (bitte angeben: z.B. Verfahren vor einem Schiedsgericht, vereinfachtes Verfahren vor einem Zivilgericht usw.)

Sind mehrere Gerichtsbarkeiten zuständig, nennen Sie bitte ihren Zuständigkeitsbereich und/oder in welcher Reihenfolge sie anzurufen sind.

(b) Hat die Berufung gegen die Entscheidung dieser Gerichte eine aufschiebende Wirkung für den Vollzug der Einziehung?

(c) Welche Sicherungsmaßnahmen können von den Gerichten angeordnet werden und welche Wirkung haben sie?

Mitgliedstaat		2.4. Verwaltungsstreitverfahren		
		a. Gerichtsbarkeit	b. Suspensiveffekt der Berufung	c. Sicherungsmaßnahmen
BE		Nach dem verwaltungsrechtlichen Rechtsbehelf kann sich der Schuldner an den Ombudsmann wenden oder den Antrag auf Aussetzung oder Aufhebung der Verwaltungsentscheidung stellen; zuständig ist der Staatsrat. Will die streitführende Partei ein subjektives Recht geltend machen, ist das Zivilgericht zuständig.	Grundsätzlich kann die Berufung beim Zivilgericht aufschiebende Wirkung haben, wenn nicht der Richter die Entscheidung für sofort vollstreckbar erklärt.	Nach dem Zivilgesetzbuch kann das Gericht einen schützenden Arrest zur Sicherung der schuldnerischen Rechtsansprüche erlassen. Dieser Arrest kann sich auf bewegliche körperliche und auf unbewegliche Vermögenswerte sowie auf Geldbeträge oder Sachleistungen beziehen, die dem Schuldner des Gläubigers von einem Dritten geschuldet werden.
CZ	Verwaltungsgericht		Eine Kassationsberufung hat nicht automatisch aufschiebende Wirkung, aber auf Antrag des Klägers kann der Verwaltungsgerichtshof der Berufung ausnahmsweise Suspensiveffekt einräumen.	Auf Antrag einer betroffenen Partei, des Klägers oder der Verwaltungsbehörde kann das Gericht eine einstweilige Anordnung erlassen, mit der es die betroffenen Parteien zu einem bestimmten Tun, Dulden oder Unterlassen verpflichtet. Auch Dritte können solchen Verpflichtungen unterliegen.

2.4. Vollstreckungsmaßnahmen			3. Suspensivkraft der Beschlüsse		4. Sicherungsmaßnahmen	
Land	1. Gesetzliche Grundlage	2. Zuständige Stelle	3. Suspensivkraft der Beschlüsse	4. Sicherungsmaßnahmen	5. Vollstreckungsmaßnahmen	6. Vollstreckungsmaßnahmen
DK	Das Nationale Steuergericht ist die Verwaltungsbeschwerdeninstanz für die überwiegende Mehrheit der Beschlüsse in Bezug auf die Einziehung. Rechtsbehelfe gegen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen sind beim Vollstreckungsgericht einzulegen.	Berufungen gegen die Einziehung haben keinen Suspensiveffekt.			Geldforderungen können durch Pfändung der Vermögenswerte des Schuldners eingeklagt werden. Die Zwangsvollstreckungsmaßnahmen können sich auf folgende, nachweislich dem Schuldner gehörende Vollstreckungsgegenstände beziehen: Bargeld, Liegenschaften, bewegliches Vermögen, Forderungen und andere Vermögenswerte.	
DE	Verwaltungsgericht. Finanzgericht (z.B. Ausfuhrerstattungen)	Im Falle des Verwaltungsgerichts: ja. Im Falle des Finanzgerichts: nein.		Sicherheitsleistung, wie z.B. Bankbürgschaft		
EE	Das Rechtsmittel kann beim Verwaltungsgericht eingelegt werden; wird es nicht zugelassen, kann es einem Bezirksgericht und danach dem obersten Gerichtshof vorgelegt werden.	Das Verwaltungsgericht kann die Rechtswirksamkeit eines Verwaltungsakts aussetzen.		Das zuständige Gericht kann vorläufigen Rechtsschutz gewähren und gemäß Paragraf 12 der Verwaltungsgerichtsordnung die Rechtswirksamkeit oder den Vollzug des angefochtenen Verwaltungsakts aussetzen		
EL	Der Rechnungshof ist gemäß seinen Aufbau-, Funktions- und Zuständigkeitsvorschriften für die Entscheidung über Rechtsmittel gegen finanzielle Berichtigungsentscheidungen zuständig. Die Verwaltungsgerichte	Die Einlegung eines Rechtsmittels hemmt die Durchsetzung nicht, wenn kein diesbezüglicher Antrag gestellt wurde.		Arrest, Beschlagnahme und Hypothek		
ES	Streitige Verwaltungsgerichtsbarkeit. Es besteht eine marginale Einbeziehung der Zivil- und der Strafgerichte.	Kein Automatismus der Aussetzung bei Rechtsmitteln im streitigen Verfahren, sofern kein Antrag gestellt wurde, dem das Gericht zugestimmt hat.		In jedem Stadium des Verfahrens können alle Beteiligten Sicherungsmaßnahmen verlangen, mit denen die Wirkungskraft des Urteils sichergestellt werden kann. Zum Beispiel: Aussetzung der Projektdurchführung, Aussetzung der Beihilfezahlungen, Antrag auf Vorlage von Informationen und relevanten Unterlagen.		
FR	Zuständig sind die Verwaltungsgerichte.	Vor den Verwaltungsgerichten hat die Einlegung eines Rechtsmittels keine aufschiebende Wirkung.		Die Sicherungsmaßnahmen ergeben sich aus dem Gesetz Nr. 91-650 vom 9. Juli 1991; es gibt zweierlei Arten: Den vorbeugenden Arrest, mit dem dem Schuldner das Verfügungsrecht über einen Vermögensgegenstand entzogen wird; darunter fallen nur bewegliche materielle oder immaterielle Wirtschaftsgüter. Und eine zweite Form, nämlich beschränkende Maßnahmen durch das Gericht, wie etwa die gerichtlich angeordnete Bestellung einer vorläufigen Hypothek.		

Möglichkeit	2.4. Verwaltungstreuhandverfahren a. Gerichtsbarkeit	b. Suspensiveffekt der Berufung	c. Sicherungsmaßnahmen
IE	Normalerweise verteidigt sich der Schuldner gegen die Tatsachen des vom Gläubiger in Gang gebrachten Einziehungsverfahrens und ist zur Einlegung von Rechtsmitteln gegen die gerichtliche Ausgangsentscheidung beim Gericht der nächsthöheren Instanz befugt, wenn die Entscheidung gegen ihn ergangen ist. Das Rechtsmittel ist auf die Prüfung des dem Antrag zugrunde liegenden Sachverhalts gerichtet, außer im Instanzenzug vom ‚High Court‘ zum ‚Supreme Court‘, wo eine Rechtsverletzung gerügt werden muss. Möchte der Schuldner die Einziehung oder geplante Einziehung seitens der staatlichen Behörden anfechten, so muss er dies vor dem ‚High Court‘ mit einem als gerichtliche Nachprüfung bezeichneten Antrag auf Abhilfe tun.	Ja, wenn das Rechtsbegehren auf die Aussetzung der Durchsetzung der Einziehungsanordnung gerichtet ist und von dem Gericht, vor dem die Sache verhandelt wird, zugestanden wird. Wird die Aussetzung von einem Gericht der unteren Instanz nicht gewährt, so kann gegen diese Nichtgewährung Rechtsmittel zum nächsthöheren Gericht eingelegt werden. Wird keine Aussetzung begehrt, so könnte die Einziehungsanordnung sofort vollstreckt werden, was aber unüblich ist. Dies gilt für die Einziehung im Rahmen eines normalen gerichtlichen Einziehungsverfahrens und für die Fälle der gerichtlichen Nachprüfung.	Im Rahmen der bloßen Einziehung einer Forderung beispielsweise infolge eines Verstoßes gegen die Bedingungen der Regelung oder ähnlicher Unregelmäßigkeiten können beim Bezirksgericht nur sehr wenige einstweilige Maßnahmen oder Sicherungsmaßnahmen beantragt und von ihm zugestanden werden. Um eine gerechte Entschädigung sicherzustellen, kann der Gläubiger allerdings durch eine vom ‚Circuit Court‘ oder ‚High Court‘ gegen den Schuldner erlassene einstweilige Verfügung bis zur Berufung verhindern, dass der Schuldner sein Vermögen soweit schmälert, bis die angestrebte Summe unterschritten wird.
IT	Zivilgerichte	Die Berufung führt nicht automatisch zur aufschiebenden Wirkung gegenüber dem Vollzug der Einziehung; auf Antrag der betreffenden Partei kann der Richter aber die Aussetzung des Vollzugs anordnen.	Das Zivilgericht kann den Vollzug der Zahlungsanordnung nur aussetzen, wenn ernsthafte Gründe dafür vorliegen und die Berufung nach einer einleitenden summarischen Prüfung nicht offensichtlich unbegründet erscheint. Andere Sicherungsmaßnahmen sind der Vermögensarrest sowie Notmaßnahmen (atypische Sicherungsmaßnahmen).
CY	Verwaltungsgericht, wenn von der Verwaltungsbehörde keine Klage vor Gericht erhoben wird. Oberstes Gericht (als Verwaltungsgericht), wenn die Verwaltungsbehörde Vollstreckungsmaßnahmen durch ein Zivilgericht erwirkt hat.	Ja, ein Rechtsmittel hat aufschiebende Wirkung gegenüber dem Vollzug der Einziehungsanordnung.	Aussetzung des Vollzugs der Einziehungsanordnung

LV	Die Verwaltungsentscheidungen über die Einziehung von Mitteln können von der nächsthöheren Behörde und anschließend vom Verwaltungsgericht überprüft werden. Die Entscheidung des Zivilgerichts über die Einziehung von Geldbeträgen mittels Zwang wird aber von den Zivilgerichten überprüft.	Ab dem Tag seiner Einlegung bei Gericht entfällt das Rechtsmittel aufschiebende Wirkung für die Durchführung des Verwaltungsakts.	Das Verwaltungsgericht oder das Zivilgericht können über die sofortige Vollstreckung eines Verwaltungsakts oder über die Aussetzung der Durchführung des Verwaltungsakts oder über die Einziehung von Geldbeträgen entscheiden. Möglich sind vorläufige Regelung, wie die Ersetzung eines Verwaltungsakts oder einer Maßnahme der betreffenden Institution oder die Verpflichtung der betreffenden Institution zur Durchführung spezifischer Maßnahmen. Sicherungsmaßnahmen können jedoch nicht angeordnet werden.
LT	Zuständig sind die Verwaltungsgerichte. Hängt eine der Forderungen in einem Rechtsstreit mit einem Verwaltungsakt zur Regelung eines Einzelfalls zusammen, dessen Rechtmäßigkeit mit der Klage angefochten wird, so entscheidet das den Fall untersuchende Gericht der allgemeinen Gerichtsbarkeit auch über die Rechtmäßigkeit des Verwaltungsaktes (Artikel 26 Absatz 2 ZPO).	Die Vollstreckung der Einziehungsanordnung wird mit Einreichung eines Rechtsmittels gegen die Gerichtsentscheidung ausgesetzt.	Das Verwaltungsgericht kann die folgenden Sicherungsmaßnahmen anordnen (Artikel 71 Verwaltungsgerichtsordnung): 1) einstweilige Verfügung, mit der einer Partei verboten wird, bestimmte Maßnahmen zu ergreifen; 2) Aussetzung der Vollstreckung durch gerichtliche Anordnung; 3) Aussetzung der Rechtswirkung des angefochtenen Rechtsakts. Ein Gericht allgemeiner Gerichtsbarkeit kann einstweilige Maßnahmen anordnen, wie z.B. Vermögensarrest; Eintragung des Verbots der Übertragung von Eigentumsrechten im öffentlichen Register; Arrest über Vermögenswerte, Zahlungsmittel oder Eigentumsrechte von Dritten; Zurückbehaltungsrecht bei beweglichem Eigentum; Verbot der Beteiligung an bestimmten Transaktionen oder der Durchführung von bestimmten Aktionen usw. (Artikel 145 ZPO).

2.4 Verwaltungsstreitverfahren			
Mitgliedstaat	1. Gerichtsbarkeit	b. Suspensiveffekt der Berufung	c. Sicherungsmaßnahmen
LU	Wenn der Schuldner gegen die behördliche Einziehungsentscheidung klagt, sind die ordentlichen Gerichte zuständig, um über die Berufung gegen den Beschluss des Leiters der Zoll- und Steuerverwaltung zu entscheiden (vgl. Art. 8 Abs. 1 Buchstabe a) des Gesetzes vom 7. November 1996 über den Aufbau der Verwaltungsgerichte). Wenn der Schuldner die behördliche Einziehungsentscheidung anfechten möchte, so muss er Berufung beim Verwaltungsgericht einlegen, das nur die Rechtmäßigkeit der strittigen Entscheidung prüfen kann.	Nicht generell aufschiebende Wirkung; doch kann an den Präsidenten des Verwaltungsgerichts eine entsprechende Bitte herangetragen werden.	Das Verwaltungsgericht kann keine Sicherungsmaßnahmen anordnen, doch kann dessen Präsident, bei dem ein Antrag auf Aussetzung des Verfahrens gestellt wird, anordnen, dass die strittige Verwaltungsentscheidung solange nicht vollstreckt wird, bis eine entgeltliche Entscheidung ergangen ist.
HU	Der Schuldner kann die Überprüfung der rechtsverbindlichen Entscheidung der Verwaltungsbehörde binnen 30 Tagen ab Bekanntgabe der Entscheidung wegen Rechtsverletzung verlangen, indem er Klage gegen die Verwaltungsbehörde einreicht, mit der er die Entscheidung vor das zuständige Verwaltungsgericht bringt, also auch vor die Zivilgerichte, da es in Ungarn keine eigenen Verwaltungsgerichte gibt.	Rechtsmittel haben aufschiebende Wirkung.	Das Gericht kann zu Sicherungszwecken Vollstreckungsmaßnahmen anordnen (Paragrafen 370 ff. Gesetz über die Vollstreckung von Gerichtsentscheidungen) und einstweilige Verfügungen erlassen. In solchen Fällen können bewegliche Gegenstände beschlagnahmt, Belastungen bezüglich unbeweglicher Vermögenswerte in das Grundbuch eingetragen oder dem Schuldner geschuldete Geldbeträge beschlagnahmt werden. Mit der Vollstreckung zu Sicherungszwecken soll ein prioritäres Recht auf Bezahlung befriedigt werden (Paragraf 379 Gesetz über die Vollstreckung von Gerichtsentscheidungen). Mit der einstweiligen Verfügung zur Einziehung von Geldbeträgen (Paragraf 370 Gesetz über die Vollstreckung von Gerichtsentscheidungen) werden Forderungen einfach vorläufig durchgesetzt, wenn eine Forderung entstanden ist und wirklich die Gefahr besteht, dass der Betrag sonst nicht mehr eingezogen werden kann.

Materiale Zuständigkeit des Berufungsorgans		
Land	Beurteilung des Berufungsorgans	Beurteilung des Berufungsorgans
MT	Zivilgericht	Ja, doch kann auch eine vorläufige Einziehung beantragt und genehmigt werden.
NL	Zuständig ist das Verwaltungsgericht oder das das Verwaltungsgericht für Handels- und Industriesachen.	Nein, ein Rechtsmittel hat keine aufschiebende Wirkung.
AT	Verwaltungsbehördliche Entscheidungen können nur im Verwaltungsweg bei der im Instanzenzug übergeordneten Verwaltungsbehörde angefochten werden. Nach Erschöpfung dieses Instanzenzuges kann die Angelegenheit vor den Verwaltungsgerichtshof gebracht werden. Ein Instanzenzug von einer Verwaltungsbehörde zu einem ordentlichen Gericht besteht nicht. GAP: Zuständig ist der Verwaltungsgerichtshof. EFRE: Zuständige Gerichtsbarkeit sind die Zivilgerichte.	GAP: Im hoheitlichen Bereich kommt den Rechtsbehelfen vor der Rechtsmittelinstanz aufschiebende Wirkung gegenüber der Vollstreckung zu, nicht jedoch den Verfahren vor den Verwaltungsgerichtshof, die aufschiebende Wirkung gegenüber der Vollstreckung besteht jedoch, wenn der vorläufige Rechtsschutz notwendig ist, um die volle Wirksamkeit der künftigen Entscheidungen sicherzustellen. Im zivilgerichtlichen Verfahren hemmt eine rechtzeitig gegen ein Urteil eingelegte Berufung seine Rechtskraft und Vollstreckbarkeit. EFRE: Ja, die Berufung hat aufschiebende Wirkung gegen die Vollstreckbarkeit. Bei Ausfuhrerstattungen führt die Einlegung eines Rechtsmittels nur unter bestimmten Voraussetzungen zur Aussetzung der Vollziehung.
		Der Verwaltungsgerichtshof kann Sicherungsmaßnahmen zur Sicherstellung (§§ 370 ff. Exekutionsordnung) und einseitige Verfügungen anordnen. Exekutionsmittel sind die Pfändung von beweglichen Gegenständen, die Vormerkung eines Pfandrechtes an Liegenschaften und die Zwangsverwaltung sowie die Pfändung einer Forderung des Verpflichteten. Die Exekution zur Sicherstellung zielt auf die Schaffung eines vorrangigen Befriedigungsrechtes ab. Die einseitige Verfügung schafft einen lediglich provisorisch wirkenden Exekutionstitel zur Hereinbringung von konkret gefährdeten Geldforderungen.

Mitgliedstaat	2.4. Verwaltungsstreitverfahren		c. Sicherungsmaßnahmen	
	a. Gerichtsbarekeit	b. Suspensiveffekt der Berufung		
PL	Widersprüche werden nicht durch das Gericht, sondern durch die Vollstreckungsagentur überprüft (z.B. den Leiter des Finanzamts). Rechtsmittel gegen Entscheidungen können wegen gesetzlicher Unvereinbarkeit beim Verwaltungsgericht eingelegt werden (Artikel 16 Verwaltungsgerichtsordnung). In der Regel werden Gerichts- und Verwaltungsachen vom Verwaltungsgericht der jeweiligen Provinz überprüft. Über die Rechtsmittel gegen die von den Verwaltungsgerichten der jeweiligen Provinzen gefällten Urteile wird durch den Verwaltungsgerichtshof entschieden.	Die Tatsache der Einlegung von Widersprüchen, Rechtsmitteln oder Beschwerden hat nicht die Aussetzung des Verfahrens zur Folge, könnte dies in bestimmten Fällen aber bewirken.	Die Vollstreckungsstelle kann geschuldete Beträge sicherstellen, so hauptsächlich durch die Pfändung von Finanzmitteln, Lohn, Forderungen auf Bankkonten, Rechten an Vermögensgegenständen oder Grundstücken; die Eintragung einer Zwangshypothek auf das Grundeigentum des Schuldners, einschließlich der Vorlage der Unterlagen bei einer Dokumentenverwahrstelle, wenn das Grundeigentum nicht im Grundbuch eingetragen ist; die Aufstellung eines Verbots für den Verkauf oder die hypothekarische Belastung von Grundeigentum, das nicht im Grundbuch eingetragen ist oder für welches das Grundbuch verschwunden ist oder zerstört wurde. Dies sind nur einige Beispiele. Das Gericht kann auch die Vollstreckung eines Verwaltungsakts aussetzen.	
PT	Zuständig ist das Bezirksverwaltungsgericht. Siehe Artikel 44 ETAF und Artikel 46 ff. Verwaltungsgerichtsordnung (CPTA).	Der Widerspruch gegen einen Verwaltungsakt entfaltet keine aufschiebende Wirkung, es sei denn er bezieht sich auf die Zahlung eines Betrages, der bestimmt ist und keine Strafe darstellt, und für ihn wurde eine Sicherheitsleistung hinterlegt, oder für ihn wurde eine Schutzmaßnahme zur Aussetzung des Verwaltungsakts zugelassen.	Das zuständige Gericht kann unabhängig davon, ob es sich um einstweilige Maßnahmen oder Sicherungsmaßnahmen handelt, Schutzmaßnahmen anordnen, Artikel 112 Verwaltungsgerichtsordnung (CPTA). So z.B.: die Aussetzung eines Verwaltungsakts; die vorläufige Zulassung der Verfügungsfreiheit über einen Vermögensgegenstand; die vorläufige Genehmigung für die Aufnahme oder Fortsetzung einer Tätigkeit oder die Übernahme einer Vorgehensweise; die vorläufige Regelung einer Rechtssituation, wobei die öffentliche Behörde einen Betrag in Anrechnung für fällige Beträge oder als vorläufige Ausgleichszahlung leisten muss.	
SI	Der oberste Gerichtshof und das Verwaltungsgericht sind für die Verhandlung über Rechtsmittel gegen eine Entscheidung zuständig, die im Verwaltungsverfahren in erster Instanz ergangen ist. Der oberste Gerichtshof entscheidet über außerordentliche Rechtsmittel, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.		Einziges Sicherungsmaßnahmen sind das verfassungsrechtlich geschützte Recht am beweglichen und unbeweglichen Eigentum und vorläufige und einstweilige Verfügungen. Aufgrund einer Vereinbarung zwischen den Parteien kann auch eine Versicherung abgeschlossen werden.	

SK	Gesetz Nr. 99/1963 Slg. die Zivilprozessordnung in geänderter Fassung, regelt die Zuständigkeit der Bezirks- und Regionalgerichte sowie des obersten slowakischen Gerichtshofs.	Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung für die Vollstreckbarkeit einer verwaltungsbehördlichen Entscheidung, wenn nichts anderes durch Spezialgesetz bestimmt ist. Auf Antrag einer Partei kann der Richter die Vollstreckbarkeit der Entscheidung unter bestimmten Umständen aufheben.	Besteht die Besorgnis, dass die Vollstreckung der Entscheidung gefährdet ist, kann das Gericht auf Antrag die einstweilige Maßnahme anordnen, dass die betreffende Partei einen gewissen Geldbetrag oder Gegenstand bei Gericht hinterlegt oder nicht über bestimmte Gegenstände oder Rechte verfügt. Durch Maßnahmen des Gerichtsvollziehers nach der Gerichtsvollziehverordnung kann das Gericht der dazu verpflichteten Person untersagen, über ihr Eigentum zu verfügen.
FI	Verwaltungsstreitigkeiten werden von dem Verwaltungsgericht untersucht, in dessen Gerichtsbezirk die von einer Forderung betroffene Partei ihren gewöhnlichen Wohnsitz hat. Forderungen gegen den Staat, eine Gemeinde oder eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts werden von dem Verwaltungsgericht geprüft, in dessen Gerichtsbezirk die Behörde oder Institution, die diesen Rechtsträger vertritt, ihren Sitz hat.	In der Regel hat das Rechtsmittel aufschiebende Wirkung, jedoch kann die Verwaltungsentscheidung durchgesetzt werden, bevor sie rechtskräftig geworden ist, wenn eine diesbezügliche gesetzliche Regelung dies vorsieht und die Entscheidung von ihrer Art her die sofortige Vollstreckung verlangt oder diese aus einem öffentlichen Interesse keinen Aufschub duldet.	Gemäß Paragraph 9 des Gesetzes über die Durchsetzung der Einziehung von Steuern und Abgaben kann der Erlass einer einstweiligen Verfügung oder die Aussetzung der Vollstreckung davon abhängig gemacht werden, dass der Antragsteller dem Vollstreckungsbeamten Sicherheiten für den geschuldeten Betrag vorlegt, wenn die Einziehung oder Vollstreckung dieses Betrags anderweitig gefährdet sein könnte. Stellt der Antragsteller die erforderliche Sicherheit, so muss das Gericht die Vollstreckung untersagen oder ihre Aussetzung anordnen. Die Verwaltungsgerichte haben keine Befugnis, eigene Sicherheidsmaßnahmen anzuordnen, wie z.B. den Arrest von Vermögenswerten.
SE	Rechtsmittel gegen Einziehungsanordnungen betreffend den EAGFL können beim schwedischen Landwirtschaftsamt eingelegt werden. Rechtsmittel gegen die Anordnungen des schwedischen Landwirtschaftsamts sind bei den Verwaltungsgerichten einzulegen. Rechtsmittel gegen die Anordnungen der Vollstreckungsbehörde können bei den Zivilgerichten eingelegt werden. Rechtsmittel betreffend die Strukturfonds sind nur zulässig, wenn die Anordnung Zuschüsse aus dem EGFL oder FLAF betrifft.	Die Verwaltungsgerichte können die Vollstreckung einer sofort vollstreckbaren Einziehungsanordnung vorläufig aussetzen. Beim EAGFL kann die Vollstreckung ausgesetzt werden, wenn ein Rechtsmittel eingelegt wird.	Gemäß Paragraph 28 Verwaltungsgerichtsordnung (1971:291) können die Verwaltungsgerichte einstweilige Maßnahmen oder Sicherungsmaßnahmen beschließen. Die Zivilgerichte können vorläufige oder einstweilige Sicherungsmaßnahmen nach Kapitel 15 der Zivilprozessordnung beschließen, wie z.B. den Arrest.

Mingliedstaat	2.4. Verwaltungstretverfahren		
	a. Gerichtsbarkeit	b. Suspensivseffekt der Berufung	c. Sicherungsmaßnahmen
UK	Landesweit liegt die Zuständigkeit bei den Zivilgerichten. Jedoch können unterschiedliche Regressmaßnahmen gegeben sein; wenn der Schuldner eine Einziehungsentscheidung nach öffentlichem Recht anfigt, sind ausschließlich die Verwaltungsgerichte zuständig. Auch sind der ,County Court' oder ,High Court' zuständig, wenn der Schuldner eine Entscheidung im Falle der Aufrechnung, oder Schadensersatzforderung oder Gegenforderung anfigt und die Behörde eine eigene Klage anhängig gemacht hatte. Theoretisch könnte der Schuldner seine Klage anhängig machen, indem er eine Entscheidung, mit der Rückzahlung verlangt wird (z.B. Schreiben der Behörde oder Rechnung), dem ,Court of Session' zur gerichtlichen Überprüfung vorlegt. Wurde das Gerichtsverfahren jedoch beim ,Sheriff Court' anhängig gemacht, so müsste der Schuldner die Entscheidung anfechten, indem er sich gegen die vor dem Sheriff Court erhobene Klage verteidigt anstatt eine eigene Klage auf gerichtliche Überprüfung zu erheben.	Für die schottische Exekutive ist keine allgemeine Regel festzustellen, aber häufig dürfte die Einziehungsanordnung durch Einlegung eines Rechtsmittels ausgesetzt werden. In RPA hat ein Rechtsmittel in der Praxis aufschiebende Wirkung. In England kann der Schuldner ein Rechtsmittel nur einlegen, wenn er nachweisen kann, dass sie über das Gerichtsverfahren Bescheid wissen oder nicht daran teilnehmen konnten.	In Schottland kann das Gericht die folgenden einstweiligen Maßnahmen oder Sicherungsmaßnahmen ergreifen: Arrest bei Abhängigen – eine Anordnung, mit der Beträge im Besitz Dritter gesperrt werden; Kautio als eine Vorbedingung für das weitere Verfahren – hier kann das Gericht verlangen, dass der streitige Betrag (oder ein Teil davon) bei Gericht hinterlegt wird; einstweilige Anordnung – dabei handelt es sich um die Anordnung der Teilzahlung – normalerweise eines unstrittigen Betrags; Gestattung der vorzeitigen Entnahme oder der Ersetzung der Entnahme. Aussetzung der Zwangsvollstreckung – eine Sorgfaltspflicht nach Abschluss des Falles, mit der Beträge im Besitz Dritter bis zu ihrer Freigabe an den Gläubiger gesperrt werden. In England kann das Gericht in geeigneten Fällen Erleichterungen im Wege einer einstweiligen Anordnung gewähren, so insbesondere zur Erhaltung von Vermögenswerten.

2.5. Vorrechte öffentlicher Gläubiger

Sind in Ihrer Rechtsordnung staatliche Beihilfen (einschließlich Gemeinschaftshilfen) in einem Konkursverfahren bevorzugt? Wenn ja, beschreiben Sie bitte nachstehend bitte kurz die Vorgehensweise und nennen Sie vor allem die Reihenfolge der vorrangigen Gläubiger.

Mitgliedstaat		2.5 Vorrechte öffentlicher Gläubiger		
Staat		Staatliche Beihilfen (einschließlich Gemeinschaftshilfen) in einem Konkursverfahren bevorzugt? (ja/nein)	Reihenfolge der vorrangigen Gläubiger	
BE	Nein			
CZ	Nein	Steuerforderungen sind in aller Regel nicht vorrangig; entsteht aber eine Steuerforderung nachdem der Konkurs erklärt wurde, dann zählt sie als vorrangige Forderung und kann im Laufe des Konkursverfahrens zu jedem Zeitpunkt befriedigt werden.	Die Tschechische Republik möchte darauf hinweisen, dass derzeit ein neues Konkurs- und Konkursverfahrensgesetz (das Insolvenzgesetz) ausgearbeitet wird, nach dem den „öffentlichen Beihilfen“ Vorrang eingeräumt wird.	
DK	Nein	Nein		
DE	Nein			
EE	Nein			
EL	Nein		Die Rangordnung der verschiedenen Kategorien vorrangiger Gläubiger ist wie folgt: (a) Beerdigungskosten, (b) Unterhaltungskosten, (c) Erziehungskosten, (d) Gesundheitskosten, (e) Rechtsschutzkosten, (f) Versicherungskosten (Sozialversicherungsanstalt - IKA), (g) öffentliche Behörden.	

Mitglied- staat	2.5. Vorrechte öffentlicher Gläubiger	Reihenfolge der vorrangigen Gläubiger
	Staatliche Forderung (einschließlich Gemeinschaftsschulden, nicht aber Steuer- oder Zollforderungen) hat Vorrang	Steuer- oder Zollforderungen haben Vorrang
ES	Nein	Ja
FR	Nein	Ja

Die von AEAT durchgeführten Vollstreckungsverfahren zur Beitreibung von fälligen und unbezahlten Schulden (Arrest, Zwangsvollstreckung...) haben Vorrang in Bezug auf andere Gläubiger (mit Ausnahme derer, die durch Rechtstitel gesicherte Forderungen, Zurückbehaltungsrechte, Hypotheken und andere Eigentumsrechte haben, die in den jeweiligen Registern vor dem Zeitpunkt eingetragen wurden, zu welchem die Forderung des Finanzministeriums darin eingetragen wird), solange sie die gesetzlich festgelegte „Schwelle für das Existenzminimum“ gewährleisten. Die Verwaltung ist auch berechtigt, gegenüber allen Parteien ein vollstreckbares Zurückbehaltungsrecht an den beim Zoll angemeldeten Waren geltend zu machen, die der Zahlung von Zoll- und Steuerschulden dienen.

Die Forderungen der Zahlstellen als öffentliche Einrichtungen werden gleich behandelt, unabhängig davon, ob es sich um staatliche oder um Gemeinschaftsforderungen handelt. Sie werden als ungesicherte Masseforderungen ohne Vorrang behandelt und in der Rangfolge nach den vorrangigen Forderungen der Steuer- und Zollbehörden eingestuft, die ihrerseits wieder nach den besonders vorrangigen Arbeitnehmerforderungen und Gerichtsgebühren eingestuft sind. Die Erfahrungen der Steuer- und der Einziehung vorrangiger Forderungen, so insbesondere der Steuer- und der Sozialversicherungsforderungen, in den meisten Fällen, jegliche Beträge völlig aufbraucht, die für die Einziehung von Forderungen im Rahmen des EAGFL, Abteilung Garantie, zur Verfügung stehen. Es ist aber nicht möglich, Letztere höher als die Sozialversicherungs-, Steuer- oder Zollforderungen einzustufen. Dasselbe trifft auf die Strukturfonds zu.

Mitgliedstaat	2.5. Vorrechte öffentlicher Gläubiger		Rangfolge der vorrangigen Gläubiger
	Staatliche Forderung (inschließlich Gemeindeforderungen, nicht aber Steuer- oder Zollforderungen) hat Vorrang	Steuer- oder Zollforderungen haben Vorrang	
CY	Nein	Ja	Die Rangordnung der verschiedenen Gläubiger ist wie folgt: Auslagen und Gebühren des amtlichen Konkursverwalters; Gläubiger mit Sicherheiten an den Vermögenswerten (z.B. Hypotheken); Abzahlungsgeschäfte, Gläubiger mit Realsicherheiten (d.h. an den Betriebsmitteln); vorrangige Gläubiger, wozu auch die dem Staat für Zölle und Einkommenssteuern geschuldeten Beträge sowie die Arbeitnehmergehälter, Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuer gehören. Ungesicherte Gläubiger quotenmäßig, wozu auch die staatlichen Zuschüsse und die rückzahlbaren EU-Fördermittel gehören, die bei der Unterzeichnung der Zahlungsvereinbarung über diese Mittel nicht besonders abgesichert wurden.
LV	Nein		
LT	Nein	Ja	Die Rangordnung der verschiedenen Gläubiger ist wie folgt: 1) Forderungen der Arbeitnehmer aus ihren Beschäftigungsverhältnissen; Forderungen auf Entschädigung für Schäden, die durch schwere Körperverletzung oder anderweitige Schadensereignisse zugefügt wurden, Entschädigung für Berufskrankheiten oder tödliche Unfälle am Arbeitsplatz; Forderungen von natürlichen oder juristischen Personen auf Zahlung der zu Verarbeitungszwecken gekauften landwirtschaftlichen Erzeugnisse; 2) Forderungen auf Zahlung von Steuern und anderen Zahlungen in den öffentlichen Haushalt, so auch für die obligatorischen staatlichen Sozialversicherungs- und Krankenversicherungsbeiträge; Forderungen in Bezug auf staatliche oder staatlich abgesicherte Darlehen; 3) alle anderen nicht o.a. Forderungen.
LU	Nicht angegeben	Nicht angegeben	Nicht angegeben

Mittel	Zur Befriedigung der Forderungen	Rangordnung der Befriedigung
S	Zur Befriedigung der Forderungen	Rangordnung der Befriedigung
HU	Ja	Rangordnung der Befriedigung: 1) Liquidationskosten; 2) vor Beginn der Liquidation durch Hypothek gesicherte Forderungen; 3) Unterhaltszahlungen, Renten auf Lebenszeit, Entschädigungsleistungen [...]; 4) sonstige Forderungen von Privatleuten, die nicht aus einer wirtschaftlichen Betätigung stammen, Forderungen von Klein- und Kleinstunternehmen und landwirtschaftlichen Haupterzeugern, 5) Sozialversicherungsschulden und Verbindlichkeiten bei privaten Pensionsfonds, Steuern und öffentliche Beihilfen Steuern einziehbare Verbindlichkeiten, rückzahlbare öffentliche Beihilfen sowie Wasser- und Kanalisationsgebühren; 6) sonstige Verbindlichkeiten; 7) unabhängig von Zeit und Grund anfallende Verzugszinsen und Verspätungsgebühren sowie Säumniszuschläge und -verbindlichkeiten. Rangordnung der gerichtlichen Zwangsvollstreckung: 1) Kindesunterhalt; 2) sonstige Unterhaltsleistungen; 3) Arbeitnehmergehälter und als solche geltende Bezüge; 4) Beträge, die vom Schuldner aufgrund eines Urteils, das in einem Straf-, Strafvollstreckungs- oder Verstoßverfahren gegen ihn ergangen ist, an den Staat zu zahlen sind, Forderungen aus Beschlagnahme von Vermögenswerten (mit Ausnahme zivilrechtlicher Forderungen); 5) Steuern und
MT	Als öffentliche Hilfe bezogenen Geldern kann nur Vorrang eingeräumt werden, wenn dies durch ein spezifisches Gesetz festgelegt ist.	Derzeit gibt es kein System, im Rahmen dessen aus öffentlicher Hilfe bezogenen Geldern Vorrang vor geschuldeten Löhnen und Steuern einräumt wird. Eine Ausnahme besteht, wenn der Mittelempfänger im Gegenzug zu der Hilfe eine Hypothek als Garantie für den Fall eingeräumt hat, dass er im Falle eines Rückzahlungsversuchens nicht

Keine Antwort

Mitglied Land	2.5. Vorrechte öffentlicher Gläubiger			Reihenfolge der vorrangigen Gläubiger
	Staatliche Forderung (einschließlich Gemeinschaftshilfen, nicht aber Steuer- oder Zollforderungen) hat Vorrang	Steuer- oder Zollforderungen haben Vorrang	in der Lage sein sollte, die bezogenen Mittel zurückzuzahlen.	
NL	Nein		Ja	Im Falle von steuerlichen Einziehungen im Zusammenhang mit der Gewährung von öffentlichen Hilfen verfügt der niederländische Staat über den Forderungsvorrang bezüglich aller Güter eines Steuerschuldners. Diese vorrangige Forderung bleibt gültig, auch wenn der Steuerschuldner zahlungsunfähig wird. Dieser Vorrang genießt Vorrangsbehandlung vor allen anderen Forderungen mit Ausnahme der Insolvenzkosten und Schadensersatzansprüche.
AT	Nein			
PL	Nein			
PT	Nein			
SI	Nein			
SK	Nein	Ja		Nach nationalem Recht sind folgende Forderungen bei der Vollstreckung einer Entscheidung vorrangig: 1) Unterhaltsforderungen; 2) Forderungen auf Entschädigung für Schäden, die der verletzten Partei durch eine gesundheitliche Schädigung zugefügt wurden; 3) Forderungen auf Entschädigung für Schäden, die durch vorsätzliche strafbare Handlungen verursacht wurden; 4) Steuer-, Abgaben- und Zollforderungen, Krankenversicherungs- und Sozialversicherungs- sowie Altersversicherungsforderungen, Forderungen aus Überschusszahlungen zur Erstattung von Einkommenszahlungen während des vorübergehenden Unvermögens, die geschuldete Arbeit zu erbringen, Sozialversicherungsleistungen, Rentenversicherungsleistungen, Kindesunterhalt, Forderungen auf Zahlung für Sozialdienste, die im Rahmen einer Spezialregelung erbracht werden. Im Insolvenzverfahren eines Schuldners im Konkurs werden vorzugsweise die Forderungen aus den Vermögenswerten befriedigt, bei denen es sich um Forderungen handelt, die nach der Erklärung des Konkurses im Zusammenhang mit der Verwaltung und

Mitglied- staat	2.5. Vorrechte öffentlicher Gläubiger			Reihenfolge der vorrangigen Gläubiger
	Staatliche Forderung (einschließlich Gemeinschaftshilfen, nicht aber Steuer- oder Zollforderungen) hat Vorrang	Steuer- oder Zollforderungen haben Vorrang		
UK	Nein			

2.6. Aufrechnung

(a) Ist für öffentliche Mittel (d.h. Mittel aus dem nationalen Haushalt) Aufrechnung möglich? Wenn ja, gilt diese Möglichkeit für alle Schulden und Forderungen gleichermaßen oder nur bereichsweise?

(b) Ist Aufrechnung für Mittel der Gemeinschaft möglich? Wenn ja, ist Aufrechnung nur möglich zwischen Schulden und Forderungen, die denselben Bereich oder denselben Gemeinschaftsfonds betreffen, oder findet Aufrechnung zwischen Fonds derselben Art statt, die jedoch von derselben Stelle verwaltet werden, oder zwischen Fonds, die zwar von unterschiedlichen Stellen verwaltet werden, die jedoch ein Verfahren zur Koordinierung der Einziehung eingeführt haben?

2.6. Aufrechnung				
Möglichkeit:	Die öffentlichen Mittel aus dem nationalen Haushalt möglicherweise	Auf die Kategorien von Schulden und Forderungen gleichermaßen anzuwenden	Auf die Einziehung von Gemeinschaftsmitteln anzuwenden (ja/nein)	Staat für die Einziehung 1) zwischen Schulden und Forderungen desselben Bereichs, oder denselben Gemeinschaftsfonds betreffen, und zwischen Schulden und Forderungen derselben Art, die von unterschiedlichen Stellen verwaltet werden, oder zwischen Fonds, die zwar von unterschiedlichen Stellen verwaltet werden, die jedoch ein Verfahren zur Koordinierung der Einziehung eingeführt haben
BE	Nein (mit Ausnahme von Spezialregelungen für MwSt. und Steuern)	Nur für MwSt. und Steuern	Ja (mit Ausnahme der flämischen Gemeinschaft, die keine Aufrechnung praktiziert).	1) Zwischen Fonds derselben Art, die von derselben Stelle verwaltet werden
CZ	Nein (mit Ausnahme der Steuern - Paragraf 64 des Gesetzes über die Verwaltung von Steuern und Abgaben).	Nur für Steuern und Abgaben	Ja, begrenzt auf den EAGFL	1) Zwischen Fonds derselben Art, die von derselben Stelle verwaltet werden (nur EFRE)

Mitgliedstaat	2.6. Aufrechnung Für öffentliche Mittel – wurden nationalen Haushalt – möglich (Ja/Nein)	Auf alle Kategorien von Schulden mit Forderungen gleichzeitig benutzbar benutzbar	Auf die Einziehung von Gegenseitigkeitsbeiträgen anwendbar (Ja/Nein)	(Wenn Ja) Zur Anwendung in den Bereichen des öffentlichen Haushalts, die dem öffentlichen Haushalt zugeordnet sind, und von anderen Stellen verwaltet werden, die dem öffentlichen Haushalt zugeordnet sind, die von den öffentlichen Stellen verwaltet werden, die jedoch ein Verfahren zur Koordinierung der Einziehung eingeführt haben
DK	Im dänischen Recht wird der Ausdruck „modregning“ (Aufrechnung) verwendet, und diese Methode wird häufig für die Einziehung verwendet. Ist die Aufrechnung nicht gesetzlich geregelt, so gilt die Regel, dass sie zwischen denselben Parteien angewandt werden muss (Erfordernis der „Gegenseitigkeit“), dass die Forderung des Aufrechnenden (Aufrechnungs- forderung) fällig sein und der für die Begleichung der Forderung des Hauptgläubigers (Hauptforderung) festgelegte Zeitraum begonnen haben muss (Erfordernis der Zahlungsfälligkeit), dass das Aufrechnungserfordernis rechtlich durchsetzbar sein muss und die Forderungen gleichzusetzen sind (Erfordernis der „Berechenbarkeit“, was bedeutet, dass die beiden Forderungen derselben Natur, also beispielsweise finanzieller Art sind).	Auf alle Kategorien anwendbar	Ja	1) Das Direktorat für Land- und Ernährungswirtschaft macht in erheblichem Umfang von der Aufrechnung Gebrauch und praktiziert sie intern mit EU-Mitteln und mit nationalen Mitteln bei Beihilferegelungen und Fonds. Allerdings wird die Aufrechnung nicht auf alle Bereiche angewandt. Ausgenommen sind z.B. die Ruhestandsregelungen für Landwirte und Fischer, bei denen es sich um Beihilferegelungen mit sozialer Zweckbestimmung handelt, bei denen eine Aufrechnung dem Ziel der Regelungen zuwiderläuft. Das Direktorat wendet – in begrenztem Maße – auch eine externe Aufrechnung an, beispielsweise bei Forderungen seitens der Steuerverwaltung. Ist eine Aufrechnung nicht möglich oder steht kein Betrag zur Verfügung, der aufgerechnet werden könnte, so wird die Forderung an die Behörde zur Einziehung von Rückständen in der Steuerverwaltung weitergeleitet. Im Bereich des Sozialfonds praktiziert die Nationale Agentur für Unternehmen und Wohnungswesen die Gegenrechnung zwischen verschiedenen Zahlungszeiträumen für Zuschüsse an denselben Begünstigten, die prinzipiell nur aufgrund angefallener Kosten oder bei Bürgschaftsübernahme durch eine Finanzinstitution geleistet werden. Bei Kontrollen im Rahmen der Durchführung eines Projekts festgestellte Irrtümer können eine Aufrechnung zur Folge haben, und 20 % des Zuschusses werden erst nach Genehmigung der Schlussabrechnung eines Projekts ausbezahlt. Die Antwort ist nicht detailliert genug
DE	Ja	Nicht angegeben	Ja	

52. Aufrechnung Mittelstand				
EE	Nein; Estland praktiziert keine Aufrechnung staatlicher Mittel	Nicht zutreffend	Ja	1) Nur anwendbar auf Schulden und Forderungen, die denselben Bereich betreffen. Der Aufrechnungsmechanismus kommt auf nationaler Ebene zur Anwendung, wenn der Endempfänger die letzte Zahlung in diesem Projekt noch nicht erhalten hat. In solchen Fällen zieht die Projektdurchführungseinheit von der nächsten Zahlung (im Rahmen desselben Projekts) den Betrag in der Höhe der Zuwiderhandlung ab
EL	Ja, eine Forderung gegen den Staat kann mit einer Verbindlichkeit an den Staat in jeder Situation aufgerechnet werden, in der der Schuldner eine finanzielle Forderung gegen den Staat hat, die unbelastet ist und durch ein rechtskräftiges Urteil oder eine öffentliche Urkunde festgestellt wird. Die Forderungen sollten gegenseitig, bestimmt, unbelastet und bewiesen sein. In den Fällen, in denen bestätigte und fällige Schulden an das öffentliche Finanzamt bestehen und die vorhandenen Daten zeigen, dass der Schuldner auch eine Forderung gegen den Staat hat, ist die Aufrechnung vom Leiter des öffentlichen Finanzamts automatisch vorzunehmen.	Auf alle Kategorien anwendbar	Ja	1) Zwischen Fonds derselben Art

Mitgliedstaat	2.6. Aufrechnung Für öffentliche Mittel, die aus den nationalen Haushalten möglich (Ja/nein)	Auf alle Kategorien von Schulden und Forderungen gleichmaßen anwendbar	Auf die Einziehung von Geldbeträgen anwendbar (Ja/nein)	Wenn ja, an welchen 1) zwischen Schulden und Fonds und 2) die denselben Bereich oder denselben Gegensatzfonds betreffen und von derselben Stelle verwaltet werden 2) werden Fonds, die von verschiedenen Stellen verwaltet werden, die jedoch ein Verfahren zur Koordinierung der Einziehung eingeführt haben
ES	Ja	Auf alle Kategorien anwendbar	Ja	1) Zwischen Fonds derselben Art, die von derselben Stelle verwaltet werden
FR	Ja. Zwischen denselben beiden Rechtspersonen müssen gegenseitige Verpflichtungen bestehen. Die beiden Verpflichtungen müssen untereinander austauschbare Gegenstände derselben Art betreffen, im vorliegenden Fall ist dies ein Geldbetrag; der jeweilige Geldbetrag muss bestimmt und fixiert sowie fällig sein.	Auf alle Kategorien anwendbar	Ja, unter sehr strengen Voraussetzungen	1) und 2) Im Prinzip ist die Aufrechnung nur möglich, wenn ein Betrag, der einer Zahlstelle geschuldet wird, mit einer Forderung gegen dieselbe Zahlstelle zu verrechnen ist. Jedoch kann die Zahlstelle bestimmte Verfahren des Gerichtsvollziehers anwenden (Arrest von Geldbeträgen oder von beweglichem Vermögen in den Händen Dritter, Arrest einer Schuld). In einigen Fällen werden zur Anwendung der automatischen Aufrechnung IT-Verfahren eingesetzt
IE	Ja, aber in einer begrenzten Anzahl von Bereichen auf sektoraler Ebene, zum Beispiel in Fällen der Einziehung von Steuern durch die Finanzbeamten, in Fällen der Überzahlung von Sozialleistungen im Sozial- und Familienministerium und in bestimmten Fällen der Zahlung von Zuschüssen im Ministerium für Landwirtschaft und Ernährung. Wo die Aufrechnung keine Rolle spielt, finden andere Verfahren der Einziehung von Schulden statt.	In einer begrenzten Anzahl von Bereichen auf sektoraler Ebene	Ja	1) Gebräuchlich 2) Noch nicht aufgetreten, aber in diesem Fall treten unter Umständen Schwierigkeiten auf

IT	Ja (aber nur in den gesetzlich bestimmten Fällen)	Auf sektoraler Basis	Ja	2) Möglich zwischen verschiedenen Sektoren des EAGFL, Abteilung Garantie, und zwischen verschiedenen Zahlstellen, die im Rahmen eines Spezialverfahrens koordiniert werden.
CY	Ja	Auf sektoraler Basis	Ja	1) Aus verwalungstechnischen Gründen findet sie nur auf Schulden und Forderungen im Rahmen desselben Gemeinschaftsfonds Anwendung.
LV	Ja	Auf sektoraler Basis	Ja	1) Die Aufrechnung kann zur Einziehung im selben Sektor und im Rahmen desselben Gemeinschaftsfonds eingesetzt werden.
LT	Nein	Nicht zutreffend	Nein, die Aufrechnung bei Gemeinschaftsfonds ist nicht durch Rechtsakte der Republik of Litauen geregelt.	
LU	Keine Antwort	Keine Antwort	Keine Antwort	Keine Antwort

2.6. Aufrechnung				
Mitgliedstaat	Für öffentliche Mittel – aus dem nationalen Haushalt – möglich (ja/nein)	Auf alle Kategorien von Schulden und Forderungen gleichermaßen/nur bereichsspezifisch anwendbar	Auf die Einziehung von Gemeinschaftsfonds/-mitteln anwendbar (ja/nein)	(Wenn ja, nur anwendbar 1) zwischen Schulden und Forderungen, die denselben Bereich oder denselben Gemeinschaftsfonds betreffen und von derselben Stelle verwaltet werden 2) zwischen Fonds, die von zwei unterschiedlichen Stellen verwaltet werden, die jedoch ein Verfahren zur Koordinierung der Einziehung eingeführt haben
HU	Ja. Die Aufrechnung zwischen öffentlich-rechtlichen Schulden und Beihilfen ist möglich, aber nur zur Einziehung von öffentlich-rechtlichen Schulden; der zur Steuerzahlung verpflichtete Bürger kann seine bestehende Forderung nicht gegen seine Steuerschuld aufrechnen. Die Aufrechnung ist in den gesetzlich bestimmten Fällen möglich, so z.B. nach dem Besteuerungsverfahrensgesetz, dem Gesetz über die öffentlichen Finanzen (wenn der Begünstigte einer Beihilfe etwa Steuerschulden oder unbezahlte Verbindlichkeiten in Bezug auf Abgaben, Gebühren oder Zölle hat).	Auf alle Kategorien anwendbar	Ja	1) EAGFL: Die Agentur für die Entwicklung von Landwirtschaft und ländlichem Raum (ARDA) überweist die einschlägigen Beihilfebeträge von den verschiedenen Maßnahmengruppen zugeordneten Durchführungskonten auf das Bankkonto des Kunden, oder, wenn der Kunde öffentlich-rechtliche Schulden hat, wie dies in einer Entscheidung ausgeführt ist, überweist sie den Betrag dieser Schulden an das nach Steuerarten aufgeteilte geeignete Konto der TFCA. Was den EAGFL, Abteilung Garantie, anbelangt, so wird bei den Schulden nicht nach ihrer jeweiligen Quelle differenziert. Die ARDA kann die Praxis ihres Einbehaltungsrechts auf schriftlichen Antrag des Kunden aufgeben, wenn die Nichtauszahlung von Beihilfebeträgen die wirtschaftliche Betätigung des Kunden unmöglich macht.
MT	Es wird generell keine Aufrechnung praktiziert.	Nicht zutreffend	Es wird keine Aufrechnung praktiziert.	Nicht zutreffend
NL	Nein	Nicht zutreffend	Ja	2) Die Aufrechnung findet zwischen Gemeinschaftsfonds statt, die von derselben Stelle verwaltet werden. Zwischen nationalen und Gemeinschaftsfonds findet keine Aufrechnung statt.

2.8. Aufrechnung	Die Aufrechnung ist die Verrechnung zweier Forderungen, die dem Schuldner gegenüber dem Gläubiger der ersten Forderung aus demselben Rechtsverhältnis entstehen. Die Aufrechnung ist nur zulässig, wenn die Forderungen aus demselben Rechtsverhältnis entstehen.	Die Aufrechnung ist die Verrechnung zweier Forderungen, die dem Schuldner gegenüber dem Gläubiger der ersten Forderung aus demselben Rechtsverhältnis entstehen. Die Aufrechnung ist nur zulässig, wenn die Forderungen aus demselben Rechtsverhältnis entstehen.	Die Aufrechnung ist die Verrechnung zweier Forderungen, die dem Schuldner gegenüber dem Gläubiger der ersten Forderung aus demselben Rechtsverhältnis entstehen. Die Aufrechnung ist nur zulässig, wenn die Forderungen aus demselben Rechtsverhältnis entstehen.	Die Aufrechnung ist die Verrechnung zweier Forderungen, die dem Schuldner gegenüber dem Gläubiger der ersten Forderung aus demselben Rechtsverhältnis entstehen. Die Aufrechnung ist nur zulässig, wenn die Forderungen aus demselben Rechtsverhältnis entstehen.
AT	Ja, wenn es sich um Forderungen oder Verpflichtungen handelt, die privatrechtlicher Natur sind.	Auf alle Schulden und Forderungen anwendbar.	Ja	1) Die Möglichkeit der Aufrechnung steht unter dem Vorbehalt, dass Schuldner und Gläubiger identisch sind (Gegenseitigkeit der Aufrechnung) und Gleichartigkeit und Fälligkeit der Forderungen gegeben ist; eine Aufrechnung zwischen verschiedenen Fonds wird daher Probleme bereiten. Die Aufrechnung ist unzulässig, wenn öffentliche Schulden gegen Forderungen aus dem Agrarbereich (d.h. EFRE-Mittel) aufgerechnet werden sollen.
PL	Ja, die Aufrechnung ist bei öffentlichen Mitteln (aus dem nationalen Haushalt) möglich und betrifft alle Schulden und Forderungen. Nach polnischem Recht können Überzahlungen und Zinsen automatisch gegen Steuerrückstände plus Verzugszinsen, Verzugszinsen oder laufende Steuerschulden aufgerechnet werden.	Auf alle Schulden und Forderungen anwendbar.	Ja	2) Zwischen Fonds, die von verschiedenen Zahlstellen verwaltet werden und ein Verfahren zur Koordinierung der Einziehung eingeführt haben.
PT	Ja	Auf alle Schulden und Forderungen anwendbar (ungeachtet der Art der Schulden und der betreffenden Zahlungen) und umfasst die Erfüllung der Verbindlichkeiten.	Ja	1) Aufrechnung ist möglich zwischen festgestellten Anspruchsberechtigungen im Rahmen desselben Sektors. Beim EFRE und beim Kohäsionsfonds findet die Aufrechnung innerhalb desselben Programms oder Projekts Anwendung. Beim EAGFL, Abteilung Garantie, ist die Aufrechnung eine eingefahrene Praxis bei INGA.

2.6. Aufrechnung						
Mitgliedstaat	Für öffentliche Mittel – aus dem nationalen Haushalt – möglich (Ja/nein)	Auf alle Kategorien von Schulden und Forderungen gleichermaßen/nur bedingungsweise anwendbar	Auf die Einziehung von Gemeinschaftsmitteln anwendbar (Ja/nein)	(Wenn Ja, auf was konkret?) 1) welches Schulden und Forderungen, als demselben Bereich oder denselben Gemeinschaftsmitteln betreffen und von derselben Stelle verwaltet werden? 2) zwischen Fonds, die von zwei unterschiedlichen Stellen verwaltet werden, die jedoch ein Verfahren zur Koordinierung der Einziehung eingeführt haben	1) 2) Die Aufrechnung wird in allen Fällen zur Einziehung von Gemeinschaftsmitteln angewendet, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.	2) Die Aufrechnung ist möglich zwischen Forderungen, die verschiedene Bereiche und verschiedene Fonds betreffen.
SI	Ja	Auf alle Schulden und Forderungen anwendbar.	Ja			
SK	Ja, gemäß dem Gesetz Nr. 7/2005 Slg. über den Konkurs sowie Forderungen aus öffentlichen Mitteln.	Auf alle Schulden und Forderungen anwendbar.	Ja			
FI	Ja, es gibt Vorschriften im sektorbezogenen öffentlichen Recht (d.h. im Steuer- und Abgabengesetz, im Gesetz über ermessensbedingte Mittelübertragungen der öffentlichen Hand, im Altersversorgungsgesetz und in mehreren Gesetzen zur Regelung der Einziehung von Finanzhilfen).	Auf sektoraler Grundlage (in den von sektorbezogenen Gesetzen abgedeckten Zusammenhängen haben die Gerichte aufgrund der fehlenden Rechtsgrundlage eine kritische Betrachtungsweise der Aufrechnung an den Tag gelegt).	Ja, (da keine spezielleren Gesetzesnormen vorhanden sind, findet Paragraf 30 des Gesetzes über ermessensbedingte Mittelübertragungen der öffentlichen Hand [668/2001] Anwendung).		1) Die Aufrechnung von Hilfen für die Entwicklung des ländlichen Raums und Strukturhilfen ist möglich, wenn die Hilfe von ein und derselben Zahlstelle gewährt und gezahlt wurde, und wenn sie für Projekte gewährt wurde, die im Rahmen desselben Programms und während desselben Programmplanungszeitraums durchgeführt werden.	

SE	Nein, es gibt keine besonderen Voraussetzungen für die Aufrechnung, und es ist nicht ungewöhnlich, dass eine Forderung nicht aufgerechnet werden kann, oder dass die Aufrechnung bestimmten Beschränkungen unterliegt – Spezialvorschriften für die Aufrechnung von Beträgen, zu deren Rückzahlung oder Zahlung der Staat aufgrund bestimmter Bestimmungen verpflichtet ist, die im Gesetz über die Aufrechnung von Rückzahlungen betreffend Steuern und Zölle (1985:146) festgelegt sind.	Nur für Steuern und Zölle	*Nicht möglich, Forderungen in Bezug auf EU-Zuschüsse in Vollstreckungsfällen aufzurechnen (Rechtssache Ö2353-01 – oberster Gerichtshof). *Nicht anwendbar auf Zahlungen von EU-Zuschüssen (Spezialvorschriften sind im Gesetz über die Aufrechnung von Rückzahlungen betreffend Steuern und Gebühren (1985:146) festgelegt) *Die Aufrechnung kann auf die Zahlung der Schulden und Forderungen angewandt werden, die die Zuschüsse betreffen, die in den Regelungen des schwedischen Landwirtschaftsanteils aufgeführten Zuschüsse betreffen.
UK	Ja, (aber es gibt keine allgemeinen Bestimmungen dafür).	Auf sektoraler Grundlage	Ja Für die schottische Exekutive 1) und 2): Fälle, die mehr als ein Ministerium der schottischen Exekutive betreffen, werden gemeinsam behandelt. In England and Wales 1) und 2), aber in letzterem Fall müsste das zuständige Sekretariat eine Entscheidung treffen.

3. DIE VERFAHREN DER ZUVERLÄSSIGKEITSERKLÄRUNG (DAS) DURCH DIE MITGLIEDSTAATEN (BESTÄTIGUNG DES ORDNUNGSGEMÄSSEN HAUSHALTSVOLLZUGS IN DEN MITGLIEDSTAATEN)

Einleitung

Im zehnten Jahr in Folge ist es der Kommission, die gemäß Artikel 274 EG-Vertrag für die Durchführung des europäischen Haushaltsplans zuständig ist, nicht gelungen, eine positive Zuverlässigkeitserklärung für die Zahlungen aus dem Gemeinschaftshaushalt – mit Ausnahme der Verwaltungsausgaben – zu erlangen. Wie der Rechnungshof in seinen Berichten aufzeigt, liegt das Hauptproblem bei den Mitteln, die gemeinsam mit den Mitgliedstaaten verwaltet werden. Die Kommission Barroso hat eine positive Zuverlässigkeitserklärung zu einem strategischen Ziel erklärt. Am 15. Juni 2005 hat die Kommission eine Mitteilung zu einer Reihe von Maßnahmen verabschiedet, mit denen eine positive DAS für den gesamten Gemeinschaftshaushalt erreicht werden soll. Damit der Haushaltsplan der Gemeinschaft ordnungsgemäß umgesetzt wird und so ein wirksamer Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft gewährleistet werden kann, ist die Mitarbeit der Mitgliedstaaten erforderlich.

In Artikel 280 EG-Vertrag ist der Grundsatz des gleichwertigen Schutzes festgeschrieben. Es wäre daher hilfreich zu wissen, ob es Systeme zur Bestätigung der Haushaltsführung (oder Zuverlässigkeitserklärungen) gibt, die die Mitgliedstaaten auf ihre eigenen Ausgaben anwenden. Die nachstehenden Fragen betreffen nur die nachträglichen Kontrollen bei den Zahlungen und nicht das System der Eigenmittel.

3.1. Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit der öffentlichen Ausgaben

3.1.1. *Durch eine interne Stelle*

Gibt es in Ihrem Mitgliedstaat ein jährliches Bestätigungsverfahren, durch das eine interne Stelle die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit bestimmter öffentlicher Ausgaben auf der Grundlage von Kontrollen und Berichten eines internen Rechnungsprüfers gewährleistet? (ja/nein). Wenn ja, gilt dies für den Haushalt insgesamt oder nur für bestimmte Bereiche? Für welche Bereiche?

Wird diese Bestätigung vom internen Rechnungsprüfer selbst ausgestellt? (ja/nein). Wenn nicht, von wem? Von der Person, die verwaltungsmäßig für den Haushalt zuständig ist? Von dem politisch Verantwortlichen?

Nimmt die bescheinigende Stelle auch Stellung zur Höhe der Forderungen, die von den Zahlungsstellen eventuell eingetrieben werden können?

Auf welcher Verwaltungsebene (national, regional usw.) wird diese Bestätigung ausgestellt?

Wird diese Bestätigung der Rechnungen dem nationalen (regionalen) Parlament vorgelegt? (ja/nein). Wenn ja, zu welchem Zweck?

Gibt es in Ihrem Mitgliedstaat eine zentrale Stelle, die die Arbeiten des internen Rechnungsprüfers zu harmonisieren und zu koordinieren hat? (ja/nein).

Entsprechen die internen Kontrollsysteme den internationalen Normen für die interne Staatliche Kontrolle (IIA, INTOSAI) oder anderen internationale anerkannten internen Kontrollstandards (COSO, COSO ERM)? Wenn nein, gibt es Bemühungen, sie daran anzupassen?

Mitgliedstaat	5.11 Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit der öffentlichen Ausgaben durch die interne Stelle						Interne Kontrollstandards
	Rechnungsprüfung						
	Ja/nein	Verständlich und vollständig	Wird von jemand anderem überprüft?	Ob die Rechnungsprüfung vollständig ist, hängt von der Qualität der Kontrollen ab, die die interne Stelle durchführen kann.	Internationale Bestätigung der Rechnungswelt (in nationalen Gesetzen) ist formal vorgelegt		
BE	Nein	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	
CZ	Nein	Nein	Nein	Nationale Ebene	Ja	Zur Information Ja	
DK	Ja	Ja	Keine Antwort	Ja	Nationale Ebene	Nein	
						Nicht zutreffend	

45 Interne Stelle: Person, Abteilung oder Dienststelle, die verfassungsmäßig der für den betreffenden Haushalt zuständigen Verwaltungs- und/oder Zahlstelle untersteht.

Mitgliedstaat	3.1.1. Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit der öffentlichen Ausgaben durch eine interne Stelle*							Interne Kontrollstandards
	Beschreibung							
	Ja/nein	Vorhanden und wird von internen Rechnungsprüfern ausgestellt	Wird von jenem anderen Land geprüft von wem?	Ist beschuldigte Stelle mit auch Stellung zur Höhe der Forderungen, die von der Zahlungsstellen evtl. eingetrieben werden können	Verwaltungsebene, auf der die Bestätigung ausgestellt wird	Interne Rechnungsprüfung des nationalen (regionalen) Parlament vorliegt	Wird in welchem Zweck?	
DE	Nein	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend
EE	Ja	Ja		Ja	Abteilungsebene	Nein		Ja
EL	Nein	Nein	Keine Antwort			Nein		Keine Antwort
ES	Nein	Nein	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Keine Antwort
FR	Nein	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Keine Antwort	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Ja
IE	Ja	Nein	Controller und Wirtschaftsprüfer	Nein	Abteilungsebene	Ja	Zur Prüfung	Keine Angaben
IT	Nein	Nein		Nein		Nein		Nein
CY	Nein	Nein		Nein				Ja (INTOSAI)
LV	Ja	Nein		Ja	Oberste Leitungsebene	Nein		Ja
LT	Nein	Nein		Ja	Nationale Ebene	Ja		Ja INTOSAI, IIA)
LU	Ja	Ja	Nicht zutreffend	Ja	Nationale Ebene	Nein	Nicht zutreffend	Keine Antwort

Mitgliedstaat	3.1.1. Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit der öffentlichen Ausgaben durch eine interne Stelle ²⁵						Interne Kontrollstandards
	Beschreibung					Jährliche Bestätigung der Rechnungen wird dem nationalen (regionalen) Parlament vorgelegt	
	Ja/nein	Vorhanden und wird vom internen Rechnungsprüfer ausgestellt	Wenn von jemand anderem, von wem?	Die beschuldigende Stelle nimmt auch Stellung zur Höhe der Forderungen, die von den Zahlungsstellen evtl. eingegeben werden können	Verwaltungsebene auf der die Bestätigung ausgestellt wird	Wenn ja, zu welchem Zweck?	
FI	Ja	Nein	Oberster Rechnungsprüfer	Nein	Öffentliche Einrichtung	Ja	Ja (COSO ERM)
SE	Nein	Nein	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nein	Ja
UK	Ja	Nein	In jeder Region anders	Ja	Nationale regionale Ebene sowie Ebene, der die fondsgestützten Mittel zur Verfügung stehen	Ja	Ja, aber in jeder Region andere

3.1.2. *Durch eine externe Stelle*

Besteht in ihrem Mitgliedstaat eine gesetzliche Verpflichtung, von einer externen Stelle alljährlich eine Bestätigung der Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der öffentlichen Ausgaben einzuholen? (ja/nein). Wenn ja, gilt dies für den Haushalt insgesamt oder nur für einige Bereiche? Für welche Bereiche?

Nimmt die bescheinigende Stelle auch Stellung zur Höhe der Forderungen, die von den Zahlungsstellen eventuell eingetrieben werden können?

Auf welcher Verwaltungsebene (national, regional usw.) wird diese Bestätigung ausgestellt?

Anhand welcher Unterlagen (Prüfungen, Berichte) wird diese Bestätigung ausgestellt?

Durch welche Stelle wird diese Bestätigung ausgestellt?

Handelt es sich dabei um eine öffentlich-rechtliche oder eine privatrechtliche Stelle?

Gibt es Rechtsvorschriften für die Zulassung dieser Stellen? Wenn ja, auf welcher Verwaltungsebene (national, regional)?

Wird diese Bestätigung der Rechnungen dem nationalen (regionalen) Parlament vorgelegt? (ja/nein). Wenn ja, zu welchem Zweck?

Mitglied	Beschreibung						Beständige Stelle		Jährliche Bestätigung der Rechnungen wird dem nationalen (regionalen) Parlament vorgelegt	
	Vorhanden	Wenn ja, gilt dies für den Haushalt insgesamt, oder nicht	Verwaltungs-ebene, auf der die Bestätigung ausgestellt wird	Nimmt die beschreibende Stelle auch Stellung zur Höhe der Forderungen, die von den Zahlungseinstellen eventuell abgetrieben werden können?	Entstehen anhand derer die Bestätigung ausgestellt wird	Name der beständigen Stelle	Handelt es sich um eine öffentlich-rechtliche oder eine privatnützliche Stelle?	Gibt es Buchführungen für die Zahlung dieser Stellen?	Ja/nein	Wann ja, zu welchem Zweck?
3.1.2. Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit der öffentlichen Ausgaben durch eine externe Stelle ⁴⁶										
BE	Nein ⁴⁷	Ja	Regionalebene	Nein	Nach Regionen unterschiedlich	Rechnungshof	Öffentlich-rechtliche Stelle		Ja	Wirksamkeit
CZ	Nein	Keine Antwort	Keine Antwort	Nein	Keine Antwort	Keine Antwort	Keine Antwort	Keine Antwort	Keine Antwort	Keine Antwort
DK	Ja	Ja	Nationale Ebene	Ja	Auditberichte	Rigsrevision	Öffentlich-rechtliche Stelle	Ja	Ja	Bestätigung der Volkswirtschaftl. Gesamtrechnung
DE	Ja	Nein	Bundes- und Länderebene	Keine Antwort	Keine Antwort	Keine Antwort	Keine Antwort	Keine Antwort	Ja	Keine Antwort
EE	Ja	Ja	Nationale Ebene	Keine Antwort		Staatliches Rechnungsprüfungssamt	Öffentlich-rechtliche Stelle	Ja	Ja	Wirksamkeit

46

Externe Stelle: Person, Abteilung oder Dienststelle, die verhältnismäßig von der für den betreffenden Haushalt zuständigen Verwaltungs- und/oder Zahlstelle unabhängig ist. Die Jahresberichte, die von externen Stellen verabschiedet und dem nationalen Parlament vorgelegt werden, gelten als Systeme zur Bescheinigung der Rechnungen. Es ist jedoch üblich, dass der Haushalt bestimmter Regionen durch eine externe Stelle bescheinigt wird.

47

Mitglied	3.1.2. Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit der öffentlichen Ausgaben durch eine externe Stelle						Beschreibung			Beschreibende Stelle			Jährliche Bestätigung der Rechnungen wird dem nationalen (regionalen) Parlament vorgelegt	
	Vorhanden	Wenn Ja, gilt dies für den Haushalts insgesamt oder nicht	Verwaltungsebene, auf der die Bestätigung ausgestellt wird	Nimmt die beschreibende Stelle auch Stellung zur Höhe der Forderungen, die von den Zahlungsgestellten eventuell eingetriben werden können?	Unterlagen, anhand derer die Bestätigung ausgestellt wird	Name der beständigen Stelle	Handelt es sich um eine öffentlich-rechtliche oder eine privatrechtliche Stelle?	Gibt es Rechtsvorschriften in Bezug auf Zulassung dieser Stellen?	Ja/nein	Wenn Ja, zu welchem Zweck?			Ja/nein	Wenn Ja, zu welchem Zweck?
IT	Ja	Keine Antwort	Nationale Ebene	Keine Antwort	Keine Antwort	Rechnungshof	Öffentlich-rechtliche Stelle	Ja	Ja	Keine Antwort			Ja	Keine Antwort
CY	Ja	Ja	Nationale Ebene	Ja	Jährliche Rechnungen durch die Oberste Rechnungsprüfungsbehörde	Präsident des Rechnungshofs	Öffentlich-rechtliche Stelle		Ja	Zur Information			Ja	
LV	Ja	Ja		Ja	Prüfung der Rechnungsführung Mehrere	Staatliches Rechnungsprüfungsamt	Öffentlich-rechtliche Stelle	Ja	Ja	Stellungnahme des Parlaments			Ja	
LT	Ja	Ja	Nationale Ebene	Ja		Nationales Rechnungsprüfungsamt	Öffentlich-rechtliche Stelle		Ja	Stellungnahme			Ja	
LU	Ja	Ja	Nationale Ebene	Ja	Keine Antwort	Rechnungshof	Öffentlich-rechtliche Stelle	Keine Antwort	Ja	Keine Antwort			Ja	Keine Antwort
HU	Ja	Ja	Nationale Ebene	Ja, wenn dies beschlossen wird	Rechnungsprüfungsberichte	Staatliches Rechnungsprüfungsamt	Öffentlich-rechtliche Stelle		Ja	Erörterung			Ja	

3.1.2. Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit der öffentlichen Ausgaben durch eine externe Stelle ¹⁶											
Beschreibung						Bezügliche Stelle			Jährliche Bestätigung der Rechnungen wird dem nationalen (regionalen) Parlament vorgelegt		
	Vorhanden	Wenn ja, gilt dies für den Haushalt insgesamt oder nicht	Verwaltungsbehörde, auf der die Bestätigung ausgestellt wird	Nimmt die betreffende Stelle auch Stellung zur Höhe der Forderungen, die von den Zahlungsstellen eventuell eingegeben werden können?	Unterlagen, anhand derer die Bestätigung ausgestellt wird	Name der beteiligten Stelle	Handelt es sich um eine öffentlich-rechtliche oder eine privatrechtliche Stelle?	Gibt es Rechtsvorschriften für die Zustimmung dieser Stellen?	Ja/nein	Wenn ja, zu welchem Zweck?	
Mitgliedern											
PT	Ja	Ja	Nationale Ebene	Nein	Rechnungsprüfung	Rechnungshof	Öffentlich-rechtliche Stelle	Nicht zutreffend	Ja	Genehmigung	
SL	Ja	Ja	Nationale Ebene	Keine Antwort	Keine Antwort	Rechnungshof	Öffentlich-rechtliche Stelle	Keine Antwort	Ja	Zur Information	
SK	Ja	Ja	Nationale Ebene	Ja	Interne Rechnungsprüfungsberichte und eigene Kontrollen	Nationale Kontrollbehörde	Öffentlich-rechtliche Stelle	Ja	Ja	Zur Debatte und Zustimmung	
FI	Ja	Ja	Rechnungsführungssamt	Nein, außer bei Missbrauch und Straftaten	Jahresabschluss und Tätigkeitsbericht	Staatliches Rechnungsprüfungssamt	Öffentlich-rechtliche Stelle	Ja	Ja	Rechtmäßigkeit und Wirksamkeit	
SE	Ja	Ja	Nationale Ebene	Nein	Jahresabschluss der einzelnen Behörden	Schwedisches nationales Rechnungsprüfungssamt	Öffentlich-rechtliche Stelle		Ja	Kontrolle durch das Parlament	

UK	Ja	Ja	Nationale und Projektenebene	Ja	Jahresabschluss	Rechnungsprüfung sämtlicher einzelnen Regionen	Öffentlich-rechtliche Stelle für staatliche und privatrechtliche Stelle für privatwirtschaftliche Projekte	Ja	Ja	Keine Angaben
----	----	----	------------------------------	----	-----------------	--	--	----	----	---------------

3.2. Kontrolle der Gemeinschaftsmittel (geteilte Mittelverwaltung)

3.2.1. EAGFL-Garantie

Gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission "Jahresrechnungen mit den für ihren Abschluss erforderlichen Unterlagen". Nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1663/1995 handelt es sich insbesondere um die von der bescheinigenden Stelle ausgestellte Bescheinigung, aus der hervorgeht, ob ausreichend gewährleistet ist, dass die der Kommission zu übermittelnden Rechnungen richtig, vollständig und genau sind, und ob das interne Kontrollsystem zufrieden stellend funktioniert hat. Der Bescheinigung gehen eine Prüfung der Verfahren und eine Stichprobe von Geschäftsvorgängen voraus.

Erfüllen diese Stellen die Bedingungen, um von den nationalen Behörden als bescheinigende Stelle für die nationalen Rechnungen zugelassen zu werden? (ja/nein). Wenn nein, warum?

Nimmt die bescheinigende Stelle auch Stellung zur Höhe der Forderungen, die von den Zahlungsstellen eventuell eingetrieben werden können?

3.2.2. *Strukturfonds*

Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe f) der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 und Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 438/2001 sehen vor, dass beim Abschluss jeder Intervention eine Person oder eine Stelle, die funktionell von den Verwaltungsbehörden unabhängig ist, eine Zuverlässigkeitsbescheinigung ausstellt (Programmierung).

Welche zuständige Person/Stelle kann diese Bescheinigung ausstellen?

Ist diese Person/Stelle auch zu einer Bestätigung der nationalen Rechnungen befugt? (ja/nein). Wenn nein, warum?

Nimmt die bescheinigende Stelle auch Stellung zur Höhe der Forderungen, die von den Zahlungsstellen eventuell eingetrieben werden können?

Mitglied des Rechnungsausschusses (RAC) - Antwort		§ 21 Kontrolle der Gesamtschulden (RAC) - Antwort		§ 22 Kontrolle der Gesamtschulden (RAC) - Antwort	
§ 21 Kontrolle der Gesamtschulden (RAC) - Antwort		§ 22 Kontrolle der Gesamtschulden (RAC) - Antwort		§ 22 Kontrolle der Gesamtschulden (RAC) - Antwort	
BE	Nein	Keine Rechtsgrundlage	Ja (Wallonien).	Aufgabe der Region.	Ja, mit Ausnahme des ESF betreffend Flandern
CZ	Ja		Ja	Zentrales Referat für die Harmonisierung der Finanzkontrolle - Finanzministerium	Nein
DK	Nein	Es handelt sich um eine privatrechtliche Stelle	Ja	Verschiedene, je nach Finanzinstrument	Ja
DE	Keine Antwort	Keine Antwort	Keine Antwort	Mehrere Stellen auf Länderebene	Ja
EE	Nein	Keine Rechtsgrundlage	Nein	Finanzministerium	Nein
EL	Ja		Manchmal	Ausschuss für Haushaltskontrolle	
ES	Nein	Keine Bestätigung der nationalen Rechnungen	Nicht zutreffend	Wirtschafts- und Finanzministerium für die nationale Ebene und allgemeine Interventionsstellen für die Regionen	Ja
FR	Ja		Ja	Ministerien übergreifender Ausschuss	Nicht dargelegt
IE	Ja	Verfassungsbestimmung	Ja	Leiter der internen Rechnungsprüfung im zuständigen Ministerium	Ja

Mitglied- staat	3.2.1. Kontrolle der Gemeinschaftsmittel, EAGFL-Garantie		3.2.2. Kontrolle der Gemeinschaftsmittel, Strukturfonds	
	Erfüllt diese Stelle die Bedingungen, um von den nationalen Behörden als berechnende Stelle für die nationalen Rechnungen zugelassen zu werden?	Nimmt die berechnende Stelle auch Stellung zur Höhe der Forderungen, die von den Zahlungsstellen evtl. eingekürzt werden können?	Zuständige Person/Stelle	Ist diese Person/Stelle auch ein Mitglied der nationalen Rechnungslegung?
	Ja/nein	Wenn nicht, warum?		Nimmt die berechnende Stelle auch Stellung zur Höhe der Forderungen, die von den Zahlungsstellen evtl. eingekürzt werden können?
IT	Nein	Die Bestimmungen für die nationalen Rechnungen sehen andere Kontrollsysteme vor	Mehrere Ministerien	Ja (für die nationale Kofinanzierung).
CY	Ja		Interner Rechnungsprüfungsdienst	Nein
LV	Ja		Finanzkontrollabteilung (im Finanzministerium)	Nein
LT	Ja		Nationales Amt für Rechnungsprüfung	Ja
LU	Ja	Nicht zutreffend	Oberste Finanzaufsichtsbehörde	Ja
HU	Keine Antwort		Kontrollamt der Regierung	Nein
MT	Nein	Keine Kompetenzen	Direktion für interne Kontrolle und Finanzermittlungen	Nein
NL	Ja		Mehrere Ministerien	Ja
AT	Ja (im Land Salzburg Zollamt/Erstattungen)	Andere Zielsetzungen	Mehrere Bundesministerien	Nein

Methoden	3.2.1. Sachverhalt	3.2.2. Sachverhalt	3.2.3. Sachverhalt	3.2.4. Sachverhalt	3.2.5. Sachverhalt
	Ja/Nein	Ja/Nein	Ja/Nein	Ja/Nein	Ja/Nein
PL	Ja		Ja	Stelle für die Ausstellung von Bestätigungen und Bescheinigungen über die EU-Hilfe	Nein
PT	Ja		Ja	Oberste Finanzaufsichtsbehörde	Ja
SL	Ja		Ja	Haushaltskontrollamt	Nein
SK	Ja		Ja	Nationale Kontrollbehörde	Ja
FI	Ja		Ja	Mehrere Ministerien	Nein
SE	Nein	Keine Zuständigkeiten	Nein	Mehrere Abteilungen je nach Programmen	Nein
UK	Ja		Ja, in einigen Fällen	Leiter der internen Rechnungsprüfung im zuständigen Ministerium	Nein

EL - Der Bürger hat die Anweisungen der Verwaltungsbehörde befolgt und letztere legt ihm unrechtmäßiges Verhalten zur Last